



Fachabteilung 13A

GZ: FA13A-11.10-20/2008- 27

Ggst.: Steinalm Turrach Besitz- und VerwaltungsgmbH.,
Predlitz-Turrach, Alpenpark Turracher Höhe –
Feriendorf mit 1056 Betten;
UVP – Verfahren gemäß § 18 Abs 1 UVP-G 2000

→ **Umwelt- und Anlagenrecht**

**UVP-, Betriebsanlagen- und
Energierrecht**

Bearbeiter: Mag. Udo Stocker
Tel.: (0316) 877-3108
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 31. Juli 2008

**„Alpenpark Turracher Höhe“
Predlitz-Turrach
Bezirk Murau**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Grundsatzgenehmigungsbescheid

Inhaltsverzeichnis

Spruch	3
I. Genehmigung des Vorhabens	3
II. Vorbehalt der Detailgenehmigungen.....	3
III. Materienrechtliche Spruchpunkte	4
IV. Abspruch über Einwendungen:.....	4
Nebenbestimmungen.....	4
A. Aufsichtsorgane:	4
B. Naturschutz:.....	5
C. Forsttechnik:.....	6
D. Wildökologie.....	6
E. Geologie.....	6
F. Maschinentchnik.....	7
G. Emissionstechnik	8
H. Immissionstechnik.....	9
Rechtsgrundlagen:.....	10
Kosten:.....	10
Begründung:	11
A) Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens (Sachverhaltsfeststellung):	11
A.1. Verfahrensgang.....	11
A.2. maßgebender entscheidungsrelevanter Sachverhalt	17
A.3. Stellungnahmen/Einwendungen	19
A.3.1. Überblick über die Stellungnahmen/Einwendungen	19
A.3.2. Stellungnahmen aufgrund des § 5 UVP-G.....	21
A.3.3. Stellungnahmen aufgrund des § 9 UVP-G und Einwendungen im Großverfahren.....	26
A.3.4. weitere Vorbringen in der mündlichen Verhandlung vom 14. März 2007.....	35
A.3.5. weitere Vorbringen in der mündlichen Verhandlung vom 27. Sept.2007.....	39
A.3.6. fachliche Äußerungen zu den Stellungnahmen/Einwendungen.....	45
A.3.7. abschließendes Parteiengehör	56
B) Beweiswürdigung:	62
C) Rechtliche Beurteilung:.....	63
C.1 Rechtsgrundlagen	63
C.2. zu den Genehmigungsvoraussetzungen nach UVP-G und den Materiengesetzen.....	70
C.3. zu überwiegend verfahrensrechtlichen Fragen.....	74
C.4. zum öffentlichen Interesse am Projekt	78
C.5. zur Interessensabwägung.....	79
C.6. zur Frage des Vorliegens eines besonderen Schutzgebietes	89
C.7. zu raumordnungsrechtlichen Fragen.....	90
C.8. Zu den Stellungnahmen.....	91
C.8.1. Zu den allgemeinen Stellungnahmen gemäß §§ 5 und 9 UVP-G.....	92
C.8.2. Zur Unzulässigkeit von Einwendungen	94
C.8.3. Zu den übrigen Einwendungen.....	95
C.9. zu den Nebenbestimmungen.....	96
C.10. zum Vorbehalt der Detailgenehmigungen.....	97
C.11. Zusammenfassung.....	97
Rechtsmittelbelehrung:.....	98

Bescheid

Spruch

I. Genehmigung des Vorhabens

Die Steiermärkische Landesregierung erteilt der Steinalm Turrach Besitz- und VerwaltungsgmbH mit Sitz in St. Lorenzen 106, 8861 St. Georgen/Murau, für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Alpenpark Turracher Höhe“ die

grundsätzliche Genehmigung gemäß § 18 Abs 1 UVP-G 2000.

II. Vorbehalt der Detailgenehmigungen

Gemäß § 18 Abs 1 letzter Satz UVP-G 2000 bleiben die Detailgenehmigungen für folgende Bereiche vorbehalten:

- innere Ausgestaltung und Einrichtung (insbesondere Maschinen- und Geräteliste, Energiebilanz der Bauweise) der einzelnen Ferienhäuser, insbesondere aus dem Gesichtspunkt des Bau- und Gewerberechtigtes;
- innere Ausgestaltung und Einrichtung der beiden allgemeinen Gebäudekomplexe für Empfang bzw. für Gastronomie und Wellness (insbesondere Maschinen- und Geräteliste, Energiebilanz der Bauweise), samt Darstellungen der Belichtungsflächen, der Sichtverbindung, der Lüftung, der Flucht- und Verkehrswege, der Beleuchtung und Beheizung von Betriebsräumen im Sinne des ASchG, aus den Gesichtspunkten insbesondere des Bau-, Gewerbe- und Arbeitnehmerschutzrechtes;
- Ausstattung und Einrichtung des geplanten Wellnessbereiches (Bad, Sauna, Solarium) und des Gastronomiebereiches im Zentralgebäude aus den Gesichtspunkten insbesondere des Gewerbe-, Bäderhygiene- und Arbeitnehmerschutzrechtes;
- die lagemäßige Festlegung und Ausgestaltung sämtlicher Anlagenteile zur Oberflächenentwässerung unter Berücksichtigung der geologischen- und hydrogeologischen Standortkriterien, aus den Gesichtspunkten insbesondere des Baurechtes;
- die lagemäßige Festlegung und Ausgestaltung der für die Abwicklung der Busanreise und des Zubringerdienstes erforderlichen Verkehrsflächen im Bereich des Empfangsgebäudes, aus den Gesichtspunkten insbesondere des Baurechtes;
- die präzise lagemäßige Festlegung der einzelnen Rodungsflächen für Bauobjekte und Oberflächenentwässerungsanlagen und Verkehrswege, aus dem Gesichtspunkt insbesondere des Forstrechtes.

III. Materienrechtliche Spruchpunkte

III.1. Gemäß § 18 Abs. 1 Z 2 ForstG 1975 wird die Gültigkeit dieser Genehmigung im Umfang ihrer Geltung als Rodungsbewilligung (für 57.807 m² unbefristete Rodungsfläche und 1.205 m² befristete Rodungsfläche) an die ausschließliche Verwendung der Rodungsflächen zum beantragten Zweck – für den Bau und den Betrieb einer gewerblich genutzten, ganzjährig betriebenen Hüttendorfanlage mit maximal 176 Ferienhäusern (max. 1056 Betten) und zwei allgemeinen Gebäudekomplexen für Empfang bzw. für Gastronomie und Wellness. sowie der dazu gehörigen Infrastruktur wie Straßen und Parkplätze, Schiweg, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung – gebunden.

III.2. Gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 ForstG 1975 erlischt diese Genehmigung im Umfang ihrer Geltung als Rodungsbewilligung (für 57.807 m² unbefristete Rodungsfläche und 1.205 m² befristete Rodungsfläche), wenn der Rodungszweck (siehe Spruch Punkt III.1.) nicht binnen fünf Jahren ab Rechtskraft dieser Entscheidung erfüllt wird.

IV. Abspruch über Einwendungen:

IV.1. Die von Nachbarn im Sinne des § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 erhobenen Einwendungen werden insoweit zurückgewiesen, als keine subjektiven öffentlichen Rechte geltend gemacht werden.

IV.2. Im Übrigen werden die Einwendungen von Parteien als unbegründet abgewiesen.

Nebenbestimmungen

A. Aufsichtsorgane:

- 1.) Um die Durchführung der in der Umweltverträglichkeitserklärung enthaltenen Maßnahmen und der im Interesse des Schutzes der Biotop- und Ökosysteme erteilten Auflagen sicherzustellen, ist der Behörde von der Antragstellerin spätestens einen Monat vor Baubeginn eine **ökologische Bauaufsicht** (facheinschlägiges Technisches Büro oder facheinschlägige/r Zivilingenieur/in) namhaft zu machen. Deren Aufgabe ist es, die Realisierung aller einschlägigen Maßnahmen während der Errichtung und während des Betriebes des Vorhabens (Letzteres im Rahmen der Erfolgskontrolle) zu überprüfen, zu dokumentieren und zu

bewerten. Stellt das der Behörde namhaft gemachte Technische Büro bzw. die/der der Behörde namhaft gemachte Zivilingenieur/in seine/ihre Tätigkeit als ökologische Bauaufsicht ein, so hat die Antragstellerin unverzüglich ein anderes facheinschlägiges Technisches Büro oder eine/n andere/n facheinschlägige/n Zivilingenieur/in mit der ökologischen Bauaufsicht zu betrauen und der Behörde namhaft zu machen. Die Antragstellerin hat in Abstimmung mit der wie oben ausgeführt namhaft gemachten oder noch namhaft zu machenden ökologischen Bauaufsicht ein Detailkonzept zur ökologischen Bauaufsicht auszuarbeiten und dieses spätestens einen Monat vor Baubeginn der Behörde vorzulegen; in diesem sind die im UVP-Verfahren durch einschlägige Gutachten dargelegten Erkenntnisse zu berücksichtigen.

- 2.) Die ökologische Bauaufsicht umfasst die im Pflichtenheft (enthalten in der Projektsergänzung vom 30.8.2007, OZ 82) festgelegten, sowie weitere Aufgaben, wie insbesondere:
- ökologische Begleitplanung während der Errichtung des Vorhabens, inklusive wildökologische-fachliche Begleitung unter Beachtung der unter Punkt D., und unter Beachtung der unter Punkt B. vorgeschriebenen Nebenbestimmungen;
 - Durchführung einer gesonderte Beurteilung (neben der allgemeinen ökologischen Baubetreuung) für Amphibienwanderwege und für das zu entwickelnde Leit- und Lenksystem im Sinne des unten angeführten Auflagenpunktes B.3.
 - Nachbringen von auflagenrelevanten Informationen;
 - ökologische Überwachung der Bautätigkeit einschließlich Begehung der einzelnen Baustellenbereiche jeweils kurz vor Beginn der Bautätigkeit in diesem Bereich:
 - o Hinwirken auf Schadensvermeidung bzw. Schadensverminderung;
 - o halbjährliche Berichterstattung an die Behörde und die Antragstellerin;
 - o ökologische Nachkontrolle und Endbericht nach Fertigstellung der Bauarbeiten;

B. Naturschutz:

- 1.) Um der Forderung nach einer 10-Meter-Pufferzone zum Schutz der vorhandenen Moore im Projektsareal zu entsprechen, ist das im Einreichplan „Darstellung der Moore inkl. 10-Meter-Puffer“, GZ: A4083 ersichtliche Empfangsgebäude, welches laut Plan direkt an das Moor 4 herangebaut werden soll, lagemäßig zu verschieben und so zu errichten, dass eine entsprechende Pufferzone von 10 Meter zum Moor 4 (und zu den übrigen Mooren) eingehalten wird.
- 2.) Zum Schutz der eigentlichen Moorflächen und der Pufferbereiche sind die projektsgemäß vorgesehenen Wildzäune als **nicht** hasendichte Wildzäune (Durchlässigkeit für Kleinsäuger) zu errichten und zu erhalten.
- 3.) Da die Hauptstraße bis zum Zentralgebäude, die Südstraße und die Verbindungsstraße asphaltiert ausgeführt werden sollen, sind vor Befestigung dieser Straßen, die Amphibienwanderwege zu erheben und darauf basierend ein Leit- und Lenksystem mit Unterführung der dann befestigten Straßen zu entwickeln und umzusetzen. Die ökologische Bauaufsicht ist in die entsprechende Begleitplanung einzubinden und hat diese Bautätigkeit zu überwachen.

C. Forsttechnik:

- 1.) Die Ausarbeitung eines Waldbehandlungskonzeptes (= Waldnutzungskonzept) für sämtliche Waldflächen im Projektsareal ist zwingend erforderlich und bis spätestens 6 Monaten nach Vorliegen eines rechtskräftigen UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheides vorzulegen.

D. Wildökologie

- 1.) Gegenüber dem Sattel- und Rückenbereich sind die geforderten Abstände im Einvernehmen mit der ökologischen Bauaufsicht festzulegen und einzuhalten.
- 2.) Im Bereich des Sattels, der eine naturräumliche Schlüsselstelle an der nördlichen Projektgrenze darstellt, ist gemäß der Situation in der Natur eine Abrundung des Projektgebietes vorzunehmen, die direkte negative Auswirkungen auf den anliegenden optimalen Lebensraum ausschließt und indirekte minimiert. Gegenüber dem höchsten Sattelpunkt und dem weiterführenden Rücken ist ein Abstand von mindestens 40 m einzuhalten; auch eine Verwendung des Bereiches als Spielwiese oder dergleichen ist wegen der zu erwartenden Lärmemissionen nicht zulässig..

E. Geologie

Bauphase:

- 1.) Die gesamten Fundierungsarbeiten sind durch einen Fachkundigen zu überwachen und sind dementsprechende Aufzeichnungen (geologische Verhältnisse, Wasserführung, eingeleitete Maßnahmen, etc.) zu führen.
- 2.) Im Zuge des Aushubs festgestellter nicht tragfähiger Boden ist auszutauschen bzw. ausreichend tragfähig herzustellen.
- 3.) Im Falle von Sprengungen sind diese mindestens 3 Tage vor dem Abschlag der Behörde anzuzeigen.
- 4.) Der Sicherheitsbereich ist durch den Sprengbefugten festzulegen und hat er die innere und äußere Sicherheit herzustellen.
- 5.) Über die durchgeführten Sprengungen sind skizzenhaft Aufzeichnungen zu führen.
- 6.) Die Kontrolle der Tragfähigkeit ist erforderlichenfalls mit Lastplattenversuchen durchzuführen.
- 7.) Erosionsgefährdete Bereiche sind gegen Starkregenniederschlag zu sichern und umgehend zu begrünen.
- 8.) Drainagen sind engständig so zu errichten, dass Erosionen verhindert werden.
- 9.) Ölbindemittel vom Typ I im Umfang von mindestens 5 Säcken ist leicht erreichbar und gut sichtbar vorrätig zu halten.

Betriebsphase:

- 10.) Die Drainagen sind in regelmäßigen Abständen mind. 1x Jahr auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen und sind gegebenenfalls zu reinigen.
- 11.) Nach Abschluss der Errichtung des Bauwerkes ist ein Bericht über die ordnungsgemäße Ausführung des Bauwerks der Böschungen, der Wasserhaltungsmaßnahmen planbelegt anzufertigen und der Behörde unaufgefordert vorzulegen.

F. Maschinentechnik

- 1.) Die Rohrleitungen sind im Zuge der Ausbauarbeiten durch einen Geometer einzumessen. Nach Fertigstellung ist ein Bestandsplan zu erstellen. Dieser ist in der Anlage leicht zugänglich aufzubewahren.
- 2.) In einem Bereich von 10 m, gemessen vom Rand des Domschachtes des Flüssiggasbehälters, ist eine Ex-Schutzzone einzuhalten.
- 3.) Durch Explosionsschutzonen dürfen keine Verkehrswege führen, bzw. errichtet werden.
- 4.) In der Explosionsschutzzone dürfen sich keine Zündquellen und sonstige Gefahrenquellen, wie Rauchfangöffnungen, Kanaleinläufe, Gruben, Kelleröffnungen oder sonstige Verbindungen zu allseits unter dem angrenzenden Niveau liegenden Räumen, Öffnungen von Lüftungsanlagen, Heizeinrichtungen oder Klimaanlage befinden, bzw. errichtet werden.
- 5.) Innerhalb der Explosionsschutzzone ist die Lagerung von brandfördernden, selbstentzündlichen oder explosionsgefährlichen Stoffen oder anderen brennbaren Stoffen als Flüssiggas verboten.
- 6.) Innerhalb der Explosionsschutzzone ist die Verwendung von elektrischen Betriebsmitteln und elektrischen Anlagen in nicht explosionsgeschützter Ausführung verboten. Weiters ist in der Explosionsschutzzone das Rauchen sowie jeglicher Umgang mit brennenden oder glühenden Gegenständen, mit Feuer, offenem Licht oder funkenziehenden Werkzeugen verboten.
- 7.) Die Explosionsschutzzone muss gegen unbefugtes Betreten in geeigneter Form, wie durch eine mindestens 1,50 m hohe Maschendrahtumzäunung mit versperrbarer Zugangsöffnung, gesichert sein.
- 8.) Bei den Zugängen zur bzw. an den Rändern der Explosionsschutzzone sind die Verbotsschilder "Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten", "Zutritt für Unbefugte verboten" und das Warnzeichen "Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre" gemäß Kennzeichnungsverordnung anzubringen.
- 9.) Der Domschachtdeckel des Flüssiggasbehälters ist versperrbar auszuführen und versperrt zu halten.
- 10.) Die Sicherheitsventil-Ausblaseleitung ist aus dem Domschacht herauszuführen, oder die Lüftungsöffnung des Domschachtes im Ausmaß von mind. 1/100 des Domschachtquerschnittes muss ständig wirksam sein.

- 11.) Der Flüssiggasbehälter darf erst eingebettet bzw. erdgedeckt werden, wenn die Unversehrtheit des Korrosionsschutzes des Behälters am Aufstellungsort unmittelbar vor der Einbettung bzw. Erddeckung durch eine Hochspannungsprüfung festgestellt worden ist. Das Ergebnis der Prüfung muss schriftlich festgehalten sein; dieser Prüfungsbefund muss im Original im Betrieb aufbewahrt werden.
- 12.) Für die in der Flüssiggasanlage vorhandenen Druckbehälter und Baugruppen im Sinne der DGVO sind die Druckbehälterbescheinigungen bzw. die Konformitätserklärungen am Aufstellungsort zu verwahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 13.) Das Prüfbuch mit den von der Kesselprüfstelle eingetragenen Überprüfungen (Betriebsprüfung, wiederkehrende Überprüfungen) muss ebenfalls am Aufstellungsort aufliegen und der Behörde auf Verlangen vorgelegt werden.
- 14.) Abfüll- und Umfüllvorgänge dürfen nur durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Verbindungen zu den Anschlussschläuchen ordnungsgemäß und dicht hergestellt sind.
- 15.) Nach Beendigung des Füll- oder Entleerungsvorganges muss dafür gesorgt sein, dass in den Füllschläuchen vorhandenes Flüssiggas in Flüssigphase entweder nicht ausfließt (Vollschlauchsystem) oder aus den Schläuchen gefahrlos entleert wird.
- 16.) Auf dem Aufstellungsplatz des Tankwagens für Flüssiggas und in einem Abstand von mind. 5 m von diesem dürfen sich keine Gefahrenquellen, wie Gruben, Kanäle, Zündquellen usw. befinden (temporäre Schutzzone).
- 17.) Über das Ergebnis jeder Prüfung gemäß den Bestimmungen der Flüssiggas-Verordnung 2002 – FGV ist eine Prüfbescheinigung auszustellen, wobei die Betriebssicherheit beeinträchtigende Mängel besonders hervorgehoben sein müssen. Die Prüfbescheinigungen müssen aufbewahrt werden.
- 18.) PE-Leitungsführungen dürfen nur unterirdisch erfolgen und nicht in ein Objekt führen.
- 19.) Die Herstellung, Verlegung und Prüfung der PE-Gasrohrleitung hat entsprechend der ÖVGW-Richtlinie G 52, Teil 2 und Teil 3 zu erfolgen. Die ordnungsgemäße Ausführung und Prüfung nach den genannten Richtlinien ist schriftlich von einem Befugten zu bescheinigen.
- 20.) Der Übergang von PE auf Stahl darf nur mittels geprüfter Übergangsstücke (ÖVGW - Prüfrichtlinien PG 491 bzw. PG 492) im Erdreich oder im Mauerwerk erfolgen.
- 21.) Der Flüssiggas-Reglerschrank ist nach den Bestimmungen der ÖVGW Richtlinie G2, November 2002 zu positionieren. Die Lüftungsöffnungen müssen von Zündquellen und Öffnungen (z.B.: offenbare Fenster, Lüftungsöffnungen) mindestens 1 m entfernt sein. Zu Schächten, Bodeneinläufen, Fenstern und Türen zu Räumen die allseits tiefer als das angrenzende Gelände liegen, ist mindestens ein Abstand von 2,5 m einzuhalten.

G. Emissionstechnik

- 1.) Es dürfen nur solche Baumaschinen verwendet werden, deren NO_x - Emissionswert nachweislich weniger als 6 g/kWh entsprechend der Verordnung des

Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (MOT-V) beträgt.

- 2.) Bei den Errichtungsarbeiten in der Bauphase darf im Nahbereich der Maierbruggersiedlung (50 m Entfernung zu den Wohnobjekten) nur eine Baumaschine in Betrieb stehen.
- 3.) Ein Nachweis darüber, dass die in den 176 Ferienhäusern und im Empfangsgebäude verwendeten Flüssiggasverbraucher die Emissionswerte des Anhang 2 des Gesetz vom 12. Juni 2001 über das Inverkehrbringen, die Errichtung und den Betrieb von Feuerungsanlagen (Steiermärkisches Feuerungsanlagengesetz - FAnlG) nicht überschreiten, ist in der Betriebsanlage aufzubewahren.
- 4.) Für die Flüssiggasverbraucher des Zentralgebäudes ist über die Einhaltung der Anforderungen der Feuerungsanlagenverordnung – FAV im Rahmen der erstmaligen Prüfung für die gegenständlichen Anlagen ein Nachweis durch einen Messbericht einer baugleichen Anlage (z.B. Untersuchung im Rahmen einer Typenprüfung) und die Bestätigung des Gewerbetreibenden, der die Feuerungsanlage aufgestellt hat, dass diese entsprechend den Regeln der Technik aufgestellt wurde und der zuvor erwähnten baugleichen Anlage entspricht, oder durch ein Gutachten einer akkreditierten Stelle, einer Anstalt des Bundes oder eines Bundeslandes, von einer staatlich autorisierten Anstalt, eines Ziviltechnikers oder Gewerbetreibenden jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse zu erbringen. Die Einzelmessungen müssen in wenigstens zwei Laststufen (unterer und oberer Wärmeleistungsbereich) durchgeführt werden.

H. Immissionstechnik

- 1.) Es ist nachzuweisen, dass die eingesetzten Maschinen und Geräte dem Stand der Technik entsprechen, der durch die Verordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte, MOT-V, BGBl.II Nr. 136/2005 festgelegt ist. Bezüglich der NO_x-Emissionen sind die Grenzwerte der Stufe II (Anhang I Z4 MOT-V, Abschnitt 4.1.2.3.) einzuhalten.
- 2.) Es ist nachzuweisen, dass die eingesetzten Gasthermen in den Wohnhäusern bzw. im Empfangsgebäude den Vorgaben des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes – FAnlG (LGBl. Nr.73/2001), die Heizanlage des Zentralgebäudes der Feuerungsanlagen-Verordnung (FAV) BGBl.II Nr.331/1997 entspricht.
- 3.) Unbefestigte Fahrbahnen und Transportwege sind feucht zu halten (Bei trockenem Wetter kann von einem Richtwert von ca. 3 l/m² Wasser alle vier Stunden ausgegangen werden).
- 4.) Bei den Grabarbeiten und beim Umschlag von staubenden Gütern ist auf geringe Abwurfhöhen zu achten.
- 5.) Beim Übergang von unbefestigten Straßen und Wegen auf staubfrei befestigte Straßen (B95) sind ausreichende Abrollstrecken vorzusehen und es ist bei Bedarf eine manuelle Reifenwäsche vorzunehmen.

- 6.) Die örtliche Bauaufsicht hat die konkreten Umsetzungen der emissionsmindernden Maßnahmen zu überwachen und zu dokumentieren.
- 7.) Die örtliche Bauaufsicht hat eine Kontakt- und Informationsstelle für die betroffene Nachbarschaft einzurichten. Diese hat die betroffene Nachbarschaft über den Bauzeitplan sowie über besonders emissionsreiche Arbeiten und über Maßnahmen zur Emissionsminderung zu informieren. Diese Stelle ist auch als Anlaufstelle für Beschwerden einzurichten.

Die in den Abschnitten A., B. und D. vorgeschriebenen Nebenbestimmungen gründen sich auf § 17 UVP-G 2000, die im Abschnitt C. vorgeschriebenen Nebenbestimmungen gründen sich auf § 18 ForstG, die im Abschnitt E. vorgeschriebenen Nebenbestimmungen gründen sich auf § 29 Stmk. BauG und die in den Abschnitten F., G. und H. vorgeschriebenen Nebenbestimmungen gründen sich auf § 77 der Gewerbeordnung iVm § 93 Abs 2 ASchG

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 2/2008, insbesondere: §§ 2 Abs 2, 3 Abs 1, 5, 17, 18 Abs 1 und 39, sowie Anhang 1 Z 20 Spalte 2 iVm:

- Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 68/2008, insbesondere §§ 74 Abs. 2 und 77 Abs. 1 bis Abs. 4;
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl. 450/1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 147/2006, insbesondere § 93 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2;
- Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 55/2007, insbesondere §§ 17 und 18;
- Steiermärkisches Baugesetz – Stmk. BauG, LGBl. Nr. 59/1995 i.d.F. LGBl. Nr. 27/2008, insbesondere §§ 19 Z 1, 3 und 5 sowie 29;
- Alpenkonvention, BGBl. Nr. 477/1995 i.d.g.F. und ihre Zusatzprotokolle, insbesondere „Naturschutz und Landschaftspflege“ (BGBl. Nr. 236/2002), „Bergwald“ (BGBl. Nr. 233/2002) und „Bodenschutz“ (BGBl. Nr. 235/2002)
- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 5/2008, insbesondere § 59

Kosten:

Der Ausspruch über die Kosten bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

Begründung:

A) Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens (Sachverhaltsfeststellung):

A.1. Verfahrensgang

Die Steinalm Turrach Besitz- und Verwaltungs-GmbH mit Sitz in St. Lorenzen 106, 8861 St.Georgen/Murau, vertreten durch die Ingenieurgemeinschaft Dipl.-Ing. Anton Bilek und Dipl.-Ing. Gunter Krischner, Ziviltechniker-GmbH, Krenngasse 9, 8010 Graz, hat mit der Eingabe vom 16. März 2006, ergänzt am 6. April 2006 (Einlangen), den Antrag auf Durchführung eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP- Behörde über das Vorhaben „**Alpenpark Turracher Höhe**“ eingebracht. Unter einem wurde der Antrag auf Erteilung einer Grundsatzgenehmigung nach § 18 UVP-Gesetz 2000 gestellt.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 3 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Anhang 1 Z 20 lit. a Spalte 2 UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Das Vorhaben „Alpenpark Turracher Höhe“ soll auf den Grundstücken Nr. 1396/1, 1398, 1388/1, 1343/2, KG Predlitz, Gemeinde Predlitz-Turrach, errichtet werden. Das Areal umfasst rund 30 ha, wovon ca. 11,5 % der Fläche mit Gebäuden, Parkplätzen und Straßen verbaut werden soll. Im Endausbau stehen bis zu 1056 Gästebetten zur Verfügung. Die Errichtung der Anlage ist in 4 Bauphasen geteilt.

Das Projekt besteht aus:

- Maximal 176 Ferienhäusern mit einer Nutzfläche von 85- 90 m²,
- Zwei allgemeinen Gebäudekomplexen für Empfang bzw. für Gastronomie und Wellness
- der dazu gehörigen Infrastruktur wie Straßen und Parkplätze, Schiweg, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung,.

Für weitere Details der Projektbeschreibung wird auf die „zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen“ gemäß § 12a UVP-G 2000, verfasst von DI Ernst Simon, vom 2. Mai 2008 (insbesondere Punkt 2 – Projektbeschreibung, Seite 13ff), sowie auf die vorgelegten Einreichunterlagen verwiesen, und zwar mit der Maßgabe, das im Schutzwaldbereich des Projektgebietes keine Bebauung erfolgen wird (Projektseinschränkung vom 29. Juli 2008).

Zur Beurteilung des gegenständlichen Einreichprojektes ließ die erkennende Behörde ein Prüfbuch erstellen, stellte ein Gutachterteam aus den erforderlichen Fachbereichen samt Sachverständigenkoordinator zusammen (Teammitglieder siehe Seite 7 und 8 der zusammenfassenden Bewertung des Dipl.-Ing. Ernst Simon vom 2. Mai 2008) und beauftragte die Fachgutachter und den Sachverständigenkoordinator mit der Erstellung einer zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12a UVP-G 2000 (diese langte am 5. Mai 2008 bei der Behörde ein und wurde - aufgrund einer EDV-Umstellung der amtsinternen Aktenverfolgung erhielt der Gegenstandsakt zu Beginn des Jahres 2008 ein neues Geschäftszeichen - unter GZ.: FA13A-11.10-20/2008 als OZ. 5 zum Akt genommen). Der unter einem festgelegte Zeitplan gemäß § 7 UVP-G 2000 wurde im Laufe des Verfahrens mehrmals revidiert. Gründe hierfür sind einerseits vorgenommene Projektsnachbesserungen und -modifikationen (siehe dazu die Aufzählung unter Abschnitt A.2.) aufgrund eines behördlichen Verbesserungsauftrages und zur Reaktion auf Parteienargumente, andererseits aber auch amtsbekannte Überlastungen verschiedenster Sachverständiger, sowie das Heranziehen derselbigen zu prioritären Aufgaben.

Der Genehmigungsantrag wurde im Laufe des Evaluierungsverfahrens (zur Prüfung der Vollständigkeit des Einreichprojektes) modifiziert und in Entsprechung eines behördlichen Verbesserungsauftrages ergänzt (Schriftsatz der Antragsänderung und Unterlagenergänzung vom 17. Oktober 2006, GZ.: FA13A-11.10-127/2006-27 im Akt). Damit lag ein zur Führung des Verfahrens hinreichend konkretes Projekt bzw. eine hinreichend konkrete Umweltverträglichkeitserklärung vor. Weitere Projektmodifikationen und -ergänzungen wurden im Laufe des Verfahrens vorgenommen (siehe dazu die Aufzählung unter Abschnitt A.2.).

Mit Schreiben vom 18. August 2006, GZ.: FA13A-11.10-127/2006-15, wurde gemäß § 5 Abs. 3 UVP-G 2000 den mitwirkenden Behörden der Genehmigungsantrag, die sie betreffenden Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung zur Stellungnahme übermittelt. Gemäß § 5 Abs. 4 UVP-G 2000 wurde die Umweltverträglichkeitserklärung auch der Umweltanwältin, der Standortgemeinde Predlitz-Turrach, sowie dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (z.Hd. der Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung) unter einem zur Stellungnahme übermittelt. Da mit Schriftsatz vom 17.10.2006 (OZ 27) Antragsmodifikationen samt ergänzender Unterlagen zur

UVE eingebracht wurden, wurde dazu neuerlich den erforderlichen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 5 UVP-G 2000 gewährt.

Aufgrund der Information der zu beteiligenden Stellen (§ 5 UVP-G 2000) langten verschiedene Stellungnahmen ein: näher dazu im Abschnitt A.3.2.

Mit einem auf §§ 44 a und 44 b AVG. 1991 gestützten und am 20. Dezember 2006 in der Kleinen Zeitung und in der Kronenzeitung, sowie im Amtsblatt zur Wienerzeitung, sowie auch durch Anschlag an der Amtstafel der Standortgemeinde - gehörig kundgemachtem Edikt vom 19. Dezember 2006, hat die UVP-Behörden den verfahrenseinleitenden Antrag kundgemacht. Mit diesem Edikt wurde das Projekt gemäß § 9 UVP-G 2000 für die Dauer von 6 Wochen in der Zeit vom 22. Dezember 2006 - 5. Februar 2007 bei den gesetzlich erforderlichen Stellen öffentlich aufgelegt, wobei auch die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme für Jedermann hingewiesen wurde. Unter einem wurde gemäß § 44 a Abs. 2 AVG. 1991 eine Frist vom 22. Dezember 2006 bis 5. Februar 2007 bestimmt, innerhalb derer bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben werden können. Auf die Rechtsfolgen des § 44 b AVG. 1991 - Verlust der Parteistellung bei nicht rechtzeitiger schriftlicher Einwendungserhebung - wurde im Edikt hingewiesen. Zusätzlich wurde das Vorhaben entsprechend den Vorgaben des § 9 Abs. 4 UVP-G 2000 ordnungsgemäß im Internet unter: <http://www.umwelt.steiermark.at> (Menüpunkt: Umwelt und Recht) kundgemacht.

Aufgrund dieses Ediktes langten verschiedene Stellungnahmen und Einwendungen ein: näher dazu im Abschnitt A.3.3.

Die eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen wurden dem Sachverständigenkoordinator zur Befassung in der zu erstellenden zusammenfassenden Bewertung unter Einbeziehung der erforderlichen Fachgutachter sukzessive übermittelt.

Um den Fachgutachtern und dem Sachverständigenkoordinator der Behörde die Erstellung fachlich einwandfreier Teilgutachten bzw. einer umfassenden zusammenfassenden Bewertung unter Einbeziehung der Argumente der Projektgegner zu ermöglichen, fand auf Basis der öffentlichen Bekanntmachung vom 13. Februar 2006, GZ.: FA13A-11.10-127/2006-60, am 14. März 2007 die mündliche Verhandlung gemäß § 16 UVP-G 2000 statt. Der Verhand-

lungsablauf/das Verhandlungsergebnis wurde in Form einer Verhandlungsschrift (Niederschrift) festgehalten und wurde diese jenen Beteiligten, die dies verlangten, übermittelt.

Im Lichte des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung vom 14. März 2007 war der Sachverhalt (noch) nicht ausreichend erhoben und geklärt, um in der fachlichen Beurteilung durch das behördliche Sachverständigenteam in allen Bereichen zugrunde legen zu können. Die Projektwerberin legte somit im Hinblick auf das Verhandlungsergebnis am 31. August 2007 (einlangend) ergänzende Unterlagen in 6-facher Ausfertigung zu den Fachbereichen Naturschutz, Wildökologie und Forstwesen vor.

Aufgrund dieser neuen Beweismittel wurde auf Basis der öffentlichen Bekanntmachung vom 31. August 2007, OZ. 83 im Akt, eine weitere mündliche Verhandlung am 27. September 2007 unter Zuziehung der Parteien und Beteiligten abgehalten. Das Verhandlungsergebnis wurde in Form einer Verhandlungsschrift (Niederschrift) festgehalten und wurde auch diese Niederschrift jenen Beteiligten, die dies verlangten, übermittelt.

In weiterer Folge langte am 10. Oktober 2007 (OZ. 87 im Akt) das Schreiben des Mag. Harald Matz (Verhandlungsteilnehmer am 27. September 2007) vom 6. Oktober 2007 ein, mit dem er mangels Nichterteilung einer schriftlichen Bevollmächtigung durch den Geschäftsführer des Naturschutzbundes Steiermark seine in der mündlichen Verhandlung abgegebene Stellungnahme ausdrücklich zurückzog. Unter anderem weist er aber dabei auf die Sensibilität der Moore im Projektsgebiet hin und hält fest, dass seine diesbezüglichen Unterlagen der Umweltanwältin und der Landesgruppe des Naturschutzbundes zur Verfügung gestellt werden.

Mit e-mail vom 5. Oktober 2007 nimmt Ing. Kurt Tüchler (als Bevollmächtigter vom Naturschutzbund Steiermark - siehe OZ. 89) zur Verhandlungsschrift Stellung mit dem „Antrag“, das beigefügte (*Anmerkung: von ihm verfasste*) ergänzende Protokoll zur Verhandlungsschrift dem Verfahrensakt anzuschließen. Diesem Ersuchen wurde mit OZ. 89 nachgekommen. Dazu sei an dieser Stelle angemerkt, dass damit keine Protokollrüge im rechtlichen Sinne erhoben wurde.

Mit e-mail vom 15. Oktober 2007 (OZ. 90 im Akt) erhob Rechtsanwalt Dr. Lorenz Riegler namens der von ihm vertretenen Anrainer den Antrag, die vom Naturschutzbund Steiermark

vorgebrachten Präzisierungen zur Verhandlungsschrift im Sinne des § 14 Abs. 7 AVG. der Niederschrift anzuschließen, da sie wesentliche Inhalte der Verhandlung darstellen und somit der Vervollständigung der Verhandlungsschrift vom 27. Juli 2007 (richtig: 27. September 2007) dienen.

Die Umweltschützerin übermittelte mit Schreiben vom 27. November 2007 (OZ. 91 im Akt) die Stellungnahme von Herrn Mag. Matz in Kopie mit der Bitte, die aufgeworfenen Fragen durch den naturkundlichen Amtssachverständigen beantworten zu lassen. Die beigelegte Stellungnahme des Prof. Mag. Harald Matz trägt den Titel „kritische Beurteilung und Analyse des Gutachtens von Joanneum Research - Institut für nachhaltige Techniken und Systeme zur UVE - „Alpenpark Turracherhöhe“, Teilgutachten „Naturschutz“ unter besonderer Berücksichtigung der Vegetation, erstellt im Jahre 2005: Peter Trinkaus, Michael Suanjak, Barbara Emmerer, Hermann Stadler & Roland Wack“, ist datiert vom 23. November 2007 und ist adressiert an Herrn Landesrat Ing. Manfred Wegscheider, sowie Frau Umweltschützerin MMag. Ute Pöllinger.

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2007 legte Mag. Harald Matz diese „kritische Beurteilung und Analyse“ selbst der Behörde vor und führt in seinem Schreiben zusätzlich aus, dass er die Projektdarlegungen des Teams P. Trinkaus et al. insbesondere im Hinblick auf den Moorschutz nicht nachvollziehen könne. Auch halte er es rechtsstaatlich für äußerst bedenklich, wenn der Vertreter der Projektwerber und Planer auch selbst die Umweltverträglichkeitsprüfung vornimmt und die Gutachter bestellt. Er ersucht daher von der Berücksichtigung des Teilgutachtens Naturschutz so lange Abstand zu nehmen, bis die von ihm aufgenommenen moorökologischen Daten um die von ihm abgeänderten Schutzmaßnahmen im laufenden Verfahren berücksichtigt werden.

Aus Gründen prozessualer Vorsicht (obwohl Mag. Matz klar keine Parteistellung oder Beteiligtenstellung im Verfahren hat) und um dem Ersuchen der Umweltschützerin zu entsprechen, wurde der behördliche Sachverständige für Naturschutz (Dipl.-Ing. Ernst Aigner) mit den aufgeworfenen Fragen des Mag. Harald Matz befasst und nahm dazu gutachtlich mit Schreiben vom 15. Dezember 2007 (OZ. 93 im Akt) Stellung.

Mit Schriftsatz vom 10. Jänner 2008, eingelangt am 15. Jänner 2008 (OZ. 94 im Akt) wurde eine Projektänderung hinsichtlich der Straßenausführung im Projektsgelände (in Makadam

statt Asphalt) bekannt gegeben und ergänzende Unterlagen für den Fachbereich Luft (Immissionsabschätzung hinsichtlich der Straßenausführung in Makadam statt Asphalt) vorgelegt. Damit wurde der behördliche Fachgutachter für Luftreinhaltung (Mag. Andreas Schopper) ergänzend befasst und nahm dazu fachkundig mit e-mail vom 16. Jänner 2008 (OZ. 95 im Akt) Stellung.

Aufgrund dieser Ergebnisse war es dem koordinierenden Sachverständigen sodann möglich, die beauftragte zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der aktuellen Gegebenheiten (Projektsmodifikation vom 10. Jänner 2008) zu erstellen. Die gesetzlich geforderte „zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen“ gemäß § 12a UVP-G 2000 wurde mit Schreiben vom 2. Mai 2008 (eingelangt am 5. Mai 2008 zu GZ.: FA13A-11.10-20/2008-5) der UVP-Behörde vorgelegt. Entsprechend den Vorgaben des § 13 Abs. 1 UVP-G 2000 wurde die zusammenfassende Bewertung unverzüglich dem Projektwerber, den mitwirkenden Behörden, der Umweltanwältin, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, und den betroffenen Parteien und Beteiligten übermittelt (siehe OZ. 6 im Akt). Die vom koordinierenden Sachverständigen nachgereichten Teilgutachten, welche die Basis für die zusammenfassende Bewertung bildeten, wurden den Parteien und Beteiligten umgehend nach Einlangen bei der UVP-Behörde in Ergänzung mit Schriftsatz vom 28. Mai 2008 (OZ. 11 im Akt) unter Verlängerung der Frist für die Wahrung des Parteiengehörs bis 18. Juni 2008, übermittelt. Angemerkt wird, dass der ausgewiesene Vertreter des Naturschutzbundes Steiermark diese Teilgutachten direkt vom Büro des Koordinators in Kopie erhalten hat.

In Wahrung des Parteiengehörs langten verschiedene Stellungnahmen ein: näher dazu im Abschnitt A.3.7.

Am 29. Juli 2008 langte seitens des anwaltlichen Vertreters der Projektwerberin eine Projektseinschränkung (somit eine Antragseinschränkung) bei der UVP-Behörde ein, mit welcher die Projektwerberin auf die Bebauung im Schutzwaldbereich laut Bebauungs- und Rodungsplan verzichtet (OZ 26).

Im Lichte des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war somit der Sachverhalt ausreichend erhoben und geklärt, um ihn der rechtlichen Beurteilung zugrunde zu legen.

A.2. maßgebender entscheidungsrelevanter Sachverhalt

2.1. Dem Spruch dieses Bescheides liegen folgende mit dem Vidierungsvermerk der UVP-Behörde versehenen Projektunterlagen zum beantragten Vorhaben zugrunde:

Basisprojekt der Ingenieurgemeinschaft Bilek & Krischner, GZ.: A 4083, vom 20. März 2006, versehen mit der behördlichen OZ1, bestehend aus:

- Ordner 1 – Antrag, Projekt, UVE
- Ordner 2 – Fachbeiträge, Ergänzende Unterlagen

2.2. Folgende im Laufe des Ermittlungsverfahren vorgelegten projektsmodifizierende und -konkretisierende Unterlagen:

- modifizierter Genehmigungsantrag vom 17.10.2006, OZ 27: mit Projektsergänzungen – Unterlagen v. Oktober 2006 (versehen mit dem Vermerk: GZ.: FA13A-11.10-127/2006-27)
- Projektsergänzung vom 11.1. 2007, OZ 50: Ergänzende Beschreibungen zu den Bereichen Gewässerökologie, Flüssiggasheizung, Heizungsemissionen, Fauna und Wildbiologie (versehen mit dem Vermerk:GZ.: FA13A-11.10-127/2006-50)
- Antragsmodifizierung und Projektsergänzung vom 22.1. 2007, OZ 51: Änderungsbeschreibung und geänderte planliche Darstellung des Straßenverlaufes im Bereich der Liegenschaft Gst.Nr. 1399/53, KG Predlitz (versehen mit dem Vermerk:GZ.: FA13A-11.10-127/2006-51)
- Projektsergänzung vom 30.8.2007, OZ 82: Vorlage Ergänzender Projektunterlagen zu den Themen Forst, Wildökologie und Naturschutz
- Projektmodifikation vom 10. Jänner 2008, OZ 94: Projektbeschreibung und ergänzende Unterlagen für den Fachbereich Luft (Immissionsabschätzung hinsichtlich der Straßenausführung in Makadam statt Asphalt) bezüglich der geänderten Straßenausführung im Projektsgelände (versehen mit dem Vermerk:GZ.: FA13A-11.10-127/2006-94)

2.3. Die Projektunterlagen sowie die vorhin angeführten Nachbesserungen bzw. Projektmodifikationen stellen die Beurteilungsgrundlage für fachspezifischen Sachverständigengutachten dar, und werden die sich aus der Zusammenfassenden Bewertung nach §

12a UVP-G 2000 des DI Simon vom 2. Mai 2008, ergebenden Beschreibungen des Projektes und der Umwelt als maßgebender, entscheidungsrelevanter Sachverhalt der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt. Somit kann als entscheidungsrelevanter Sachverhalt - zur Vermeidung von Wiederholungen - auf die einen integrativen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Beschreibungen der Zusammenfassenden Bewertung, insbesondere in deren Kapitel 2 Projektsbeschreibung (Seite 13 bis 29) und Kapitel 3 Fachgutachten (Seite 30 bis 67) verwiesen werden.

2.4. Die Zusammenfassende Bewertung kommt zu folgendem Ergebnis in der Gesamtbewertung (im Wortlaut wiedergegeben):

Unter Anwendung der obigen (*Anmerkung: an anderer Stelle näher dargelegten*) Definitionen für Eingriffserheblichkeit und Ausgleichswirkung und der Kombination der beiden ergibt sich schließlich die schutzgutspezifische Bewertung des gegenständlichen Vorhabens. Diese wurde von allen im Verfahren beteiligten Sachverständigen durchgeführt; die Ergebnisse sind in folgender (*Anmerkung: hier im Bescheid nicht, aber in der Zusammenfassenden Bewertung auf Seite 75 abgebildeter*) Ergebnismatrix zusammengefasst. Die ausführlichen Begründungen, aus welchen Überlegungen sich die Bewertung ergibt, sind aus den jeweiligen Fachgutachten und dem im Anhang enthaltenen Prüfkatalog zu entnehmen.

Man erkennt aus dieser tabellenartigen Übersicht, dass aus der Sicht der Fachgutachter das Projekt überwiegend mit „**Keine Auswirkung (B)**“ oder „**Geringe nachteilige Auswirkung (C)**“ beurteilt wird. In den Bereichen Tiere, Lebensräume und Verkehr/Infrastruktur sehen die Fachgutachter eine „**Hohe nachteilige Auswirkung (D)**“. Eine „**Unvertretbare nachteilige Auswirkung (E)**“ wird von keinem Gutachter attestiert.

2.5. Am 29. Juli 2008 langte bei der UVP-Behörde eine Projektseinschränkung (Antragseinschränkung) dahingehend ein, dass auf eine Bebauung des Schutzwaldbereiches im Projektgebiet verzichtet wird. Diese Projektseinschränkung bewirkt, dass die diesbezüglichen gutachtlichen Aussagen (in den Teilgutachten und in der Zusammenfassenden Bewertung) nicht mehr als Entscheidungsgrundlage für die erkennende Behörde heranzuziehen sind. Im Übrigen hat die Projektseinschränkung aber auf die gutachtlichen Aussagen keine direkten oder indirekten Auswirkungen, sodass sich das Ergebnis der Umweltauswirkungsprüfung dadurch nicht ändert.

A.3. Stellungnahmen/Einwendungen

A.3.1. Überblick über die Stellungnahmen/Einwendungen

3.1.1. Einleitend ist festzuhalten, dass die erkennende Behörde im Rahmen ihrer Begründungspflicht auch die Stellungnahmen der Parteien anzuführen hat. Das geforderte Ausmaß der Begründungspflicht wird aber nach ständiger Judikatur vom Rechtsschutzinteresse bestimmt und somit als vom Rechtsschutzinteresse und der Überprüfungsmöglichkeit begrenzt betrachtet (vgl. dazu insgesamt etwa Walter/Mayer, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁷ (1999), RZ 418-421 und die dort zitierte Judikatur). In diesem Lichte werden daher im Folgenden die in den zahlreichen Stellungnahmen vorgebrachten Argumente einerseits in unterschiedlicher Tiefe dargestellt und abgearbeitet, andererseits – insoweit es sich um gleichgerichtete Vorbringen handelt – zu einzelnen Themenkomplexen zusammengefasst und insbesondere schutzgutorientiert abgearbeitet (so insbesondere fachliche Äußerungen zu den Stellungnahmen/Einwendungen im Abschnitt 5 der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen vom 02.05.2008 des Dipl.-Ing. Ernst Simon); dies dient der Übersichtlichkeit und der Vermeidung unnötiger Wiederholungen (so etwa auch der Umweltsenat in der Causa 380kv-Steiermarkleitung, Bescheid vom 08. März 2007, GZ: US 9B/2005/8-431, Seite 25).

3.1.2. Aufgrund der Information der zu beteiligenden Stellen (§ 5 UVP-G 2000) langten folgende Stellungnahmen ein:

- Stellungnahme des Landeshauptmannes für Steiermark als wasserwirtschaftliches Planungsorgan (FA19A) vom 31. Juli 2006, OZ. 13, i.V.m. der Stellungnahme vom 25. August 2006, OZ. 19
- Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Leoben vom 16. Mai 2006, OZ. 6, i.V.m. der Stellungnahme vom 1. September 2006, OZ. 21
- Stellungnahme der Umweltanwältin für das Land Steiermark vom 12. September 2006, OZ. 22, und vom 21. November 2006, OZ. 39
- Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Murau (Bezirksforstinspektion) als mitwirkende Behörde vom 15. September 2006, OZ. 24, und vom 16. November 2006, OZ. 38
- Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 28. November 2006, OZ. 40
- Stellungnahme der Gemeinde Predlitz-Turrach vom 5. Februar 2007, OZ. 58

- Stellungnahme der FA13C (Naturschutzabteilung des Landes Steiermark) vom 6. März 2007, OZ 71

3.1.3. Aufgrund der Ediktalaufgabe des Vorhabens gemäß § 9 UVP-G 2000 iVm. der Gewährung einer sechswöchigen Einwendungsfrist für Parteien nach § 44a Abs 2 AVG 1991 langten folgende Stellungnahmen und Einwendungen ein:

- Stellungnahme der Umweltschützerin vom 1. Februar 2007, OZ. 52 iVm dem ergänzenden Vorbringen der Umweltschützerin für das Land Steiermark vom 19. Februar 2007, OZ. 64
- Einwendung des Naturschutzbundes Steiermark vom 5. Februar 2007, OZ. 54: festgestellt wird, dass der Naturschutzbund Steiermark als anerkannte Umweltorganisation Parteistellung im UVP-Verfahren besitzt (§ 19 Abs.7 und 10 UVP-G 2000)
- Einwände der Naturfreunde Österreich, vertreten durch die Landesorganisation Steiermark („Naturfreunde Steiermark“) vom 30. Jänner 2007, OZ. 59 (Vollmacht vom 26. Februar 2007, OZ. 69): festgestellt wird, dass der Verein „Naturfreunde Österreich“ als anerkannte Umweltorganisation Parteistellung im UVP-Verfahren besitzt (§ 19 Abs.7 und 10 UVP-G 2000)
- Einwendung von Werner Reichmann, 9330 Althofen, Wulfenstraße Nr. 29, vom 5. Februar 2007 (e-mail) OZ. 55
- Einwendung des RA Dr. Neger als Vertreter von insgesamt 23 namhaft gemachten Personen lt. Einwendungsschriftsatz vom 5. Februar 2007, OZ. 53 iVm dem ergänzenden Vorbringen des RA Dr. Neger für die von ihm vertretenen 23 namhaft gemachten Personen vom 13. Februar 2007, OZ. 62. Dazu wird festgestellt, dass die in den Einwendungen von RA Dr. Neger namhaft gemachten 23 Einwander im Zuge des weiteren Ermittlungsverfahrens das Vertretungsverhältnis mit dem Rechtsvertreter aufgelöst haben und seit Beginn der mündlichen Verhandlung am 14. März 2007 durch Rechtsanwalt Dr. Lorenz Riegler in 1040 Wien, Rilkeplatz Nr. 8, vertreten werden (siehe hierzu Verhandlungsschrift vom 14. März 2007, OZ. 85, Seite 3).

3.1.4. Im Rahmen der beiden mündlichen Verhandlung vom 14. März 2007 und vom 27. September 2007 wurden verschiedene Parteivorbringen zu Protokoll gegeben. Näher dazu unter Abschnitt A.3.4. und A.3.5.

3.1.5. Aufgrund des gewährten Parteiengehöres gemäß § 45 AVG 1991 zur Zusammenfassenden Bewertung gemäß § 12a UVP-G und den bezughabenden Teilgutachten langten folgende Stellungnahmen/ Einwendungen ein:

- Stellungnahme des Naturschutzbundes Steiermark, vertreten durch den bevollmächtigten Ing. Kurt Tüchler, per Fax vom 4. Juni 2008 (OZ. 14 im Akt) mit Beilage einer schriftlichen Stellungnahme des Zivilingenieurs für Forst- und Holzwirtschaft, Dipl.-Ing. Dr. nat.techn. Werner Nikodem
- Stellungnahme der Rechtsanwälte Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts-GmbH. in 8010 Graz, als anwaltliche Vertretung der Projektwerberin (OZ. 16)
- Stellungnahme der Umweltschützerin vom 16. Juni 2008 (vorab per e-mail OZ. 18 und im Postwege OZ. 20)
- Stellungnahme des Rechtsanwaltes Dr. Lorenz E. Riegler in 1040 Wien, Rilkeplatz Nr. 8, als Vertreter der 23 Nachbarn im Verfahren (vorab per Fax OZ 19 und per mail OZ 21 und im Postwege OZ. 22).

A.3.2. Stellungnahmen aufgrund des § 5 UVP-G

3.2.1. Das Arbeitsinspektorat Leoben nahm per E-Mail vom 16. Mai 2006 (OZ 6 im Akt) (bekräftigt mit Schreiben vom 01. September 2006, OZ 21) als gemäß § 5 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 anzusprechende Stelle Stellung und teilte mit, welche Angaben für Empfangsgebäude, Zentralgebäude, Personalgebäude und Wirtschaftshof für die entsprechenden Detailgenehmigungsverfahren verlangt werden.

3.2.2. Das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan nahm mit Schreiben vom 31.07.2006 (OZ 13 im Akt - bekräftigt mit Schreiben vom 25.08.2006, OZ 19) zu den Bereichen Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Oberflächenentwässerung Stellung: Aus dem Einreichprojekt sei nicht erkennbar, dass eine ausreichende Wasserversorgung für Spitzenbelastungen, auch hinsichtlich der gesicherten Anspeisung des Hochbehälters gewährleistet erscheine, weshalb dies dementsprechend nachzuweisen wäre oder die Nutzung an das Wasserdargebot anzupassen wäre. Die über die Kläranlage Feldkirchen projektierte Abwasserentsorgung sei aufgrund der zu erwartenden, niedrigen Abwassertemperatur abwassertechnisch problematisch, allerdings werde aufgrund der Größenordnung der Kläranlage Feldkirchen bzw. der ausreichend freien Reinigungskapazitäten keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Abwasserreinigung erwartet. Die Oberflächenentwässerung über dezentrale Versickerungsanlagen ist grundsätzlich zu befürworten, jedoch müsse die Standfestigkeit bzw. die Sickerfähigkeit des Untergrundes gewährleistet sein und soll es durch die punktuellen Ausleitungen auch zu keinen Oberflächenerosionen kommen. Zusätzliche Einleitungen in das unbenannte Gerinne als direkter Zubringer zum Mossalpenbach dürfen für Unterlieger auch zu keiner Verschärfung des Hochwasserabflussgeschehens führen. Auf die Erhaltung der Dotation (Quellen,

Hangwasser, Kleingerinne) der ökologisch wertvollen Moorbereiche wird besonders hingewiesen, die durch die geplanten Entwässerungsmaßnahmen – insbesondere im Zuge des Straßenbaues – nicht beeinträchtigt werden dürfen. Grundsätzlich kann aber seitens der Wasserwirtschaftlichen Planung dem ggst. Projekt (unter Einhaltung der angeführten Hinweise) zugestimmt werden.

3.2.3. Die Umweltanwältin für das Land Steiermark zeigt in ihrer auf § 5 UVP-G 2000 gestützten Stellungnahme vom 12. September 2006 Mängel, Unklarheiten bzw. Unschlüssigkeiten im Projekt und in der Umweltverträglichkeitserklärung auf, so insbesondere

- in der Vorhabensbeschreibung (Konkretisierung von Lage und Variante der Hautypen zur Nachvollziehbarkeit der Maximalbelegung von 1.056 Personen; schlüssige Darlegung des Besetzungsgrades der Pkw's; Situierung der Zwischenlager für Bauphasen; Unklarheiten bzgl. des Verlaufs interner Fußwege im Hinblick auf Rodungsflächen),
- in der Darstellung der Schutzgüter Wasser (Fehlen von konkreten Maßnahmen zum Erhalt der natürlichen Abflussprozesse, insbesondere im Hinblick auf Moore; fehlende Aussagen zur Gewässerökologie allgemein),
- Biotope inkl. Pflanzen und Tiere (die derzeitige Formulierung der Ausgleichsmaßnahmen ist nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter hintanzuhalten bzw. auszugleichen; vollständiges Fehlen von Projektsaussagen zum Schutzgut Tiere),
- Luft (nicht nachvollziehbar sei, inwieweit Grenzwertüberschreitungen hinsichtlich Feinstaub gegeben sind; Flüssiggasheizung wie insbesondere Einzelheizungen bei jedem Gebäude sind kein positiver Beitrag zum Klimaschutz; fehlende Aussage über die Auswirkungen bei Gleichzeitigkeit von Bau- und Betriebsphasen; Unklarheiten des Verkehrskonzeptes bedingen auch Unschlüssigkeiten der darauf aufbauenden Ergebnisse des Projektsfachbeitrages Luftschadstoffe),
- Raumordnung (Klarlegung, ob die Revision des Flächenwidmungsplanes bereits rechtskräftig abgeschlossen werden konnte),
- Landschaft und Landschaftsbild (Einfluss der Ausgestaltung der Wohnobjekte mit Satteldächern auf das Landschaftsbild, insbesondere Qualitätsmerkmal „Harmonie“),
- Lärm (Maßnahmen in der Bauphase werden zu treffen sein, für den Betrieb wird eine medizinische Prüfung der Auswirkungen für erforderlich erachtet; es fehlt die Auswirkungsbetrachtung bei Gleichzeitigkeit von Bau- und Betriebsphase; aufgrund eines unrealistischen Verkehrskonzeptes können auch die im Fachbeitrag Lärm der Projektsunterlage dargestellten Ergebnisse als nicht nachvollziehbar betrachtet werden und sind daher jedenfalls zu ergänzen),
- Gesundheit (Beschattungsproblematik; Beleuchtungskonzept und Auswirkungen von Licht auf den Menschen; Fehlen der fachlichen Aussagen eines Umweltmediziners für die Fachbereiche Luft und Lärm),

- Verkehr (der im Projekt angenommene Besetzungsgrad vom Pkw scheint unrealistisch zu sein; Bedenken werden gegen Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs vorgebracht), sowie
- Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei (fehlende Informationen darüber wie die in Anspruch genommenen Flächen aus forsttechnischer Sicht tatsächlich zu bewerten sind; Notwendigkeit der Erarbeitung und Vorlage eines entsprechenden Waldnutzungskonzeptes; fachliche Unvollständigkeit des Fachbereiches Jagd).

Die Umweltschutzhelferin kommt somit zum Schluss, dass die vorliegende Umweltverträglichkeitserklärung in wesentlichen Teilen ergänzungsbedürftig sei.

Zur Antragsmodifikation mit Schriftsatz vom 17.10.2006 und den dazu ergänzten Unterlagen mit Stand Oktober 2006 (OZ 27 im Akt):

Die Umweltschutzhelferin für das Land Steiermark teilte mit Schreiben vom 21.11.2006 (OZ 39) mit, dass auch bei Berücksichtigung der Ergänzungsunterlagen vom Oktober 2006 Mängel und Unstimmigkeiten vorhanden seien. So sei etwa / fehle

- unklar, welche Ausführung der Parkflächen (Asphalt oder Makadam) geplant sei,
- nicht sichergestellt, ob maximal 1.056 im Ressort anwesend sein könnten,
- die Situierung der Zwischenlagerung für die Bauphase 4 fehle,
- die beleuchteten Fußwege des internen Verkehrskonzeptes seien unklar,
- die Fachbereiche Wasser und Hochwasserschutz, Gewässer, Raumordnung, Landschaft und Landschaftsbild, Gesundheit, Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd und Fischerei seien nach wie vor unvollständig bzw. unklar,
- die Fachbeiträge Biotopie inkl. Pflanzen und Tiere lassen nach wie vor Fragen offen, das Schutzgut Tiere, insbesondere im Hinblick auf den Bereich der Moore, sei nicht ausreichend dargestellt,
- die Errichtung von Einzelheizungen mit Gas bei jedem Gebäude erscheine nicht sinnvoll im Sinne der Energienutzung und der Verminderung von Treibhausgasen,
- die bei der Lärmmessung vorgefundene Mess-Situation (extrem leise Situation) sei eher eine typische Situation und stelle keine Ausnahme dar.

3.2.4. Die Bezirksforstinspektion der Bezirkshauptmannschaft Murau gab aus forstfachlicher Sicht mit Schreiben vom 15.09.2006 (OZ 24 im Akt) eine Stellungnahme ab und monierte insbesondere das Fehlen einer nachvollziehbaren Flächenausscheidung für die beantragten Rodeflächen (getrennt nach befristeten bzw. dauernden Rodungen, das Fehlen der Beurteilung der konkreten Waldfunktionen, der möglichen Auswirkungen durch die Rodung bzw. der konkreten möglichen Ausgleichsmaßnahmen, das Fehlen eines Grundbuchsauszuges inkl.

möglicher Belastungen, eines nachvollziehbaren Lageplanes, und kommt somit insgesamt zum Schluss, dass der Fachbeitrag Forst der Umweltverträglichkeitserklärung die Voraussetzungen zur Beurteilung der Auswirkungen des Rodungsvorhabens nicht erfülle.

Zur Antragsmodifikation mit Schriftsatz vom 17.10.2006 und den dazu ergänzten Unterlagen mit Stand Oktober 2006 (OZ 27 im Akt):

Mit Schriftsatz vom 16.11.2006 (OZ 38) monierte die Bezirksforstinspektion der Bezirkshauptmannschaft Murau auch zu den Projektsergänzungen im Fachbereich Forstwesen das Fehlen eines Grundbuchsauszuges inkl. möglicher Belastungen (C-Blatt) sowie die Darstellung der Rodeflächen in Form eines nachvollziehbaren Lageplanes.

3.2.5. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nahm zur Umweltverträglichkeitserklärung in der ergänzten Form (Stand Oktober 2006) Stellung (OZ 40, ident mit OZ 41) und monierte in einigen Fachbereichen erklärungsbedürftige Divergenzen, führte verschiedene Bewertungen als nicht ausreichend nachvollziehbar aus, und empfahl, zu verschiedenen Fachbeiträgen Ergänzungen durchführen zu lassen. Im Wesentlichen wird moniert,

- dass die Behandlung des Schutzgutes Tiere überhaupt in den Unterlagen fehle,
- die verbindliche Festschreibung von Ausgleichsmaßnahmen aus Sicht des Naturschutzes unbedingt erforderlich sei,
- die künftige Sicherung und der Schutz der direkt im touristischen Projektgebiet befindlichen Moore nicht ausreichend nachvollziehbar dargestellt sei,
- der Fachbeitrag Forstwirtschaft unvollständig sei und Widersprüche enthalte (insbesondere fehle nachvollziehbare Beschreibungen der Wald/Wildwechselwirkung sowie der Schutzwaldproblematik),
- der Fachbeitrag Jagdwirtschaft weder inhaltlich noch methodisch den Anforderungen des UVP-G 2000 entspreche und Aussagen zum öffentlichen Verkehr ergänzungsbedürftig wären.

3.2.6. Der Bürgermeister der Standortgemeinde teilte mit Schreiben vom 05. Februar 2007 (OZ 58) mit, dass sämtliche Gemeinderatsbeschlüsse betreffend das Vorhaben von der Gemeinde positiv gefasst wurden, und – im Hinblick auf die Argumentation des BMLFUW - es auf die Turracher Höhe kein öffentliches Verkehrsmittel gäbe, zumal die ständige

Busverbindung von Predlitz auf die Turracher Höhe wegen zu niedriger Auslastung vor ca. 20 Jahren eingestellt wurde.

3.2.7. Über Ersuchen der UVP-Behörde, teilte die Naturschutzbehörde (Fachabteilung 13C im Amte der Steiermärkischen Landesregierung) mit Schreiben vom 06.03.2007 (OZ 71) mit, dass das vom Projektgebiet betroffene Landschaftsschutzgebiet Nr. 10 mit entsprechender Verordnung LGBl. Nr. 67/2005 aufgehoben wurde. Grund für die Aufhebung war einerseits, dass in den letzten zwei Jahrzehnten der Bereich der Turracher Höhe durch Feriensiedlungen und weitere Schilifanlagen übererschlossen wurde und andererseits, dass die zu erhaltenden Lebensräume innerhalb des NATURA 2000-Gebietes einen entsprechenden verordnungsmäßigen Schutz (z.B. Naturschutzgebiet Nr. 49c „Maierbruggermoorsee“) genießen. Der Naturschutzbund habe mit der Eingabe vom 23.01.2007 die Einleitung des Verfahrens zu Unterschutzstellung der Stein- und Schafalm auf der Turracher Höhe als Naturschutzgebiet in der Fachabteilung 13C beantragt, die Moore im beantragten Naturschutzgebiet sind gemäß Artikel 9 Abs. 1 Protokoll Bodenschutz zur Alpenkonvention unmittelbar geschützt und daher zu erhalten. Das ggst. Projektgebiet befindet sich in keinem faktischen Vogelschutzgebiet.

3.2.8. Mit Schreiben vom 21. März 2007 (OZ 74) nahm die Wildbach- und Lawinverbauung, Gebietsbauleitung Oberes Murtal, zum Vorhaben Stellung. Die Gründe für die Ausweisung des Projektareals mit einem braunen Hinweisbereich – Überflutung – werden dargelegt (Zweck ist darauf hinzuweisen, dass bei einer Bebauung dieser Flächen eine allfällige Gefährdung der Objekte durch zwei namentlich genannte Gerinne berücksichtigt wird bzw. die Wildbach- und Lawinverbauung bei allfälligen Genehmigungsverfahren beigezogen wird) und es wird festgehalten, dass sich daher die von der Wildbach- und Lawinverbauung notwendige Beurteilung des eingereichten Projektes auf die Beeinflussung des Oberflächenwassers bzw. auf das Abflussgeschehen der beiden genannten Quellbäche beschränke. Gefordert wird ein Nachweis, dass eine allfällige Beeinflussung der Versiegelung der Flächen auf den Oberflächenabfluss auch für größere als im Projekt dargestellte Jährlichkeiten (bis zum 150-jährlichen Niederschlag) wirksam werde. Die unter Wegen geplanten Durchlässe für den Wasserabfluss seien potentielle Verklausungsstellen, was im Hochwasserfalle zu einem Überströmen des jeweiligen Weges führen könnte. Zweckmäßig sei daher, bei diesen Querungen den Wegverlauf furttartig und in gesicherter Bauweise

auszuführen, sodass überströmendes Wasser zu keiner Erosion der Wegböschungen führen und nicht unkontrolliert über das Projektsgelände abfließen könne. Ebenso wird vorgeschlagen, im Zuge der Detailprojektierung bei der Situierung der bachnahen Objekte die Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Oberes Murtal, zur Beurteilung und zur Festlegung möglicher Objektschutzmaßnahmen beizuziehen. Gegen das eingereichte Projektbestehen seitens der Wildbach- und Lawinerverbauung somit keine Einwände, wenn die angeführten Nachweise vorgelegt werden und sichergestellt wird, dass die Dienststelle bei den weiteren Planungen miteingebunden wird.

A.3.3. Stellungnahmen aufgrund des § 9 UVP-G und Einwendungen im Großverfahren

3.3.1. Aufgrund des Ediktes vom 19. Dezember 2006, mit welchem der verfahrenseinleitende Antrag kundgemacht wurde und gleichzeitig sowohl gemäß § 9 UVP-G 2000 die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme für jedermann als auch gemäß § 44a Abs. 2 AVG 1991 die Möglichkeit zur Erhebung schriftlicher Einwendung, jeweils in der Zeit vom 22. Dezember 2006 bis 05. Februar 2007 gewährt wurde, langten verschiedene Stellungnahmen und Einwendungen ein.

3.3.2. Umweltanwältin

Die Umweltanwältin für das Land Steiermark legte mit Schriftsatz vom 01. Februar 2007 (per E-Mail OZ 52, im Original OZ 56) einleitend dar, die bisher im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen vollinhaltlich aufrechtzuhalten. Ausdrücklich konkretisiert werden die Problemfelder Forstwirtschaft und Jagd, Moore, Tiere und deren Lebensräume, Heizung sowie das Teilgutachten Raumordnung.

Für den Fachbeitrag Forstwirtschaft wird ins Treffen geführt, dass das Projektsgelände sich derzeit überwiegend als Lärchen- Zirben- Fichten-Wald darstelle und daher dem Lebensraumtyp 9420 (Alpinalärchen – Arvenwald) des Anhanges 1 zur FFH-Richtlinie entspreche; Projektsaussagen über die Beeinflussung des günstigen Erhaltungszustandes dieses Lebensraumtyps werden vermisst. Die Absicht, das Projektsgelände in Erholungswald umzuwandeln, müsse dazu führen, die Aktivitäten der Gäste in geordneten Bahnen zu lenken, weshalb die Erarbeitung und Vorlage eines entsprechenden Waldnutzungskonzeptes (wie bisher schon urgiert) erforderlich sei. Der Fachbeitrag Jagdwirtschaft selbst sei nach wie vor

mangelhaft, der Fachbeitrag Forstwirtschaft sei bedenklich, da die Grundeigentümer selbst für dessen Abfassung herangezogen worden seien.

Hinsichtlich der im Projektgebiet vorhandenen Moore wird die hohe ökologische Bedeutung und Sensibilität hervorgehoben, sowie der Schutzstatus von Mooren generell aufgrund diverser internationaler Verträge (Biodiversitätskonvention, Ramsar-Konvention); Moore seien auch Lebensraumtypen, die im Anhang 1 zur FFH-Richtlinie genannt sind, weshalb auch für sie die Verpflichtung bestehe, den günstigen Erhaltungszustand auch außerhalb konkreter Schutzgebiete zu dokumentieren. Da die Frage des Schutzes der im Projektgebiet vorhandenen Moore besonders in der Betriebsphase aus Sicht der Umweltanwältin eine der wesentlichsten Fragen für die Umweltverträglichkeit des Gesamtprojektes darstelle und das Einreichprojekt (insbesondere die UVE) eine ausreichende fachliche Auseinandersetzung mit dieser Frage nicht erkennen lasse, habe die Umweltanwältin selbst ein Technisches Büro für Ökologie mit der Beantwortung konkreter Fragen dazu beauftragt und werde die diesbezügliche fachliche Stellungnahme umgehend nachreichen.

Zum Schutzgut „Tiere und deren Lebensräume“ sei das „no-impact-statement“ in Ansätzen zwar in den Ergänzungsunterlagen dargestellt und nachgereicht, aber nicht ausreichend nachvollziehbar begründet.

Zum Heizungsprojekt wird neuerlich bekräftigt, dass die Errichtung von Einzelheizungen mit Erdgas bei jedem Gebäude in einem Erholungsgebiet mitten im Wald nicht sinnvoll erscheine (angeregt wird, eine Biomasse-Nahwärmeversorgung anzudenken).

Zum Fachbereich Raumordnung wird darauf hingewiesen, dass im Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes verschiedene Bedenken hervorgekommen seien, weshalb seitens der Umweltanwältin ein unabhängiges Büro zur Abgabe einer fachkundigen Stellungnahme beauftragt wurde. Auch diese Stellungnahme werde unmittelbar nach Erhalt der Behörde vorgelegt werden.

Mit Schriftsatz vom 19. Februar 2007 (OZ 64) legte die Umweltanwältin sodann die angekündigten fachlichen Stellungnahmen

1. des Österreichischen Institutes für Raumplanung in 1010 Wien, vom 06. Februar 2007 (Titel: Aufbereitung fachlicher Fragen zum Raumordnungsverfahren

Änderung Flächenwidmungsplan im Zusammenhang mit dem Alpenpark Turracher Höhe), und

2. des Büro E.C.O. Institut für Ökologie Jungmeier GmbH, in 9020 Klagenfurt vom Februar 2007 mit dem Titel „Alpenpark Turrach, UVP-Verfahren, naturschutzfachliche Stellungnahme zur Vereinbarkeit vorhandener Moore mit dem Projekt und mögliche Schutzmaßnahmen“ vor.

Die fachliche Stellungnahme des Österreichischen Institutes für Raumplanung vom 06. Februar 2007 (in Hinkunft: Stellungnahme ÖIR) definiert unter Punkt 2 auf Seite 2 die Aufgabenstellung der fachlichen Expertise wie folgt:

„Im Zusammenhang mit dem Verfahren auf Ebene der örtlichen Raumordnung (Änderung ÖEK und Änderung FWP) sollen Prüffragen definiert werden, welche aus raumplanerisch-fachlicher Sicht von Bedeutung sind, um die Umweltschutzfachliche Steiermark bei ihren Aufgaben zu unterstützen. Deren Ziel ist es, zur Wahrung der Interessen des Umweltschutzes im Vollziehungsbereich des Landes beizutragen.“

In der gesamten fachlichen Stellungnahme werden bestimmte Fragen (Fragen zur Begründung des öffentlichen Interesses an der Umwidmung, zur Erforderlichkeit einer Umweltprüfung, zu den Kriterien der Baulanddeignung, zur Wahl der Kategorie des Baugebietes, zur Bebauungsdichte) thematisiert, ohne fachlich fundierte Schlüsse zu ziehen. Unter Punkt 8. der fachlichen Expertise des ÖIR ist als Schlussfolgerung festgehalten:

„Das ggst. Papier hat auf mehreren Stufen Fragen formuliert, welche bei Umwidmung von Flächen und der Änderung des ÖEK im Zusammenhang mit dem Projekt Alpenpark Turracher Höhe auftreten können. Diese Fragen sollen dazu dienen, um einerseits den Zielsetzungen des Umweltschutzes im Raumordnungsverfahren gerecht zu werden. Andererseits kann die Abhandlung der darin aufgeworfenen Aspekte zur Erhöhung der Rechtssicherheit in den Verfahren nach Steiermärkischem Raumordnungsrecht dienen.“

Die von der Umweltschutzfachlichen beauftragt E.C.O.-Stellungnahme legt einleitend dar, dass sie sich selbst im speziellen auf die sieben Moorflächen innerhalb des Projektsgebietes beziehe, die zu vier Mooren (Moor 1 – 4) zusammengefasst werden. Als Projektziel wurden zwei Fragestellungen (Sind die vorhandenen Moore mit dem vorliegenden Projekt an sich vereinbar und welche Maßnahmen sind sinnvoll einzufordern, um Moore vor dem Betreten durch die Gäste des Alpendorfes zu schützen?) genannt. Als Datengrundlage zieht die E.C.O.-Stellungnahme die bezughabenden Teile des Einreichprojektes und der UVE heran, da „die Beauftragung im Jänner 2007 erteilt wurde“ und deshalb „selbst keine Freilanduntersuchungen durchgeführt werden“ (konnten). Die Qualität der Unterlagen aus botanischer Sicht wurde als ausreichend beurteilt, aus zoologischer Sicht als mangelhaft, zumal das Fehlen der Erhebung der Fauna unzulässig und im krassen Widerspruch zu den

Anforderungen des UVP-G 2000 hinsichtlich Schutzgut „Tiere“ stehe. Zum Schutz der Moore selbst wird unterschieden zwischen Errichtungsphase und Betriebsphase. In der Errichtungsphase sei eine potentielle Gefährdung vor allem durch bauliche Maßnahmen, die zu einem sinkenden Grundwasserspiegel führen könnten, möglich. Dem könnte mit einer Pufferzone von mindestens 10 Metern um die Moorflächen entgegengewirkt werden (Maßnahmenvorschlag). Die Maßnahmen der UVE (Bauzaun, Absperrband und ökologische Bauaufsicht) seien zuwenig. Auch durch Rodungsarbeiten könnten die Moore beeinträchtigt werden, wenngleich die für das Projekt maßgeblichen Protokolle der Alpenkonvention Bergwald und Bodenschutz berücksichtigt wurden und die Eingriffe schonend durchgeführt und ökologisch überwacht werden. Als zusätzlicher Maßnahmenvorschlag sollten vor Rodungsbeginn fix vorgeschriebene Rückwege und Fällrichtungen ausgewiesen werden und anstelle eines bloßen Absperrbandes die Absperrung in Form eines Bauzaunes erfolgen. In der Bauphase sind auch Veränderungen der hydrologischen Ströme zu erwarten, die geplanten Maßnahmen, um diesen Veränderungen entgegenzuwirken sind ausreichend. In der Betriebsphase ist vor allem die Gefahr des Betretens der Moore durch die Gäste zu minimieren, die projektsgemäß vorgesehenen Maßnahmen seien noch nicht ausreichend, weshalb weitere Maßnahmenvorschläge (Einzäunung, zusätzliche Informationsschilder, Konzeption eines ausreichend dichten Fußwegenetzes) eingebracht werden. Die Gefahr durch Schadstoffeintrag wird im Hinblick auf die Projektmaßnahmen insgesamt als verträglich eingestuft, auf die Verwendung von Streusalz sollte allerdings verzichtet werden. Außerdem sollte generell ein Management für die Erhaltung der Moorflächen eingerichtet werden mit dem wesentlichen Ziel, die Moorflächen offen zu halten, da aufgrund der Nutzungsaufgabe mit ihrer Verbuschung zu rechnen ist. Auch sollte zur Kontrolle der Qualität der Moore über längere Zeit ein Monitoring aller vier Mooregebiete eingerichtet werden, wobei im 1-Jahres-Rhythmus speziell ausgewiesene Referenzflächen vegetationskundlich und hydrologisch untersucht werden sollten. Angemerkt wird noch, dass die Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes im Widerspruch zur in Österreich rechtlich verbindlichen Bestimmung des Artikel 11 Abs. 1 Naturschutzprotokoll zur Alpenkonvention stehe, Moorflächen aufgrund der Bestimmung des Artikel 9 Bodenschutzprotokoll zur Alpenkonvention einem besonders strengen Schutz unterliegen und Parkplätze für das Empfangsgebäude und das Zentralgebäude und eines der Ferienhäuser in der Weise „nachträglich korrigiert“ worden seien, dass diese Flächen nicht mehr als Moorflächen ausgewiesen wurden (siehe zu letzterem die Gegenäußerung der Projektwerber-Vertreter vom

07.03.2007, OZ 72 im Akt, wonach eine nachträgliche Korrektur nicht stattgefunden hat, sondern nur verschiedene Versionen im Zuge der Projektentwicklung entworfen wurden).

3.3.3. Naturschutzbund Steiermark

Der Naturschutzbund Steiermark als anerkannte Umweltorganisation erhob Einwendungen (Fax vom 05. Februar 2006 – richtig wohl: 2007, OZ 54) und führte dazu ins Treffen, dass

- die Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes laut Alpenkonvention problematisch sei,
- das Projekt im Widerspruch zum Schutz der Moore nach der Alpenkonvention stehe,
- Auswirkungen auf den in unmittelbarer Nähe befindlichen Maierbrugger Moorsee (Naturschutzgebiet Nr. 49c, insbesondere Laichplatz für geschützte Amphibien) zu erwarten seien,
- das Projektgebiet ein de facto - Vogelschutzgebiet sei,
- für das Projektgebiet ein Unterschutzstellungsantrag vom Naturschutzbund Steiermark aufgrund von Gefahr in Verzug bei der Landesregierung als Naturschutzbehörde (Ende Jänner 2007 an Hofrat Zebinger der Fachabteilung 13C) anhängig gemacht worden sei,
- der Lebensraum für das vorkommende Wild durch das Projekt verloren ginge, der Einfluss auf das in einer Entfernung von nur ca. 1,5 km liegende NATURA 2000 - Gebiet unabsehbar wäre (verstärkte Nutzung des direkt in das NATURA 2000 – Gebiet führenden Wanderweges durch Gäste des Vorhabens),
- aufgrund des Gefahrenzonenplanes der WLVI (brauner Hinweisbereich) eine Verschlechterung der Wasser-Retention unzulässig sei,
- die im Projektgebiet ausgewiesene Schutzwaldzone stark gefährdet sei (Zerstörung des dort befindlichen, wertvollen und teilweise sehr alten Baumbestandes),
- der Einfluss auf das Landschaftsbild verheerend wäre (eine Wiederherstellung dauere, wenn überhaupt möglich, mindestens 200 Jahre),
- die Kartierung sämtlicher Schutzgüter (Zirben, ...) durch unabhängige Sachverständige zur Nachvollziehbarkeit fehle, und
- ein erheblicher Teil des Projektgebietes als Trockenstandort und Felsgebiet absolut schützenswert sei.

3.3.4. Naturfreunde Österreich

Die Naturfreunde Österreich, vertreten durch die Landesorganisation Steiermark („Naturfreunde Steiermark“) bringen in ihren Einwendungen vom 30.01.2007, OZ 59 als anerkannte Umweltorganisation vor, dass Sicherung und Schutz der sich im Projektgebiet befindlichen Moore im Projekt nicht ausreichend nachvollziehbar dargestellt sei (Drittbelastung, Eingriff in den Wasserhaushalt, Verunreinigungen durch Müll, Abwässer und Mineralöle).

Das Fehlen eines Konzeptes für einen umweltfreundlichen Zu- und Abreiseverkehr (Shuttlebusse, Abholservice usw.) wird moniert.

Nicht nachvollziehbar sei, warum die Umwandlung von Schutzwald in Erholungswald erfolgen solle und welche forstlichen Auswirkungen dies auf den Wald haben werde (vor allem soll auch der Begriff „Schlagflächen“ ausführlich definiert werden).

Die Beschreibung des Schutzgutes Tiere sei nicht ausreichend, um eine umfassende Ist-Analyse zu erstellen (neben jagdbarem Wild seien noch zahlreiche andere Tierarten zu bedenken).

3.3.5. die anwaltlich vertretenen Nachbarn

Mit Schriftsatz vom 05.02.2007, OZ 53, nahm Dr. Dieter Neger, Rechtsanwalt in 8010 Graz, namens 23 (im Schriftsatz namentlich angeführter Personen) Grundstückseigentümer als Nachbarn und Parteien Stellung und erhob Einwendungen gegen das Vorhaben. Die Einwender machen Parteistellung in Folge persönlicher Gefährdung oder Belästigung durch Errichtung, Bestand und Betrieb des geplanten Vorhabens geltend, wie auch eine Gefährdung ihrer dinglichen Rechte. Die Argumente der Einwender werden in die Themenblöcke 1. Raumordnungs- und Baulandausweisung, Flächenbedarf; 2. Fauna; 3. Moore; 4. Boden, Oberflächengewässer, Erosion; 5. Luftschadstoffe; 6. Lärm; 7. Wald; 8. Äußere Erschließung; 9. Abstände; 10. Veränderung der Abflussverhältnisse, Steinschlag; 11. Qualität der UVE bzw. der Projektunterlagen; 12. Verfahrensrügen und 13. Zusammenfassung, gegliedert. Beantragt wird unter einem den Genehmigungsantrag wegen nicht gegebener Genehmigungsfähigkeit, auch infolge Verletzung materiengesetzlicher Vorschriften abzuweisen, zumal Projektmodifikationen, die die Genehmigungsfähigkeit herbeiführen würden, wesensändernd seien.

Im Themenbereich „Raumordnung“ zeigen die Einwender eine Unstimmigkeit zwischen der eingereichten UVE und dem vom Gemeinderat der Standortgemeinde beschlossenen Flächenwidmungsplan hinsichtlich der Bebauungsdichte auf (einerseits eine Bebauungsdichte von 0,2 bis 0,4 in der UVE, andererseits eine Bebauungsdichte 0,2 bis 0,6 im Flächenwidmungsplan). Es könne daher von ausgegangen werden, dass tatsächlich eine um 50 % höhere maximale Bebauungsdichte im Zuge der „Spezialgenehmigungen“ (nach Erteilung der Grundsatzgenehmigung) ausgeschöpft werden könnte, weshalb die derzeit prognostizierten Eingriffserheblichkeiten

unzutreffend seien. Es fehle derzeit auch an der Rechtskraft des beschlossenen Flächenwidmungsplanes, weshalb das Vorhaben zumindest derzeit nicht den Vorgaben des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes entspreche und daher nicht genehmigungsfähig sei. Rechtswidrigkeiten im Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes und des örtlichen Entwicklungskonzeptes werden ebenso wie Widersprüche mit den Raumordnungsgrundsätzen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes aufgezeigt. Der in der UVE dargestellte Verbauungsgrad von 10 % des gesamten Areals von ca. 30 ha. sei zu wenig, zumal sich unter Berücksichtigung weiterer Flächen für Parkplätze und Gebäude ein Bebauungsgrad von fast 16 % errechne.

Zum Thema „Fauna“ wird eingewendet, dass das Einreichprojekt (die UVE) keine Aussagen darüber enthält und somit auch keine Ausgleichsmaßnahmen dargelegt und bewertet wurden. Die Projektskonzeption im Planungsgebiet führe aber zu unabwendbarer Lärmentwicklung, zur Zerschneidung und Versiegelung des Projektsareals, was eine Zurückdrängung der Fauna zur Folge habe. Jedenfalls werde daher die Einholung entsprechender naturkundlicher Sachverständigengutachten durch die Behörde gefordert.

Zum Thema „Moore“ wird darauf hingewiesen, dass diese sensiblen Lebensräume besonders schützenswert sind und die projektsgemäßen Ausgleichsmaßnahmen nicht ausreichend seien. Es wird daher die Einholung eines naturschutzfachlichen Sachverständigengutachtens durch die Behörde zu diesem Problembereich beantragt, wobei auch auf die Wechselwirkungen mit dem Schutzgut „Tiere“ Bedacht zu nehmen sein wird.

Zum Thema „Boden, Oberflächengewässer, Erosion“ wird vorgebracht, dass die Wasserführung im Projektgebiet durch das Vorhaben vollständig und nachhaltig verändert wird, eine Kontaminierung des Bodens durch äußere Einflüsse zu erwarten sein wird, Auswirkungen des Eintrages von verunreinigtem Oberflächenwasser in die Moore werden befürchtet. Das Vorhaben wird äußerst negative Folgen, insbesondere auf den Wasserhaushalt und die Abflussbedingungen der Böden haben und die ohnedies herrschende Erosion dramatisch beschleunigen, weshalb ausdrücklich die Einholung aussagekräftiger bodenkundlicher, geologischer und hydrogeologischer Sachverständigengutachten durch die Behörde beantragt wird. Das Vorhaben verstoße auch eindeutig gegen das im WRG normierte Verschlechterungsverbot.

Zum Thema „Luftschadstoffe“ wird eingewendet, dass das Vorhaben (insbesondere Kfz-Fahrbewegungen und Raumheizung) Luftschadstoffe emittiere, die neben der Beeinträchtigung der Einwenderliegenschaften auch negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Boden, Wasser, Luft und Klima nach sich ziehen. Die Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes im Projekt sei unzutreffend, die Sensibilität des Ist-Zustandes sei jedenfalls äußerst hoch.

Zum Thema „Lärm“ wird vorgebracht, dass die Projektsangaben dazu grob lückenhaft seien, zumal sie sich nicht auf Messungen, die die Gesamtjahressituation belegen gründen. Die Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes mit Mittel sei unzutreffend, da das Gebiet derzeit von jeder Lärmemission frei sei. Es sei zu erwarten, dass die Lärmentwicklung (insbesondere Türenschiagen, Kofferraumschiagen, Start- und Anfahrvorgänge, umfangreicher Bewohner- und Publikumsverkehr, hohe

Eingriffserheblichkeiten ergeben können, wobei die Auswirkungen von Lärm auf die Schutzgüter in der UVE völlig verharmlost seien. Es werde daher die Einholung entsprechender Sachverständigengutachten durch die Behörde ausdrücklich beantragt.

Zum Thema „Wald“ wird eingewendet, dass im Projektgebiet eine weitgehend geschlossene Bewaldung aus hauptsächlich Zirben, Lärchen, Fichten und Latschen bestehe und die derzeitigen Waldbestände als Schutzwald ausgewiesen seien (auch die Kampfzone des Waldes sei betroffen). Die in der UVE vorgesehene Umwandlung von Schutzwald in Erholungswald scheint fachlich keinesfalls nachvollziehbar zu sein, weshalb beantragt wird, auch diesbezüglich amtlicherseits Sachverständigenäußerungen einzuholen. Auch seien die im Projekt angegebenen Rodungsflächen unstimmtig mit den sich aus den Projektplänen tatsächlich ableitbaren zwingenden Rodungsflächen.

Zum Thema „Äußere Erschließung“ wird einleitend festgehalten, dass der in den Planunterlagen ausgewiesene „vorhandene Schiweg“ nordwestlich der Maierbruggersiedlung weder in der Realität existiere, noch mangels Zustimmung der Grundeigentümer zur Grundinanspruchnahme rechtlich gesichert sei. Die mangelnde Aufschließung durch Schiwege des Projektsareals bedinge auch, dass sich auf den Liegenschaften der Einwender aufhaltende Personen und andere Nachbarn, aber auch die Natur (Jungwald, Tiere, Naturschutzgebiet) durch Lärm unzumutbar belästigt bzw. gefährdet werde. Der umfangreiche Kfz- Zu- und Abfahrtsverkehr, der wegen der tatsächlich fehlenden Schiwegeerschließung zwangsläufig herrschen werde, bringe für die Einwender und die sich auf deren Liegenschaften aufhaltenden Personen zwangsläufig Gefährdungen bzw. Belästigungen durch Lärm-, Staub- und Luftschadstoffimmissionen mit sich. Auch sei die geplante Erschließungsstraße „Schwarzenbergweg“ nicht realisierbar (es bestehen Zweifel, ob dies überhaupt technisch möglich sei und wird auch eine Einbindung des sogenannten „Umkehrhammer“ in die im Privateigentum Maierbrugger-Siedlungsstraße von den Eigentümern strikt abgelehnt); der geplante Schwarzenbergweg berühre auch Moorbiotope und sei verkehrstechnisch nicht begründbar.

Zum Thema „Abstände“ wird vorgebracht, dass das Vorhaben eine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung bzw. Gesundheitsgefährdung der Nachbarschaft mit sich bringe, weshalb ausdrücklich die Erforderlichkeit der Vorschreibung größerer Abstände im Sinne des § 13 Abs. 12 des Steiermärkischen Baugesetzes zu beachten sein wird.

Das Vorhaben bewirke auch eine Änderung der derzeitigen Abflussverhältnisse, sodass möglicherweise nicht nur die Bereiche der Zufahrtsstraße zur Maierbruggersiedlung, des Wanderweges östlich der Siedlung, der Turracherstraße sondern auch möglicherweise das Kanalsystem der Maierbruggersiedlung, aber auch der Wasserhaushalt und die Abflussverhältnisse der Einwenderliegenschaften betroffen seien. Die Einwender wenden ausdrücklich ihre in § 26 Abs. 1 Z 5 i.V.m. § 65 Abs. 1 Stmk. BauG normierten diesbezüglichen Nachbarrechte ein.

Da das Vorhaben in einem typischen Trockenstandort und Felsgebiet liege, sei auch eine akute Steinschlaggefahr, welche Einwender aber auch andere Menschen und Tiere, speziell am gekennzeichneten Wanderweg, gefährden könne.

Zur „Qualität der UVE bzw. Projektunterlagen“ wird darauf hingewiesen, dass die Bearbeiter der einzelnen Fachbereiche Eigeninteressen verfolgen und daher die Behörde gefordert sein wird, durch eigene Sachverständige die in der UVE enthaltenen Angaben und Wertungen umfangreich und objektiv zu überprüfen.

Als „Verfahrensrüge“ wird geltend gemacht, dass die Gemeinde Predlitz-Turrach die Ersteinwenderin beim Versuch, Einsicht in die öffentlich aufgelegten Unterlagen zu nehmen, vorerst vertröstet habe und ihr sodann einen offenbar überholten Lageplan zugemittelt habe. Auch seien bereits im Verfahren zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes die Partizipationsrechte der Einwender geschmälert worden.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass im Hinblick auf die vorgebrachten Argumente die Einwender durch die Errichtung, den Bestand und den Betrieb des verfahrensgegenständlichen Vorhabens, insbesondere durch Lärm- Staub- und Luftschadstoffimmissionen, weiters durch die Folgen der Änderung der derzeitigen Abflussverhältnisse sowie durch weitere beschriebene, unzulässige Auswirkungen gefährdet, belästigt bzw. unzumutbar beeinträchtigt werden, weshalb die Genehmigungsfähigkeit des Projektes nicht gegeben sei und auch durch Projektmodifikationen und Nebenbestimmungen nicht hergestellt werden könne.

Mit Schriftsatz vom 13.02.2007, OZ 62, legt Rechtsanwalt Dr. Neger als Vertreter der Nachbarn in Ergänzung der ursprünglich erhobenen Einwendungen die darin in Aussicht gestellte fachliche Stellungnahme des Österreichischen Institutes für Raumplanung in 1010 Wien, vom 06. Februar 2007 vor (welche ident ist mit jener Stellungnahme, welche die Umweltschützerin mit dem Schriftsatz OZ 64 übermittelte) und erhob die in dieser Stellungnahme aufgeworfenen Fragen und Ausführungen vollinhaltlich zum eigenen Vorbringen der Einwender, allerdings mit dem Hinweis, dass den Einwendern bewusst ist, dass viele der in dieser Expertise aufgeworfenen Fragen und Bedenken über ihre Parteirechte hinausgehen.

3.3.6. Werner Reichmann

In seiner per E-Mail am 05. Februar 2007 erhobenen Einwendung führt Herr Werner Reichmann aus, dass er Grundstückseigentümer des Grundstückes Nr. 1396/12 (offenkundig KG Predlitz) sei. Da die projektsgemäße Aufschließung des Areals auch von der Maierbrugger-Straße erfolgen soll, sei er als unmittelbar davon betroffener Anrainer berührt und begründet seinen Einspruch damit, dass die Maierbrugger-Straße aufgrund ihrer

derzeitigen Dimensionierung keinesfalls dafür geeignet sei, das zusätzliche enorme Verkehrsaufkommen zu verkraften (teilweise sei dieser Straßenabschnitt nur einbahnig im Winter befahrbar und mache schon derzeit verkehrstechnisch Probleme).

A.3.4. weitere Vorbringen in der mündlichen Verhandlung vom 14. März 2007

3.4.1. Am 14. März 2007 fand eine mündliche Verhandlung zur Erörterung der Parteienargumente und zur Klärung des Sachverhaltes statt, um den behördlich beigezogenen Sachverständigen die Erstellung fachlicher einwandfreier Teilgutachten bzw. einer umfassenden Zusammenfassenden Bewertung unter Einbeziehung der Argumente der Projektwerberin und der Projektsgegner zu ermöglichen. Im Ergebnis war der Sachverhalt (noch) nicht ausreichend erhoben und geklärt, um in der fachlichen Beurteilung durch das behördliche Sachverständigenteam zugrunde legen zu können. Im Rahmen dieser mündlichen Verhandlung wurde von den Parteien weiteres Vorbringen erstattet und dazu Beweismittel vorgelegt.

3.4.2. Umweltschützerin

Die Umweltschützerin weist in ihrer Stellungnahme daraufhin, dass ein vorbefindliches Musterhaus nicht mit Punktfundamenten sondern mit Streifenfundamenten und einer Betonplatte errichtet worden sei. Diese Art der Fundamentierung habe näher spezifizierte Umweltauswirkungen zufolge, die sich deutlich von jenen bei Punktfundamenten unterscheiden können. Da das Einreichprojekt davon ausgeht, dass die geplanten 176 Ferienhäuser auf Punktfundamenten errichtet werden sollen, kann auch nur dieser Umstand Genehmigungsgegenstand sein.

Die projektsgemäß vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der Moore seien nicht ausreichend, die in der von der Umweltschützerin vorgelegten Stellungnahme E.C.O. vorgeschlagenen Maßnahmen seien unbedingt erforderlich, weshalb die Behörde ersucht wird, den behördlichen Sachverständigen mit einer entsprechenden fachlichen Auseinandersetzung mit diesem Gutachten (Stellungnahme E.C.O.) zu beauftragen.

Im Projekt sei das Thema „Schutzgut Tiere“ bislang nicht bearbeitet worden, das im Projekt vorliegende no-impact-Statement sei nicht ausreichend.

Im Projekt seien zwar dezent beleuchtete Fußwege vorgesehen, ein Fußwegekonzept mit Besucherlenkung fehlt aber in den Einreichunterlagen.

Projektsgemäß vorgesehene Steinschichtungen und Stützmauern haben Auswirkungen auf das Landschaftsbild, wobei ein Widerspruch mit dem Entwicklungsleitbild Turrach (nach welchem „überdimensionale Böschungsmauer zu vermeiden“ sind) aufgezeigt wird. Im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird hinterfragt, wie die geplanten dreigeschossigen Bauten durch den umgebenden Baumbestand sichtverschattet errichtet werden können. Letztlich sei auch unklar, ob die „Empfehlungen“ des Fachberichtes Landschaftsbild Projektbestandteil seien.

3.4.3. die anwaltlich vertretenen Nachbarn

Dr. Lorenz Riegler, als Rechtsanwalt von 23 einwendenden Nachbarn, hebt die Mangelhaftigkeit des Einreichprojektes insbesondere in den Bereichen Fauna, Wildökologie und (zum Teil auch) Forsttechnik hervor, führt unter Hinweis der Stellungnahme E.C.O. aus, dass wesentliche Beeinträchtigungen der Moore zu erwarten seien und erhebt das in der mündlichen Verhandlung vorgelegte Gutachten des Dipl.-Ing. Dr. nat. techn. Werner Nikodem vom 10. März 2007 (siehe dazu tieferstehend) ausdrücklich zum Vorbringen mit dem Antrag, die Amtssachverständigen mit der Beurteilung dieses Gutachtens zu beauftragen (das vorgelegte Gutachten Nikodem vom 10. März 2007 wurde als Beilage /1 der Verhandlungsschrift zum Akt genommen).

Das in der mündlichen Verhandlung am 14. März 2007 vorgelegte forstliche Gutachten des Dipl.-Ing. Dr. nat. techn. Werner Nikodem vom 10. März 2007 zeigt eine im Projekt ausgewiesenen und erklärte Flächendifferenz hinsichtlich der Rodungsflächen auf, weist auf eine hohes öffentliches Interesse an der Erhaltung des Waldes im Projektgebiet hin (im Waldentwicklungsplan ist die Wertziffer 311 angeführt), und legt zusammenfassend gutachtlich dar, warum begründete Zweifel am Umfang der projektsgemäß beantragten Rodung bestehen. Weiters wird auf Gefahren durch den verbleibenden Bestand für die projektierten Gebäude aufmerksam gemacht, auf die Möglichkeit des Einritts von massiven und unüberschaubaren Folgeschäden für die restliche Schutzwaldfläche, auf den Umstand, dass die vom Gesetz geforderte Erhaltung des Schutzwaldes nicht gewährleistet sein werde. Auch besitze der ggst. Wald eine so hohe Schutzfunktion, dass eine auch nur teilweise Rodung abgelehnt werden müsse. Eine ausreichende Planung über die Oberflächenentwässerung fehle völlig. Auch sei auf den Gefahrenzonenplan im Projekt nicht eingegangen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass noch keine dem Vorhaben entsprechende widmungsrechtliche Situation vorliege und die derzeit (noch nicht rechtskräftige)

Flächenwidmung infolge Widerspruchs zum ROG aber auch zur FFH-Richtlinie rechtswidrig sei. Die antragsgegenständliche gewerbliche Nutzung des eingereichten Vorhabens wird bestritten unter Hinweis auf vorgelegte Werbebroschüren der Alpenreal GmbH, aus welchen der beabsichtigte Verkauf der einzelnen Objekte ersichtlich sei, was vor allem der noch nicht rechtskräftigen Flächenwidmung widerspreche.

Die eingereichte UVE beschönige das Projekt, die Rodungsflächen bzw. der Flächenbereich sei unstimmg (verwiesen wird dabei auf vorgelegte Gutachten des Dr. Nikodem), die angegebenen Maße der Be- und Verbauungsfaktoren bzw. der versiegelten Flächen seien unrealistisch, die Annahmen im Projekt hinsichtlich Ver- und Entsorgung bzw. Verkehrssituation seien vor allem unter Berücksichtigung des tatsächlichen Willens, Zweitwohnsitze zu schaffen, nicht nachvollziehbar. Die graphische Darstellung der Häuser sei unrichtig (unter Verweis auf vorgelegte Unterlagen, die als Beilage ./4 bis ./7 der Verhandlungsschrift zum Akt genommen werden), die Beschreibung des Projektes sei betreffend Häusergrundfläche in sich widersprüchlich (unter Verweis der als Beilage ./2 und ./3 der Verhandlungsschrift zum Akt genommenen Dokumente).

Vom Vertreter der einwendenden Nachbarn wird mit E-Mail vom 27. März 2007, OZ 75, noch eine deutsche Fassung, der in der Verhandlung vorgelegten Beilagen ./2 und ./3 nachgereicht.

3.4.4. Naturfreunde Österreich

Die Umweltorganisation „Naturfreunde Österreich“ vertreten die Ansicht, dass das Projekt mit den Überlegungen der Alpenkonvention nicht vereinbar sei, da eine weitere Erschließung hintan zu halten sei; auch könne im Hinblick auf den Schutz der Moore mit Auflagen nicht das Auslangen gefunden werden.

3.4.5. Naturschutzbundes Steiermark

Der Vertreter des Naturschutzbundes Steiermark schließt sich den Ausführungen des Rechtsvertreters der Anrainer an und erhebt auch das vorgelegte Forstgutachten Nikodem vom 10. März 2007 sowie das Gutachten E.C.O. zum eigenen Vorbringen. Zum Nachweis dafür, dass im Projektsgebiet 10 Biotopie ersichtlich sind, wird ein Planausschnitt aus dem

aktuellen örtlichen Entwicklungsprogramm von DI Reissner vorgelegt (und als Beilage ./8 der Verhandlungsschrift zum Akt genommen). Zwei dieser Moore seien in der nachfolgenden Planung nicht mehr planlich dargestellt.

3.4.6. Projektwerberin

Die Vertreter der Projektwerberin nahmen Stellung wie folgt:

- Der im Rahmen der UVE vorgelegte Fachbeitrag Wildökologie und Jagdbetrieb wird um vogelkundlich interessante Anhang 1 – Arten der Vogelschutzrichtlinie ergänzt werden.
- Die Ergebnisse der vegetationskundlichen Untersuchungen des Einreichprojektes werden zusammengefasst dargestellt:
 - Die Moore sind naturschutzfachlich (natürliche Habitats mit einer verglichen mit den anderen Habitats im Untersuchungsgebiet Vielzahl gefährdeter Pflanzenarten) betrachtet die wertvollsten Habitats im Untersuchungsgebiet. Die im Jahr 2004 erschienen Band der ersten österreichischen Roten Liste gefährdeter Biotoptypen (PAAR & al. 2004) bearbeiteten Lebensräume bringen diesbezüglich bestätigende Ergebnisse. Besonders stark gefährdete Biotoptypen sind Moore. Von den 24 in Österreich vorkommenden Moor-Biotoptypen mussten 20 (das sind rund 83%) einer Gefährdungskategorie zugeordnet werden. Dies unterstreicht die Notwendigkeit, diese von hoch spezialisierten Arten besiedelten Lebensräume noch konsequenter als bisher zu schützen (UMWELTBUNDESAMT 2005). Zusätzlich Erwähnung verdient die Bedeutung der Moore als Lebensräume für eine Vielzahl von stenöken Vertretern verschiedenster Tiergruppen (siehe beispielsweise JUNGMEIER & WERNER 2004).
 - Jedes dieser Moore ist für das Untersuchungsgebiet bedingt durch unterschiedliche Hangneigungen, unterschiedlichen Basenreichtum (bedingt durch unterschiedliche Wassereinzugsgebiete) in ihrer Artenzusammensetzung einzigartig.
 - Vergleichsweise weniger wertvoll sind aus der Sicht des Naturschutzes die Lärchen-Fichten-Zirbenwälder und nur punktuell anzutreffende feuchtere und artenreichere Varianten der Bürstlingsrasen.
 - Noch geringer ist der naturschutzfachliche Wert der verschiedenen mesischen Bürstlingsrasen und der stark grasdominierten Weiden sowie auch die Wertigkeit der Schlagflächen.
 - Als ebenfalls nicht hochwertig aus naturschutzfachlicher Sicht ist das bereits vollkommen zerstörte Moor (vernichtet seit der Abtrennung durch Moor 1 bedingt durch den bereits lange zurück liegenden Forststraßenbau) mit nur mehr fragmentarisch vorhandenen Moorarten einzustufen (geplanter Standort des Eingangsgebäudes und von etwa 20 Parkplätzen).
- Hingewiesen wird darauf, dass die vegetationskundliche Bewertung im Einreichprojekt auch mit der Bewertung der naturschutzfachlichen Wertigkeit der Habitats betreffend die meisten Tiergruppen korrelieren wird und somit deren Lebensraumschutz durch die weitestgehende Schonung der Moore im Rahmen des vorliegenden Projektes gegeben sei.
- Von einer Einzäunung der Moore ist aus Sicht des Fachbereiches Landschaft und Landschaftsbild abzuraten.

- Nach Einsicht in den Auszug aus dem Örtlichen Entwicklungskonzept 3.0 wird darauf hingewiesen, dass der vom Vertreter des Naturschutzbundes Steiermark als Beilage ./8 vorgelegte Planausschnitt sich weder im Entwicklungskonzept noch in seinem Anhang befinde.
- Das von der Umweltanwältin vorgelegte Gutachten E.C.O. sei gänzlich ungeeignet als Entscheidungsgrundlage herangezogen zu werden, da die Gutachtensersteller sich nicht einmal die Situation vor Ort angesehen haben.
- Die vom Vertreter der Anrainer vorgelegte Beilage ./2 und ./3 werden von den Projektgegner falsch interpretiert, zumal die Quadratmeterzahl nicht die verbaute Grundfläche, sondern die Wohnnutzfläche betreffe.
- Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen des Vertreters der Nachbarn im Wesentlichen unzulässig seien, wenn sie keine Nachbarrechte betreffen.

A.3.5. weitere Vorbringen in der mündlichen Verhandlung vom 27. Sept.2007

3.5.1. Nachdem mit Schriftsatz vom 30.08.2007 (OZ 82) von der Projektwerberin ergänzende Unterlagen zu den Fachbereichen Naturschutz, Wildökologie und Forstwesen vorgelegt wurden, fand dazu am 27. September 2007, eine weitere mündliche Verhandlung unter Zuziehung der Parteien und Beteiligten statt. Im Rahmen dieser mündlichen Verhandlung wurden von den Parteien weitere Vorbringen erstattet und dazu Beweismittel vorgelegt (die als Beilagen ./1 bis ./5 der Verhandlungsschrift zum Akt genommen wurden).

Klargestellt werden konnte in der mündlichen Verhandlung, dass

- ein planlich im Einreichprojekt dargestellter Verbindungsweg der sogenannten Mapaki-Piste weder rechtlich noch faktisch existiere und daher auch nicht Antragsgegenstand ist;
- nicht nur auf Salzstreuung sondern auch auf Einsatz von kalkhaltigem Streugut verzichtet wird;
- hinsichtlich Fundamentierung der Häuser Punktfundamente geplant, beantragt und zu beurteilen sind.

3.5.2. Umweltanwältin

Die Umweltanwältin regte in ihrer, in der mündlichen Verhandlung abgegebenen Stellungnahme an, dass die geplante Schipiste eventuell aus dem Schutzwaldbereich hinausverlegt werden sollte, da Artikel 14 Abs. 1 3. Spiegelstrich des Protokolles Bodenschutz zur Alpenkonvention Genehmigungen für Schipisten in Wäldern mit Schutzfunktion nur in Ausnahmefällen ermögliche.

Aufgrund der Lage des geplanten oberen Ringweges in einem sensiblen Bereich wird angeregt, diesen Standort noch einmal kritisch zu hinterfragen.

Im Fachbereich Wildökologie wäre noch zu klären, ob und welche Auswirkungen auf die Fauna insgesamt durch die zu erwartende Verschiebung der Artengarnitur zu erwarten sein werden.

Festgehalten wird, dass die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen zur gezielten Tourismuslenkung, die nur im Projektgebiet gesetzt werden können, gering sei.

Zum Fachbereich Naturschutz wird darauf hingewiesen, dass die Ausformulierung des Schutzzweckes für das Naturschutzgebiet (die Ausgleichsfläche soll als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden) noch fehlt. Der Ausweisung der Ausgleichsfläche als Naturschutzgebiet sei gegenüber dem bloßen Vertragsnaturschutz der Vorzug zu geben, da nur eine formelle Ausweisung eine entsprechende öffentliche Wirksamkeit erzielen werde.

Zum Thema Landschaftsbild wird darauf hingewiesen, dass Zusicherungen der Projektwerber hinsichtlich Bauhöhe der Häuser (jedenfalls nicht höher als der umgebende Baumbestand) und hinsichtlich Erhaltung eines nicht hasendichten Wildzaunes, um die Moore samt Pufferbereich (auch in der Betriebsphase solange, bis sich ein System von Trampelpfaden entwickelt hat und so ein Betreten der Moore weitgehend hintangehalten wird) erfolgten. Über die im Fachbericht Landschaftsbild angeführten „Empfehlungen“ als Projektbestandteil fehlen Aussagen über die Verbindlichkeit.

3.5.3. die anwaltlich vertretenen Nachbarn

Vom anwaltlichen Vertreter der Nachbarn wurde eine weitere Stellungnahme des Dipl.-Ing. Dr. nat. techn. Werner Nikodem vom 26. September 2007 zum Thema Forst vorgelegt, in welcher die bisherigen vorgebrachten Argumente neuerlich bekräftigt werden (Nichtbehandlung des Schutzwaldes, Gefahrenzonenplan, Wasserhaushalt, Umfang der Rodungsfläche), aber auch darauf hingewiesen wird, dass wegen der vielen neuen Bestandesränder sich die Windwurfgefahr drastisch erhöhen werde. Unter Hinweis auf einen Forstrechtskommentar von Jäger (2003) wird dargelegt, dass es am Öffentlichen Interesse

etwa fehle, wenn gerodete Baugründe an Dritte verkauft werden sollten. Auch wird auf die Bedingungen für eine Waldteilung nach § 15 Forstgesetz aufmerksam gemacht.

Der anwaltliche Vertreter der Nachbarn bringt weiters vor (die schriftlichen Ausführungen des Vorbringens wurden als Beilage ./2 der Verhandlungsschrift zum Akt genommen), dass der Projektumfang auch auf Basis der Ergänzungen der UVE nach wie vor unklar sei, die Einwender nach wie vor davon ausgehen, dass das vorliegende Projekt als Feriendorf geplant sei und die Wohneinheiten als Ferienhäuser verkauft werden sollen (Widerspruch mit § 23 Abs. 7 des Stmk. Raumordnungsgesetzes), dass die Akteneinsicht unzureichend sei, zumal die Ergänzungen zur UVE nur während der Amtszeiten einsehbar gewesen sind und nur Schwarz/Weiß kopiert werden konnten (Unleserlichkeit der Kopien), weshalb ein Fristerstreckungsantrag gestellt wurde (Erstreckung der Stellungnahme, Frist bis zumindest 31.10.2007). Aufgrund ständiger Überarbeitung des Projektes sei es erforderlich, Klarheit über den Umfang des zu bewilligenden Projektes zu erlangen, in dem das Projekt endgültig beschrieben werde. Unter Hinweis auf die subjektive Rechtssphäre der Einwender werden ergänzende Einwendungen zur UVE zu den entsprechenden Teilbereichen vorgebracht:

- Der Fachbereich Tiere sei nicht fachkundig erstellt und in sich widersprüchlich und nicht nachvollziehbar, sowie jedenfalls auch unvollständig (das Rauhußhuhn wurde nicht ausreichend behandelt, weshalb zum Beweis dafür der Kriterienkatalog für Auer- und Haselwild nach Dr. Hubert Zeiler, Kurzfassung Völkl 2004, vorgelegt werde). Da aufgrund des Projektes der Tierbestand erheblich und bleibend geschädigt wird, machen die Einwender diesbezüglich ihre subjektiven-öffentlichen Rechte gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 lit. b) UVP-G 2000 geltend.
- Wildökologie:
Dargestellt wird, dass die Ausführungen in der UVE insgesamt unrealistisch und beschönigend seien. Da aufgrund des Projektes der Tierbestand, die Pflanzen und der Boden erheblich und bleibend geschädigt werden, machen die Einwender diesbezüglich ihre subjektiv-öffentlichen Rechte gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 lit. b) UVP-G 2000 geltend.
- Wald:
Die Rodung des im Projektsgebiet ausgewiesenen Schutzwaldes kann jedenfalls nicht umweltverträglich sein, Ausgleichsmaßnahmen seien nicht Erfolg versprechend, projektierte Rodungsflächen stimmen mit dem tatsächlichen Flächenbedarf nicht überein (unter Hinweis auf das vorgelegte Gutachten Nikodem vom 10.03.2007), der Fachbereich Forst der Fa. Waldconsult vom 04.07.2007 als Ergänzende Einreichunterlage sei nicht nachvollziehbar, nicht realistisch, da davon auszugehen sei, dass beinahe 50 % bis 75 % der bestehenden geschlossenen Waldflächen gerodet werden müssten. Auf das Verbot der Waldteilungen gemäß § 15 Forstgesetz wird hingewiesen, und auf den Umstand, dass über die Rodung im vollen Ausmaß bereits in

der Grundsatzgenehmigung abzusprechen sei (die gesamte Rodung sei UVP-relevant); auch könne eine Rodungsbewilligung mangels Überwiegen eines anderen Interesses als jenes an der Walderhaltung nicht erteilt werden. Die notwendigen Rodungen haben zur Folge, dass die Einwender als unmittelbar Betroffene erheblich beeinträchtigt und belästigt werden. Mit den geplanten Rodungen sind Erosionen, verstärkte Windentwicklung, Schneeverwehungen im Winter sowie ein massiver Anstieg des Lärms durch die rund 1.000 Gäste zu erwarten. Die Einwender machen daher diesbezüglich ihre subjektiv-öffentlichen Rechte gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 und Z 2 UVP-G 2000 zur Gänze geltend.

- Menschen:
Das Verkehrsaufkommen werde steigen und werde es zwangsläufig auch zur Lärmbelastung und Emission von Luftschadstoffen kommen, die negative Auswirkungen auf Menschen, Flora und Fauna haben werden.
- Pflanzen:
Unter Hinweis auf die von der Umweltschützerin vorgelegte Stellungnahme E.C.O. vom März 2007 wird festgehalten, dass kein ausreichender Schutz für die im Projektgebiet liegenden Moore gegeben sei.
- Boden und Oberflächengewässer:
Es werden keine Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Bodenverhältnisse empfohlen, obwohl aufgrund des Projektes massive Eingriffe im Bodenbereich passieren werden, eine ökologische Bauaufsicht sei unzureichend als Maßnahme zum Schutz der Grund- und Oberflächengewässer. Hingewiesen wird auch darauf, dass gemäß den Unterlagen die Wasserversorgung für das Projekt noch nicht vollkommen gewährleistet sei. Da aufgrund des Projektes der Tierbestand, die Pflanzen und der Boden erheblich und bleibend geschädigt werden, machen die Einwender diesbezüglich ihre subjektiv-öffentlichen Rechte gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 lit. b) UVP-G 2000 geltend.
- Die beschlossenen Änderungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes bzw. des Flächenwidmungsplanes, wonach nunmehr das Projektareal als Bauland bzw. Aufschließungsgebiet gewidmet sei, seien – wenngleich die Verordnungen im UVP-Verfahren präjudiziell sind – verfassungs- bzw. gesetzeswidrig (nähere Begründung wird dargestellt).

3.5.4. Naturschutzbundes Steiermark

Der Vertreter des Naturschutzbundes Steiermark gliedert seine Einwendungen in allgemeine Themen zum Verfahren, in Einwendungen zu den Fachbereichen „Tiere“, „Wildökologie“, „Forst“ und beinhaltet sein Einwendungskonvolut auch zwei gutachterliche Stellungnahmen des Dipl.-Ing. Robert Unglaub vom März 2007 (Titel: Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung „Alpenpark Turracher Höhe“) und vom September 2007 (Titel: UVE-Gutachten Alpenpark Turracher Höhe – Fachbereiche „Wildökologie und Jagdbetrieb“ sowie „Tiere [Vögel, Reptilien, Amphibien])“.

Zusammenfassend zeigt der Vertreter des Naturschutzbundes Steiermarks Unstimmigkeiten zu den einzelnen Fachbereichen auf und untermauert diese mit bildlichen Darstellungen aus der UVE sowie mit eigenen umfangreichen Fotodokumentationen.

Die gutachterliche Stellungnahme des Dipl.-Ing. Robert Unglaub vom März 2007 hat eine Schwachstellenanalyse des Umweltberichtes im Rahmen des SUP-Verfahrens zur Flächenumwidmung für das Projekt „Alpenpark Turracher Höhe“ zum Gegenstand (weshalb aus rechtlichen Gründen darauf hier nicht näher eingegangen werden muss).

Die gutachterliche Stellungnahme aus naturschutzfachlicher Sicht des Dipl.-Ing. Robert Unglaub vom September 2007 setzt sich kritisch mit dem Einreichprojektsteilen der UVE zum Schutzgut „Tiere“ auseinander und kommt zu dem Schluss, dass die vorliegenden Projektsunterlagen nicht den Mindestanforderungen entsprechen, die an faunistische Gutachten im Rahmen einer UVE zu stellen sind. Daher liegen auch keine ausreichend gesicherten fachlichen Aussagen und Bewertung über die Auswirkungen des geplanten Projektes auf die Tierwelt des betroffenen Raumes vor.

3.5.5. Projektwerberin

Die Vertreter der Projektwerberin legen in ihren Stellungnahmen im Zuge der mündlichen Verhandlung dar, dass die planliche Darstellung des nicht existierenden Verbindungsweges, der so genannten Mapaki-Piste, ein Fehler der Planer sei, da dieser Verbindungsweg nicht existiere. Dem Gutachten Nikodem hinsichtlich Umfang der Rodungsfläche wird ausdrücklich widersprochen, die Rodeflächen wurden im ausreichenden Ausmaß – mit Ausnahme der Rodefläche für den vorgesehenen Gastank im Ausmaß von 95 m², der im forsttechnischen Bericht der Projektwerberin nicht berücksichtigt wurde und daher ergänzt wird – ermittelt. Das Öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens (im Sinne der notwendigen Interessensabwägung nach dem Forstgesetz) wird von den Vertretern der Projektwerberin konkret dargelegt: näher dazu im Abschnitt C.4.

Letztlich erklären die Vertreter der Projektwerberin die im Teilgutachten „Landschaft und Landschaftsbild“ (Dezember 2005) formulierten Empfehlungen – wie von der

Umweltanwältin gefordert – zum Projektbestandteil und werden diese wie folgt in der Detailplanung berücksichtigt werden:

- Im Bereich des geplanten Waldweges sind besonders „eigenartige“ Landschaftselemente (knorrige Bäume, bewachsene Steine) vorzufinden. Im Rahmen der Detailplanungen wird bei der Situierung und Ausführung der Häuser darauf Rücksicht genommen. Der „Waldweg“ wird verkürzt bis zu einer Parkmöglichkeit und danach als Fußweg weitergeführt; so dass die letzten drei Häuser nur mehr fußläufig erreichbar sind.
- Ebenso wird im Zuge der Detailplanung im landschaftlich sensiblen Kuppenbereich („Oberer Ringweg“ / „Almweg“) auf die Situierung, Höhe und Ausführung besonders geachtet (insbesondere wird es auch keiner dichteren Verbauung als im vorliegenden Masterplan für die Grundsatzgenehmigung kommen).
- Der nördlich der Hirschenwiese liegende, nach Osten führende Ausläufer des Hirschenwegs stellt in Bezug auf Vegetation und den topografischen Verlauf von der Hirschenwiese zur nördlich gelegenen steilen Anhöhe ein trennendes Element dar. Im Zuge der Detailplanung wird diese Erschließung nochmals geprüft.
- Um das Landschaftsbild im Hinblick auf die geschotterten Parkplatzflächen zu verbessern, werden diese – im Falle einer nicht genügend aufkommenden natürlichen Sukzession (Controlling nach 1 - 2 Jahren) - begrünt. Dabei wird Saatgut standortgerechter Arten zur Anwendung kommen. Besondere Aufmerksamkeit gilt jenen Flächen, die für mehrere PKWs vorgesehen sind.
- Im Bereich des Wirtschaftshofes werden Einfriedungen mit Naturmaterialien errichtet und / oder eine standortgerechte Bepflanzung (als Sichtschutz für z.B. Abfallcontainer) vorgenommen.
- Aufgrund der Beschattung und evtl. anderer kleinklimatischer Faktoren (Temperatur, Belüftung) ist die Entwicklung von Vegetation auf den Flächen unterhalb der Häuser mit Punktfundamenten nicht eindeutig gesichert. Aus diesem Grund wird eine (optische) Nachkontrolle nach z.B. 3 Jahren durchgeführt. Gegebenenfalls werden Naturmaterialien / „Naturkunstwerke“ wie Holz, Wurzeln, Steine als landschaftsbildnerische Elemente eingebracht.

3.5.6. Mag. Matz

Auf die von Mag. Harald Matz im Rahmen der mündlichen Verhandlung abgegebene Stellungnahme (als Beilage ./5 der Verhandlungsschrift zur Akt genommen) muss nicht weiter eingegangen werden, zumal Mag. Matz mit Schreiben vom 06. Oktober 2007 (OZ 87) diese ausdrücklich zurückzog.

A.3.6. fachliche Äußerungen zu den Stellungnahmen/Einwendungen

Unter Berücksichtigung der unter Abschnitt A.2.1. und A.2.2. dargestellten Projektunterlagen, Projektnachbesserungen und –modifikationen und auf Basis der insgesamt von der Projektwerberin und von Projektgegnern vorgebrachten Argumenten im Laufe des Ermittlungsverfahrens, war es den an der Zusammenfassenden Bewertung beteiligten Fachgutachtern möglich, sich fachlich zu den Stellungnahmen bzw. Einwendungen zu äußern. Die Ergebnisse der fachlichen Äußerungen der behördlichen Sachverständigen zu den Stellungnahmen und Einwendungen flossen in die Zusammenfassende Bewertung wie folgt ein (siehe Abschnitt 5 der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen vom 02.05.2008):

Die (in der Zusammenfassenden Bewertung angeführten)

Einwendungen/Stellungnahmen wurden inhaltlich im Sinne der Systematik des Prüfkatalogs zusammengefasst, sofern fachtechnische und nicht rechtliche Themen angesprochen wurden. Die Zuordnung der Inhalte der Einwendungen/Stellungnahmen zu den Schutzgütern und Schutzinteressen sind aus einer *(hier nicht dargestellten)* Tabelle ersichtlich.

Das Ergebnis der fachlichen Auseinandersetzung der jeweiligen Sachverständigen mit den Einwendungen wird in den folgenden Kapiteln wiedergegeben.

Zum Schutzgut Boden und Untergrund

Im Zuge der Auffahrung und der Errichtung der Häuser wird es selbstverständlich vor allem nach Starkregenereignissen zu oberflächigen Erosionen kommen, die jedoch in ihren Auswirkungen als unwesentlich anzusehen sind. Die Gründe dafür liegen in der geringmächtigen Humusschicht und den darunter liegenden gut durchlässigen Hangschuttarealen. Wo der Felsuntergrund zu Tage tritt, sind Erosionen nicht zu

erwarten. Die Moose und Vernässungszonen sind erosionsunempfindlich, da sie ausreichende Pufferkapazitäten aufweisen.

Hinsichtlich der postulierten akuten Steinschlaggefahr, die für Mensch und Tier eine Gefährdung dargestellt, wird festgehalten, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine Versteilung der Böschungen verbunden ist. Wenn derzeit schon Steinschlaggefahr herrscht, dann bleibt sie auch danach unverändert erhalten. Nach dem Ortspolizeigesetz wären seitens der Gemeinde Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen.

Der Wasserhaushalt des Gebietes wird, wenn überhaupt, kaum berührt. Einige Oberflächengerinne führen durch das Bebauungsgebiet, die vor allem im Bereich von Wegquerungen zu berücksichtigen sind. Ansonsten sind die Hochmoore und Biotope von der Bebauung ausgenommen. Da das Oberflächenwasser im Bereich der Hangschuttablagerungen leicht versickern kann, wird sich auch aufgrund der Bebauung nicht wesentliches verändern.

Aufgrund der guten Verzahnung der Hangschuttlagen ergibt sich eine hohe Scherfestigkeit des Untergrundes. Damit ergeben sich keine Probleme für die Hangstabilität auch bei leichten Korrekturen der Geländekontur.

Zum Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser

Grundwasser:

Wie bereits im Gutachten des hydrogeologischen ASV Mag. Peter Rauch festgestellt, können bei Umsetzung des seitens der Projektanten vorgeschlagenen Konzeptes, mehr als geringfügige Einwirkungen auf den Grundwasserhaushalt nicht erkannt werden.

Unterirdische Wegigkeiten bleiben weitestgehend erhalten oder werden kleinräumig umgangen bzw. durch entsprechende Verbindungen (Durchlässe) erhalten. Auf befestigten Flächen anfallende Niederschlagswässer werden mittels örtlicher Versickerung dem Untergrund wieder zugeführt.

Nutzbare und damit durchflusswirksame Porenvolumina von ca. 50 %, wie in der Einwendung festgehalten, sind in der Realität nicht vorzufinden – speziell nicht im ggst. Gebiet.

Es können keine Zerschneidungseffekte betreffend den Grundwasserhaushalt erkannt werden, zumal einerseits lokale Durchlässe die Wasserwegigkeit erhalten und andererseits die planlich dargestellten Moorflächen nicht gequert werden.

Oberflächenwasser

Zum projektierten Konzept der dezentralen Versickerung der Niederschlagswässer bis zu einem 1-jährlichen Ereignis wird seitens des wasserbautechnischen Sachverständigen festgehalten, dass es nicht Projektsziel ist, Retentionsmaßnahmen zur Dämpfung bestehender Hochwasserwellen einzurichten. Vielmehr ist sicherzustellen, dass durch die vorgesehene Flächenversiegelung (Dachflächen, Verkehrsflächen) keine Erhöhung der Abflussspitze eintritt. Zu diesem Zweck müssen die bestehenden positiven Auswirkungen der Interzeption, der Evaporation usw. durch technische Maßnahmen ersetzt werden. In der Fachliteratur wird das Rückhaltevermögen der genannten Erscheinungsformen mit 5 bis 10 mm Niederschlagshöhe bewertet. Danach setzt auch auf bepflanzten Flächen - wie bei versiegelten Flächen - der oberflächliche Abfluss ein. Wenn nun die vorstehend genannte Niederschlagsmenge auf versiegelte Flächen durch technische Maßnahmen (Mulden) retentiert wird und der oberflächliche Abfluss wie bisher (durch Interzeption und Evaporation) verzögert einsetzt, ist aus fachlicher Sicht mit keiner Erhöhung der Abflussspitze zu rechnen.

Im Einwand des Naturschutzbundes Steiermark vom 5. Februar 2006 wird auf den braunen Hinweisbereich des Gefahrenzonenplanes der WLW hingewiesen. Dieser Bereich kann aufgrund seiner Lage nicht Verbindung mit Erosionen gebracht werden, da er eine Überflutungsfläche darstellt, die als Retentionsraum und zur Akkumulation dient. Nach Rücksprache mit Dipl.-Ing. Pöllinger (WLW Scheifling) wird diese Ansicht bestätigt.

Zum Schutzgut Luft

Es wird eingewandt, dass durch Heizungs- und KFZ-Emissionen unzulässige negative Auswirkungen auf die Liegenschaften der Einwender sowie die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Boden, Wasser, Luft und Klima entstehen. Die luftseitigen Schadstoffemissionen (Gebäude und Verkehr) werden in der UVE geprüft und entsprechen dem Stand der Technik und den gesetzlichen Vorschriften. Die Auswirkungen auf die Liegenschaften der Einwender sowie die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Boden, Wasser, Luft und Klima werden in den Gutachten des immissionstechnischen und der umweltmedizinischen Amtssachverständigen geprüft und bewertet.

Die Emissionen durch die Errichtung und den Betrieb des Projekts sowie die dadurch verursachten Auswirkungen auf die diversen Schutzgüter wurden im Fachbeitrag in ausreichender Genauigkeit auf ihre Konformität mit den gesetzlichen Grenzwerten geprüft. Da diese Grenzwerte unter anderem zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit festgesetzt wurden, kann bei Einhaltung davon ausgegangen werden, dass keine unzulässig negativen Auswirkungen zu erwarten sind. In keinem Projektzustand, weder in der Bau- noch in der Betriebsphase, kommt es zu relevanten Immissionskonzentrationen.

Zu der Kritik, dass die Emissionswerte des Österreichischen Verbandes für Flüssiggas in der UVE herangezogen werden, ist auszuführen, dass dagegen in den Fachgutachten die Berechnungen der Emissionen und Immissionen auf den vergleichsweise höheren gesetzlichen Emissionswerten (Feuerungsanlagen-Verordnung) beruhen, was folglich auch zu höheren Emissions- und Immissionswerten führt; das heißt, dass die Ergebnisse „auf der sicheren Seite“ liegen.

Während die Angaben zum Heizenergiebedarf ausreichend sind (auch aufgrund der nachgereichten Stellungnahmen der Steirischen Gas-Wärme GmbH vom 22.11.2006), fehlen tatsächlich Aussagen zur Energiebilanz der Bauweise. Hier ist noch das Einvernehmen mit dem bautechnischen Sachverständigen zu suchen, um im Detailgenehmigungsverfahren entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Zum Schutzgut Mikro- und Makroklima

Bemängelt wird die Sinnhaftigkeit der Errichtung von Einzelheizungen mit Gas. Aus Gründen der sinnvollen Energienutzung mit erneuerbarer Energie, inländischer Wertschöpfung und Verminderung von Treibhausgasen wird von der Umweltanwältin angeregt, Überlegungen zu einer Biomasse – Nahwärmeversorgung anzustellen. Weiters wird die fossile Energienutzung in der Region des „Holzclusters“ als besonders widersinnig bezeichnet.

Aus emissionstechnischer Sicht ist dazu festzuhalten, dass flüssiggasbetriebene Heizungsanlagen zwar geringere Emissionswerte von Luftschadstoffen, insbesondere von Staub und Stickoxiden, als Biomasse-Heizungsanlagen mit vergleichbarer Brennstoffwärmeleistung aufweisen, Überlegungen zu Varianten unter dem Gesichtspunkt des nachhaltigen Klimaschutzes in der UVE jedoch nicht enthalten sind. Zu diesem Thema „Variantenuntersuchung“ bzw. „alternative Lösungsmöglichkeiten“ wird ausgeführt, dass in der vorliegenden „Zusammenfassenden Bewertung der

Umweltauswirkungen“ grundsätzlich keine Aussagen darüber getroffen werden, da dies gemäß §12a UVP-G nicht vorgesehen ist. Dies ist einer der wesentlichen Unterschiede zu einem Umweltverträglichkeitsgutachten gemäß §12 UVP-G.

Zum Schutzgut Gesundheit und Wohlbefinden

Luftschadstoffe

Die Emissionen und Immissionen sowohl in der Bauphase als auch in Betriebsphase, jeweils auch unter Berücksichtigung der in diesen Phasen zu erwartenden Verkehrsemissionen, werden bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen zu keinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen, wie in der Einwendung 1.) befürchtet. Im Übrigen wird auf das Gutachten der umweltmedizinischen Sachverständigen und auf Kapitel 0 in der Zusammenfassenden Bewertung verwiesen.

Schallschutz

Im Hinblick auf die technischen Einwendungen darf auf die Stellungnahme des nichtamtlichen SV des schalltechnischen Gutachtens hingewiesen werden. Auf Basis dieses Gutachtens wurden sowohl die Istsituation, die Bauphase, die Betriebsphase und sämtliche mögliche Lärmquellen berücksichtigt und von medizinischer Seite aus bewertet. Es wurden sowohl die Normalsituationen als auch die Spitzenauslastung inklusive von worst-case-Situationen in ihren Auswirkungen auf den menschlichen Organismus bzw. aufgrund der Veränderung der ortsüblichen Verhältnisse bewertet. In der Stellungnahme des BMLFUW vom 28.11.2006 findet sich unter Punkt „Lärm“, dass die UVE um eine medizinische Beurteilung der Auswirkungen, die einen wesentlichen Bestandteil der Beurteilung darstellt, zu ergänzen wäre. Im Hinblick auf die Beurteilung der Auswirkungen ist auf das vorliegende umweltmedizinische Gutachten der Amtssachverständigen hinzuweisen.

Zum Schutzinteresse öffentliche Konzepte und Pläne

Raumordnung

Zum Thema Raumordnung, insbesondere Bebauungsdichte, wird vom behördlichen Sachverständigen im Rahmen der Verhandlung am 14.3.2007 ausgeführt, dass die geplante Bebauungsdichte mit dem Flächenwidmungsplan im Einklang steht.

Verkehr

Mehrmals wird von den Einwendern die Ausrichtung auf den motorisierten Individualverkehr kritisiert. Dazu gibt der SV für Verkehrstechnik (auszugsweise) Folgendes an:

Gemäß dem Vorhaben der Betreibergesellschaft soll durch die Errichtung des Feriendorfes eine zusätzliche Möglichkeit geschaffen zu werden, um auf der Turracher Höhe vermehrt Wochengäste unterbringen zu können und dadurch den Anteil der Tagesgäste, welche erheblich mehr Straßenverkehr verursachen, zu reduzieren. Zugleich werden durch die vorgesehene Hausgröße für 4 bis 6 Personen, gegenüber den üblichen Hotelzimmern für 1 bis 2 Personen, größere Personengruppen (Familien, Freundeskreise etc.) angesprochen, welche dann auch gemeinsam anreisen. Die gewählte Anzahl der Pkw-Abstellplätze geht realistischerweise davon aus, dass nahezu alle Gäste mit dem privaten Pkw anreisen, wobei für insgesamt 1056 Gästebetten 272 Stellplätze vorgesehen sind. Daraus ergibt sich rechnerisch ein vergleichsweise hoher Besetzungsgrad von 3,9 Personen pro Pkw. Ungeachtet dessen beinhaltet das Verkehrskonzept zum Vorhaben auch Angebote, welche einerseits die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln und einem Shuttle bzw. mit Reisebussen ermöglichen und andererseits die Verwendung der privaten Pkw während des Aufenthaltes erübrigen. Wie gut diese Angebote tatsächlich angenommen werden, kann aus derzeitiger Sicht allerdings nur schwer abgeschätzt werden. Es wird jedenfalls davon ausgegangen, dass die Umsetzung der Maßnahmen auch mit entsprechendem Nachdruck erfolgt. Wie in der Beurteilung des Vorhabens bereits festgestellt wurde, können aus dem Masterplan die für die Abwicklung der Busanreise und des Zubringerdienstes erforderlichen Verkehrsflächen nicht entnommen werden. Es ergeht daher der Auftrag zur Berücksichtigung dieser Einrichtungen im Bereich des Empfangsgebäudes im Detailprojekt.

Es entspricht den Tatsachen, dass die Turracher Höhe nicht mehr mit dem öffentlichen Verkehr erreicht werden kann. Gemäß Auskunft des Bürgermeisters der Gemeinde Predlitz-Turrach wurde der Linienbusverkehr aufgrund äußerst geringer Fahrgastzahlen eingestellt, wobei die Gemeinde in diese Entscheidung nicht mit einbezogen wurde.

Zur Maierbruggerstraße:

Dazu ist auszuführen, dass gemäß den vorgelegten Unterlagen, die als Zufahrt vorgesehene Südstraße, bereits vor dem erwähnten Straßenabschnitt von der Maierbruggerstraße abzweigt. Um jedoch den zusätzlichen Verkehr gut abwickeln zu können, wird als Ergebnis der verkehrstechnischen Begutachtung eine Verbreiterung der Maierbruggerstraße im Bereich zwischen der L B95 und der Abzweigung der Südstraße auf eine asphaltiert befestigte Fahrbahnbreite von mindestens 4,5 m zuzüglich beiderseitiger 0,5 m breiter Bankette beauftragt.

Zum Schwarzenbergweg:

Die Errichtung des Schwarzenbergweges ist projektsgemäß in der ersten Bauphase vorgesehen. Aus verkehrstechnischer Sicht besteht keine offensichtliche Veranlassung diesen Weg bereits so lange vor dem geplanten Bau der Häuser in diesem Bereich in der letzten Bauphase zu errichten. Aus der Sicht der Bauabwicklung jedoch erscheint es sinnvoll, die Straßenbauarbeiten konzentriert durchzuführen, um die dafür benötigten Baumaschinen und Fertiger, welche i.A. für den Bau der Häuser nicht erforderlich sind, nicht mehrmals antransportieren zu müssen.

Der Verlauf des Schwarzenbergweges ist bestimmt durch die vorgesehene Lage der Ferienhäuser. Da für das Vorhaben lediglich um die Erteilung einer Grundsatzgenehmigung nach dem UVP-G angesucht wurde, bleibt die straßenbautechnische Beurteilung dem Detailverfahren vorbehalten. Jedenfalls ist aus der Projektsbeschreibung zu entnehmen, dass die Straßen und Wege unter Beachtung der Regelungen der RVS 03.03.81 (vormals RVS 3.8), „Ländliche Straßen und Wege“ geplant werden. Gemäß dem vorliegenden Projektsplan „Verkehrsführung und geänderte Parkplatzsituation“ vom 21.06.2006 endet der Schwarzenbergweg mit einem Wendehammer. Eine Einmündung in die Maierbruggerstraße ist demnach also nicht vorgesehen.

Fußwege:

Die Lage der projektsgemäß vorgesehenen Fußwege auf dem Areal des Feriendorfes sind in den Unterlagen nicht dargestellt. In Anbetracht dessen, dass für das Vorhaben lediglich um die Erteilung einer Grundsatzgenehmigung angesucht wird, kann zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit aus verkehrlicher Sicht mit der Aussage in der

UVE, dass Fußwege zwischen den Häusern und dem Empfangsgebäude sowie dem Zentralgebäude geplant sind, das Auslangen gefunden werden. Die Verläufe der Fußwege sowie deren Ausgestaltung sind im Rahmen der Detailgenehmigungen zu behandeln.

Zu den Schutzgütern Fauna, Flora und Ökosysteme

Zu diesen Schutzgütern wurden im Laufe des gegenständlichen Verfahrens die meisten und umfangreichsten Einwendungen bzw. Stellungnahmen abgegeben. Gerade in diesen Bereichen wurde das Projekt daher auch mehrfach geändert bzw. konkretisiert. Dies betraf z.B. das Freihalten der Moore einschließlich einer 10 m-Schutzzone von jeglicher Bebauung, die unterschiedlichen Ausführungen der Straßenbeläge sowie die besondere Situation im Bereich des Poldlkopfes (Schutzwald).

Die in diesem Verfahren beteiligten behördlichen Sachverständigen haben sich mit den Einwendungen bzw. Stellungnahmen, soweit diese nicht bereits durch die oben erwähnten Projektänderungen „abgedeckt“ sind, in ihren Gutachten beschäftigt; die entsprechenden Ausführungen wurden – zumindest sinngemäß – bei den jeweiligen Abschnitten des Kapitel 3 der Zusammenfassenden Bewertung wiedergegeben.

Im Folgenden wird abschließend auf die wesentlichen Fragestellungen eingegangen.

Schutzgut Tiere, Fachbereich Wildökologie und Jagd

Im Zuge des Verfahrens wurde neben der Aufnahme von Ausgleichsmaßnahmen auch ein zusätzlicher Fachbeitrag „Wildökologie und Jagd“ vorgelegt, in dem in Entsprechung der Einwendungen folgende Themen ausführlich behandelt wurden.

Diese sind:

- Die Beurteilung der Wirkung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen wurde vorgenommen.
- Im Anhang zum Fachbereich Jagd wurden im Untersuchungsraum in Teilgebiete ausgewiesen und diese hinsichtlich der Habitateignung für Birk- und Auerwild ausgewertet. Gemeinsam mit den Ergebnissen der Erhebungen an Ort und Stelle wird die räumliche Verteilung dieser Arten im Gutachten berücksichtigt.
- Im Gutachten wurde eine ereignis- und wildtierabhängige räumliche Beurteilung durchgeführt.

- Die Beschreibung des IST-Zustandes wurde im aktuellen Fachbericht durchgeführt; Wechselwirkungen zwischen Wald, Freizeitnutzung und Wild werden auch im Gutachten berücksichtigt.
- Die jagdlich relevanten Arten werden im aktuellen Fachbereich und im Gutachten des Amt sachverständigen berücksichtigt.
- Ebenso wurde die Intensivierung der Freizeitnutzung im Gutachten berücksichtigt.

Schutzgut Forst

Im Laufe des Verfahrens wurden ergänzende Unterlagen zu den in den Einwendungen angesprochenen Themen, wie Beurteilung der Projektswirkungen auf die Waldlebensräume, die Frage der nichtbewirtschafteten Waldflächen und die Wirkung des Erholungswaldes auf den Schutzwald sowie zur Waldnutzung im Projekt erstellt. Der geforderten Abfassung der angesprochenen Themenbereiche durch einen Fachgutachter auf Basis fachlicher Erhebung und nicht auf Basis von Angaben der Grundeigentümer wurde durch die Einbindung des forsttechnischen Büros „waldconsult“ ebenfalls entsprochen.

Die Rodungsflächen wurden durch den ASV für Forsttechnik genau auf Basis des ergänzenden Projektes des forsttechnischen Büros „waldconsult“ ausgewiesen. Für den Bereich des „Oberen Rundweges“ wurden zusätzliche geologische und hydrogeologische Untersuchungen für die Errichtung der Straße durch den forsttechnischen ASV gefordert. Die Berechnung von Rodungsflächen zwischen 15 und 20 ha durch den ZT Werner Nikodem sind nicht nachvollziehbar. Die Gesamtwaldflächen im Projektgebiet betragen nämlich max. 20 ha, wovon überdies viele Waldteile von der Umsetzung des Projektes unbeeinflusst bleiben. Die Frage des Gefahrenzonenplanes wurde in einer Stellungnahme der WLW abgeklärt. Die Fragen betreffend die Gefahren durch den verbleibenden Bestand und der Bewirtschaftung im Schutzwaldbereich wurden im Gutachten des forsttechnischen ASV behandelt. Ebenso wurde die Frage des Waldentwicklungsplanes ausführlich im Gutachten behandelt.

Naturschutz allgemein

Die von den Einwendern wesentlichen weiteren Fragen zum Naturschutz waren:

- Liegen ausreichende Informationen zum Schutzgut Tiere vor?

Im Laufe des Verfahrens wurde ein Fachbeitrag Wildökologie und Jagd nachgereicht. Die Ergebnisse wurden bereits oben dargelegt und die Einwendungen diesbezüglich beantwortet. Es wurden im Laufe des Verfahrens ergänzende Unterlagen hinsichtlich ausgewählter Tiere vorgelegt. Für die behandelten Tiergruppen (Vögel, Reptilien, Amphibien) wurden in Abstimmung mit dem behördlichen Sachverständigen eine Auswertung der einschlägigen Atlanten inklusive der Einarbeitung von Beobachtungen durchgeführt. Nach dem „Worst case“-Prinzip wurden alle aufgrund der Habitatbedingungen und Verbreitung potenziell auftretenden Arten behandelt. Auf Basis dieser Arbeiten wurden Maßnahmen zur Verminderung, Vermeidung von negativen Auswirkungen ins Projekt aufgenommen: Diese sind:

- Rodungstätigkeiten außerhalb der Brut- bzw. Aktivitätsperiode (Oktober bis Mitte Februar)
- Gestaltung der Straßenböschungen mit Blocksteinen, Wurzelkörpern zur Schaffung neuer Habitate für Reptilien
- Verzicht auf Asphaltbelag zur Minimierung der Barrierewirkung für Amphibien in sensiblen Bereichen
- Verzicht auf Salzstreuung in den Wintermonaten
- Schonung von Höhlenbäumen bei der Auswahl der Hausstandorte
- Einrichtung eines Puffers von mind. 10 m um die Moore
- Einrichtung einer Ökologischen Bauaufsicht
- Schaffung einer ökologischen Ausgleichfläche (siehe vorne in der Projektbeschreibung)

Weiters wurden zum Thema Moore und Moorschutz folgende Themen und Fragen in den Einwendungen aufgeworfen:

- Sind die vorhandenen Moore mit dem vorliegenden Projekt an sich vereinbar, sollte eine prinzipielle Vereinbarkeit konstatiert werden können, welche Maßnahmen sind sinnvoll einzufordern, um die Moore vor dem Betreten durch die Gäste des Alpendorfs zu schützen, wie können die Moore gesichert werden und wie verbindlich und konkret wurden die Ausgleichsmaßnahmen für die Flora und Fauna im Projekt festgelegt?

In den Projektunterlagen (Fachgutachten Joanneum Research DR. Peter Trinkaus) wurde die Bedeutung der Moore hoch bewertet und aus diesem Grund wurden diese

Flächen restriktiv von Bebauung und Nutzung ausgenommen. Ebenso wurde ein Pflichtenheft für die ökologische Bauaufsicht ins Projekt aufgenommen und somit den obigen Forderungen der Einwender entsprochen. Auf Grund der Bedeutung dieser Aufgaben und Maßnahmen wird es an dieser Stelle nochmals wiedergegeben und ausdrücklich festgehalten, dass dieses Pflichtenheft als Wille des Projektwerbers anzusehen ist und folglich umzusetzen sein wird:

Aufgaben der ökologischen Bauaufsicht:

Die ökologische Bauaufsicht gewährleistet die bescheidgemäße Bauausführung des Projekts in Hinblick auf ökologisch relevante Maßnahmen. Sie kontrolliert und dokumentiert den Baufortschritt und steht mit dem Auftraggeber, der Baukoordination und den Behörden in Kontakt. Vor Beginn der Arbeiten werden alle vorhandenen Unterlagen und insbesondere die relevanten Bescheide und Auflagen gesichtet und geprüft. Daraus wird ein Detailkonzept der ökologischen Bauaufsicht erarbeitet, das den Bauablauf detailliert darstellt. Während der Bauarbeiten erfolgt im Normalfall alle 14 Tage – gegebenenfalls während „heikler“ Bauphasen häufiger – eine Besprechung im Rahmen einer technischen Baubesprechung und eine Besichtigung relevanter Bauabschnitte. Hierbei werden aktuell anstehende kritische Punkte der Bauausführung (z.B. Tätigkeit in der Nähe der Moore) besprochen und gegebenenfalls erforderliche Entscheidungen gefällt. Die Ergebnisse werden protokolliert und das Protokoll wird dem Auftraggeber übermittelt. Im Folgenden werden die Aufgaben exemplarisch aufgelistet:

- Fachkundige Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung bzw. beratende Begleitung der unten beschriebenen Maßnahmen
- Dokumentation
- Übermitteln eines schriftlichen Berichts samt Fotodokumentation mindestens einmal pro Jahr an die Behörde
- Zwei Jahre nach Beendigung der Bauarbeiten ist ein Abschlussbericht über das erfolgte Monitoring zu verfassen. Wenn notwendig, ist das Monitoring alle weitere fünf Jahre zu wiederholen bzw. sind entsprechende Maßnahmen einzuleiten.
- Gewährleistung der Einhaltung der „Tabuzonen Moore“ (= Moorflächen mit einer Pufferzone von 10 m) während der gesamten Bauarbeiten. Diese Pufferzonen sind im Plan „Darstellung der Moore inkl. 10m-Pufferzonen“ dargestellt. Moorareale und deren Pufferzonen werden von jeglicher Bebauung (Parkplätze, Infrastruktureinheiten oder Hausstandorten) freigehalten. Die Kontrolle der

ordnungsgemäßen Durchführung bzw. Einhaltung obliegt der ökologischen Bauaufsicht.

- Errichtung eines stabilen Bauzauns bzw. eines Wildzaunes während der gesamten Bauzeit zum Schutz der Moore und deren Pufferzonen. Dieser Zaun bleibt so lange bestehen, bis die Situation mit den Fußwegen geklärt ist (Wegekonzept – Phase 2).
- Gewährleistung des Schutzes der Moore und deren Pufferzonen nach Abschluss der Bauarbeiten: Es werden kleine Infotafeln (Achtung Moor) auf Stangen errichtet; und zwar in einem Abstand, so dass optisch der Eindruck einer Abgrenzung entsteht (keine Querabspannung (Säugetier–Aussperrung)!)
- Monitoring der Moorflächen (Moore 1 bis 4) nach Baufertigstellung: basierend auf den Istzustand (Erhebungszustand vor Baubeginn) sind allfällige Veränderungen in der Vegetation zu erheben und zu dokumentieren (2 Jahre nach Baufertigstellung und dann alle 5 Jahre, wenn notwendig). Für den Fall, dass Veränderungen dokumentiert werden, wird ein Fachmann mit der Ausarbeitung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen beauftragt.
- Bei der Auswahl von Hausstandorten gilt es auf die Schonung von Höhlenbäumen zu achten.
- Schlägerungstätigkeiten dürfen nur außerhalb der Brut- bzw. Aktivitätsperioden (Anfang Oktober bis Ende März) stattfinden.
- Zur Schaffung neuer Habitats für Reptilien sind Straßenböschungen mit Blocksteinen, Wurzelkörper etc. entsprechend zu gestalten.
- Bei der Ausführung der Fahrwege und der Parkflächen (inkl. Abstellflächen bei den Wohneinheiten) wird zur Minimierung der Barrierewirkung für Amphibien in sensiblen Bereichen auf Asphaltbelag verzichtet.

A.3.7. abschließendes Parteiengehör

3.7.1. Zur gesetzlich geforderten „Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen“ gemäß § 12a UVP-G 2000 vom 02. Mai 2008 und den bezughabenden Teilgutachten wurde abschließend Parteiengehör gewährt. Es langten dazu Stellungnahmen der anwaltlichen Vertretung der Projektwerberin, des Vertreters des Naturschutzbundes Steiermark, der Umweltanwältin und des anwaltlichen Vertreters der 23 Nachbarn bei der Behörde ein.

3.7.2. Umweltanwältin

Die Umweltanwältin für das Land Steiermark nahm mit Schreiben vom 16. Juni 2008 (OZ 18 bzw. OZ 20) zur Zusammenfassenden Bewertung samt den Teilgutachten Stellung und führte aus, es sei erforderlich, das Empfangsgebäude so zu verschieben, dass ein entsprechender Puffer von 10 Meter eingehalten werde, damit der Forderung nach einer 10-Meter-Pufferzone

für sämtliche im Projektsareal vorhandenen Moore Rechnung getragen werden kann (aus dem Projektteil „Darstellung der Moore inkl. 10-Meter-Puffer“ sei ein derartiger Puffer lediglich für die Moore 2 und 3 ersichtlich, jedoch sei jedenfalls ersichtlich, dass das Empfangsgebäude direkt an das Moor 4 herangebaut werde).

Entgegen der Darstellung in der Zusammenfassenden Bewertung auf Seite 22 sollte der stabile Bauzaun bzw. Wildzaun zum Schutz der eigentlichen Moorflächen und der Pufferbereiche als **nicht** hasendichter Wildzaun (Durchlässigkeit für Kleinsäuger) errichtet werden und soll sowohl die eigentliche Moorflächen als auch die Pufferbereiche vollständig umfassen

Laut Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz sollen die Amphibienwanderwege vor Befestigung der Straßen erhoben werden und darauf basierend ein Leit- und Lenksystem mit Unterführung - der sodann befestigten Straßen - entwickelt und umgesetzt werden; da dies in der Projektsbeschreibung nicht enthalten ist, soll dies als Auflage vorgeschrieben werden und wäre auch das Pflichtenheft der Ökologischen Bauaufsicht um diesen Punkt zu ergänzen

Hingewiesen wird darauf, dass unterschiedliche Aussagen zur Fundamentierung der Häuser in den Teilgutachten und in der Zusammenfassenden Bewertung enthalten sind, allerdings jedenfalls nur Punktfundamente Antrags- und damit Bescheidgegenstand sein können. Die vorgeschlagene Bauaufsicht sollte auch als Anlaufstelle für Beschwerden von Anrainer während der Bauphase eingerichtet werden

Aufklärungsbedürftig ist die Unstimmigkeit der Ausgleichsmaßnahmen im Teilgutachten des NSV für Landschaftsschutz mit der Erklärung der Konsenswerbvertreter in der Verhandlung vom 27.09.2007. Der Eingriff in das Landschaftsbild im Bereich des Oberen Ringweges wurde in Folge teilweiser Einsichtigkeit punktuell als stark störend, aber nicht als unvertretbar bewertet, allerdings findet sich im behördlichen Teilgutachten dazu kein Hinweis, es wurde nur die Gesamtbelastung mit Mittel bewertet. Bedenken gegen die Versorgung des Hoteldorfes mit Wärme mittels Flüssiggas werden vorgebracht, ein grundsätzlicher Widerspruch zu regionalwirtschaftlichen Zielsetzungen wird festgestellt (unter Bezugnahme auf das Teilgutachten des ASV für Raumplanung) und daraus abgeleitet, dass ein eindeutiges Öffentliches Interesse an der Errichtung des Alpenparks nicht festzustellen sei. Vermisst wird in der Zusammenfassenden Bewertung die Forderung des

behördlichen Sachverständigen für Forsttechnik nach verpflichtender Erstellung eines Waldnutzungskonzeptes.

Die Bebauung im Bereich Oberer Ringweg wird auf Grundlage der Teilgutachten Forsttechnik, Wildökologie und Raumplanung als unvertretbarer Eingriff gewertet, welcher auch durch Ausgleichsmaßnahmen nicht kompensiert werden könnte. Für den Schutzwaldbereich „Oberer Rundweg“ fehlen genaue Aussagen zu Fragen der Standorte der Häuser, wobei diese Fragen jedenfalls umweltrelevant seien und daher nicht der Detailgenehmigung vorbehalten werden können. Mangels Klärung der umweltrelevanten Aspekte der Standorte für die Häuser im Bereich Oberer Ringweg sei daher eine Grundsatzgenehmigung für diese Hütten nicht möglich.

3.7.3. die anwaltlich vertretenen Nachbarn

Mit Schriftsatz vom 18.06.2008 nahm der anwaltliche Vertreter der Nachbarn Stellung zur Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen und den bezughabenden Teilgutachten. Moniert wird, dass die Zusammenfassende Bewertung die von Seiten der Einwender vorgelegten Fachgutachten (insbesondere jene des Dipl.-Ing. Dr. Nikodem vom 10.03.2007 sowie des Dipl.-Ing. Robert Unglaub vom September 2007), nicht würdige, sondern nur auf die behördlich beauftragten Teilgutachten eingehe; die Zusammenfassende Bewertung enthalte auch keine Darstellung bzw. Würdigung der Einwendungen und Stellungnahmen weiterer Parteien, der Hinweis auf die Tatsache, dass diese im Akt der Behörde sich befänden, sei nicht ausreichend.

Die an mehreren Stellen der Zusammenfassenden Bewertung befindlichen Hinweise darauf, dass weitere Prüfungen in den Detailgenehmigungsverfahren vorzunehmen seien, seien Rechtsfragen und können daher nicht Gegenstand einer Zusammenfassung von Gutachten sein.

Im Hinblick auf die Vorgaben des § 18 UVP-G 2000 können der Detailgenehmigung keine Belange vorbehalten werden, die umweltrelevant sind. Über die Rodung im konkreten Ausmaß müsse daher bereits in der Grundsatzgenehmigung abgesprochen werden, ein Vorbehalt für das Detailgenehmigungsverfahren sei nicht zulässig.

Insgesamt sei das Ermittlungsverfahren mangelhaft geblieben, zumal krasse Widersprüche bzgl. der Hausgrößen in der Projektdarstellung und dem tatsächlich gebauten Musterhaus vorliegen. Es gäbe auch weder Baupläne der geplanten Häuser noch einen verbindlichen Bebauungsplan. Die projizierten Rodungsflächen seien unrealistisch angegeben. Das Verkehrskonzept sei mangelhaft, es fehlen weitere Abstellflächen, etwa für Reisebusse und es sei nicht dargestellt, wie der innere Verkehr bei heftigen Schneefällen aufrechterhalten werden soll. Auch sei der vorgesehene Betrieb der Shuttlebusse nicht dargestellt und ist eine Beurteilung dieses Betriebes gar nicht möglich.

In der Zusammenfassenden Bewertung werden fehlerhafte Darstellungen vorgenommen: Der erste Bauabschnitt des Hoteldorfes kann nicht funktionieren, da zu dieser Zeit das Zentralgebäude noch gar nicht errichtet ist; dies wird in der Zusammenfassenden Bewertung nicht berücksichtigt.

Aufgrund des völligen Fehlens von Bau- und Grundrissplänen kann die Schlussfolgerung des hochbautechnischen ASV nicht nachvollzogen werden. Das emissionstechnische Gutachten kann insbesondere in Bezug auf den jährlichen Gasverbrauch nicht nachvollzogen werden. In der Zusammenfassenden Bewertung werden sämtliche negativen Aussagen des ASV für Luft/Klima, die sich auf die Verwendung einer Flüssiggasanlage beziehen, unterdrückt.

In der Zusammenfassenden Bewertung wird verschwiegen, dass der ASV für Wildökologie in seinem Gutachten dezidiert feststelle, dass das Vorhaben nur durch eine Arrondierung der bestehenden touristischen Infrastruktur, aber keinesfalls in Form einer Ausweitung als umweltverträglich bezeichnet werden kann. Eine Arrondierung sei doch nicht gegeben, da im gesamten Projektgebiet und in der unmittelbaren Umgebung, praktisch keine touristische Infrastruktur gegeben sei.

Die Wirksamkeit des Schutzes der Moore vor Betreten wird bezweifelt.

Die im schalltechnischen Teilgutachten angewandten Berechnungsmethoden seien nicht nachvollziehbar; auch könnten die Berechnungen der dargestellten Schallemissionen nicht nachvollzogen werden.

In der Zusammenfassenden Bewertung befinden sich keine Hinweise oder Prüfungen zum Vorbringen der Einwender, dass im Widerspruch zur Alpenkonvention die Widmung des Projektsgebietes als Landschaftsschutzgebietes aufgehoben wurde.

Zusammenfassend werden Bedenken hinsichtlich Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit der Teilgutachten aus den Fachbereichen Forsttechnik, Hochbautechnik, Verkehrstechnik, Emissionstechnik, Wildökologie, Immissionstechnik, Hydrogeologie, Naturschutz, Überörtliche Raumordnung, Schalltechnik, angemeldet und es wird kritisiert, das Verkehrskonzept sei unschlüssig, die Alpenkonvention werde nicht beachtet, der Landschaftsschutz sei nicht gewährleistet, die Gefahr der Errichtung von Zweitwohnsitzen bestehe, die Problematik der notwendigen Schi- und Fußwege sei ungelöst, die Wasserversorgung sei nicht gesichert und von Projektkritikern beigebrachte Gutachten seien nicht beachtet worden. Da die Zusammenfassende Bewertung wesentliche negative Bewertungen einzelner Sachverständiger unterdrücke, sei sie nicht geeignet, dass eingereichte Projekt fachlich einwandfrei zu beschreiben, weshalb eine Überarbeitung, Ergänzung oder Berichtigung gefordert werde. Das eingereichte Projekt sei in der vorliegenden Form nicht bewilligungsfähig und auch nicht mit zulässigen Auflagen sanierbar (weil damit Projektmodifikationen vorliegen würden, die das Bestimmtheitsgebot verletzen).

Schließlich beantragen die Einwender, dass ihnen auch die aufgrund der Zusammenfassenden Bewertung seitens der Behörde noch einzuholenden geologischen und hydrogeologischen Gutachten Einsicht gegeben bzw. dazu ein Stellungnahmerecht ermöglichen wird.

3.7.4. Naturschutzbundes Steiermark

Der Vertreter des Naturschutzbundes Steiermark nahm mit Fax vom 04. Juni 2008 (OZ 14 im Akt) Stellung, unter Beifügung einer schriftlichen Stellungnahme des Zivilingenieurs für Forst- und Holzwirtschaft, Dipl.-Ing. Dr. nat. techn. Werner Nikodem. Vorgebracht wird die Rechtswidrigkeit der Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes, die Unvereinbarkeit des Projektes mit dem Landschaftsschutz sowie die Rechtswidrigkeit der Flächenwidmung, Widersprüche zwischen der Flächenwidmung und der künftigen Realnutzung des Projektsareals, Widersprüche des Projektes mit dem Verkehrskonzept (inkl. Shuttledienst), nicht Vorliegen eines Öffentlichen Interesses an der Durchführung dieses Projektes, Unklarheit der Rodungsflächen, Nichtrechtfertigung der erheblichen Eingriffe in den

Schutzwald, Unvollständigkeit des Projektes hinsichtlich innerer Verkehrsflächen wie Gehwege, Schiwege, Straßen, Parkplätze, widersprüchliche Angaben über die Hausgrößen, unzureichender Schutz der Moore, fehlende Grundlagenerhebung der betroffenen Tiergruppen (insbesondere wurde die Sichtung von Auerwild im Projektgebiet von Dr. Gepp nicht behandelt), die Unterschutzstellung der Ausgleichsfläche wird zwar begrüßt, aber kann die Schädigung und Zerstörung der Biotope durch das geplante Projekt nicht ausgleichen, Unzulässigkeit der Verlagerung UVP-relevanter Fragestellungen auf die Detailverfahren, mangelhafte fachliche Auseinandersetzung der behördlichen Gutachter mit den vorgelegten Gutachten der Einwenderseite, widersprüchliche Angaben hinsichtlich Trinkwasserversorgung und der Hinweis, dass das vom Naturschutzbund im Jänner 2007 eingeleitete Unterschutzstellungsverfahren noch nicht abgeschlossen sei.

Der vom Vertreter des Naturschutzbundes Steiermark beigelegten Stellungnahme Nikodem vom 30. Mai 2008 ist zu entnehmen, dass das Ausmaß der Rodungsflächen nach wie vor bezweifelt wird; Widersprüche zwischen Ausführungen des behördlichen Sachverständigen für Forstwesen und der Zusammenfassenden Bewertung werden aufgezeigt (auch das in der Zusammenfassenden Bewertung angeführte Grundstück 1343/2 sei Wald – dieses wird im forsttechnischen Teilgutachten nicht erwähnt). Ein in der Natur befindliches Musterhaus sei wesentlich größer als die projektierten Häuser, das Musterhaus gelte aber als Maß für die Qualität der gesamten Anlage. Für die Errichtung von Fußwegen fehle die Angabe der Rodungsfläche. Die Angaben hinsichtlich durchschnittlicher Anzahl von Parkplätzen pro Ferienhaus seien widersprüchlich (das Gutachten des forsttechnischen ASV gehe von einem Parkplatz je Haus aus, die Zusammenfassende Bewertung gehe auf Seite 100 von durchschnittlich 1,5 Parkplätzen pro Ferienhaus aus). Es fehle eine Erklärung zur Gesamtwaldfläche, wenn der behördliche SV für Forsttechnik einerseits ausführt, dass das Gesamtprojektsgebiet sich zur Gänze auf Waldflächen befinde und insgesamt 30,05 ha. umfasse und andererseits in der Zusammenfassenden Bewertung dargestellt wird, dass die Gesamtwaldflächen im Projektgebiet maximal 20 ha. betragen. Hingewiesen wird darauf, dass der behördliche SV für Forst auf die Notwendigkeit der adaptierten Rodungsfläche bzgl. Entwässerung hinweist; ausgeführt wird, dass der Flächenbedarf für die Straßenbreite wohl falsch ermittelt worden wäre. Die vom behördlichen SV für Forstwesen erhobene Forderung zum Schutz des Schutzwaldes (Forderung eines mindestens 40 m breiten Abstandes der Häuser bzw. Parkflächen zueinander im Schutzwaldbereich) könne nicht eingehalten werden in der Realität.

3.7.6. Projektwerberin

Die anwaltliche Vertretung der Projektwerberin teilte mit Schriftsatz vom 09.06.2008 (OZ 16) mit, die Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen zur Kenntnis zu nehmen.

Am 29. Juli 2008 (OZ 26) schränkte die anwaltliche Vertretung der Projektwerberin den Genehmigungsantrag dahingehend ein, dass der Schutzwaldbereich im Projektgebiet von der Bebauung freigehalten werden wird.

B) Beweiswürdigung:

1.1 Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf das Einreichprojekt samt Projektmodifizierungen, die Ergebnisse der mündlichen Verhandlungen vom 14. März 2007 und vom 27. September 2007, auf die als Basis des Umweltverträglichkeitsgutachtens erstellten Teilgutachten, auf die erstellte Zusammenfassende Bewertung vom 2. Mai 2007 sowie auf die Erklärungen (inklusive vorgelegter relevanten Beweismittel) der Parteien, der Beteiligten und der beizuziehenden Stellen. Die eingeholten Gutachten sind vollständig, schlüssig und nachvollziehbar.

1.2. Widersprechende Parteienerklärungen liegen hinsichtlich Vollständigkeit der Projektunterlagen, Detailliertheitsgrad der Projektunterlagen und Bewertung der Umweltauswirkungen (insbesondere hinsichtlich des Naturschutzes und des Forstfachbereiches) zwischen Projektwerbern und Projektgegnern vor. Den von den Projektgegnern vorgelegten Beweismittel kommt aber – mit Ausnahme der fachkundig erstellten Stellungnahmen (fachliche Stellungnahmen des Büro E.C.O. Institut für Ökologie Jungmeier GmbH, des Dipl.-Ing. Dr. nat. techn. Werner Nikodem, des Österreichischen Institutes für Raumplanung in 1010 Wien, vom 06. Februar 2007 und des DI Robert Unglaub) – nicht die gleiche fachliche Wertigkeit wie die fachkundig erstellten Beiträge in der UVE zu.

1.3. Aus diesem Grund hat die Behörde im Ermittlungsverfahren die Verpflichtung, eigene Sachverständige zur objektiven Darstellung und Bewertung zu beauftragen. Die Gutachten der beigezogenen Sachverständigen haben sich mit den von der Projektwerberin und von den Projektgegnern vorgetragenen Argumenten und vorgelegten Beweismittel – soweit von Relevanz für die Lösung der Tatfragen - auseinandergesetzt; sie sind schlüssig und

nachvollziehbar und können daher der Entscheidung zu Grunde gelegt werden, Daran ändert auch nichts der (in Verfahren wie dem vorliegenden schon fast übliche) Umstand, dass insbesondere von Projektgegnern gegen die Gutachten einzelner behördlicher Sachverständiger argumentiert wird.

1.4. Wenngleich die von Projektgegnern als Beweismittel vorgelegten (oben zitierten) fachkundigen Stellungnahmen, die gleiche fachliche Wertigkeit wie die fachkundig erstellten Beiträge in der UVE aufweisen, so ist doch die Beweiskraft für das ggst. UVP-Genehmigungsverfahren differenziert zu betrachten:

Die fachliche Stellungnahme des Österreichischen Institutes für Raumplanung vom 06. Februar 2007 definiert unter Punkt 2 auf Seite 2 die Aufgabenstellung dahingehend, dass Prüffragen im Zusammenhang mit dem Verfahren auf Ebene der Örtlichen Raumordnung (Änderung ÖEK und Änderung FWP) definiert werden sollen; in der gesamten fachlichen Stellungnahme werden bestimmte Fragen thematisiert, ohne fachlich fundierte Schlüsse zu ziehen. Für das ggst. UVP-Genehmigungsverfahren lassen sich aus diesem Beweismittel daher keine Erkenntnisse gewinnen.

Die gutachterliche Stellungnahme des Dipl.-Ing. Robert Unglaub vom März 2007 hat eine Schwachstellenanalyse des Umweltberichtes im Rahmen des SUP-Verfahrens zur Flächenumwidmung für das Projekt „Alpenpark Turracherhöhe“ zum Gegenstand. Auch aus diesem Beweismittel lassen sich für das ggst. UVP-Genehmigungsverfahren keine Erkenntnisse gewinnen.

C) Rechtliche Beurteilung:

C.1 Rechtsgrundlagen

UVP-G 2000:

- §2 Abs 2 Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.
- §5 Abs 1 Der Projektwerber/die Projektwerberin eines Vorhabens, für das gemäß §§3 oder 3a eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat bei der Behörde einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den

Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Diese Dokumente sind, soweit möglich und im Hinblick auf Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit oder Kostenersparnis geboten, jedenfalls jedoch nach Maßgabe des §9 Abs.4, auch elektronisch einzubringen. Nicht als erforderlich gelten Nachweise über Berechtigungen, soweit diesbezüglich in einer Verwaltungsvorschrift die Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. ...

- §17 Abs 1 Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.
- §17 Abs 2 Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:
1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des §77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.
- §17 Abs 3 Für Vorhaben der Ziffern 9 bis 11 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs. 2 die Kriterien des §24h Abs. 1 und 2 anzuwenden. Für Vorhaben der Ziffer 14, sofern sie Flughäfen gemäß §64 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, betreffen, ist die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 2 Z2 lit.c nach bestehenden besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen.
- §17 Abs 4 Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach §10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen,

Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

- §17 Abs 5 Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen.
- §17 Abs 6 In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder eines Verfahrens gemäß §18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.
- §17 Abs 7 Der Genehmigungsbescheid ist jedenfalls bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Der Bescheid hat die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet, kundzumachen.
- §17 Abs 8 Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß §44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von §44f Abs.2 AVG bei der Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen.
- §18 Abs 1 Die Behörde kann auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin zunächst über alle Belange absprechen, die zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit des Vorhabens erforderlich sind. Diesfalls sind nur die zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen. In der grundsätzlichen Genehmigung ist auch darüber abzusprechen, welche Bereiche Detailgenehmigungen vorbehalten bleiben.
- §18 Abs 2 Auf der Grundlage der bereits ergangenen grundsätzlichen Genehmigung hat die Behörde über die Detailgenehmigungen nach Vorlage der hierfür erforderlichen weiteren Unterlagen im Detailverfahren unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß §17 zu entscheiden. §16 ist in den Detailverfahren nicht anzuwenden. Die vom Detailprojekt betroffenen

Parteien bzw. Beteiligten gemäß §19 und mitwirkenden Behörden sind beizuziehen.

§39 Abs 1 Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß §5 Abs.1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß §18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann mit der Durchführung des Verfahrens, einschließlich Verfahren gemäß § 45, ganz oder teilweise die Bezirksverwaltungsbehörde betrauen und diese auch ermächtigen, in ihrem Namen zu entscheiden. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

Anhang 1 zum UVP-G 2000:

Z 20 Spalte 2 lit a: Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen mit einer Bettenzahl von mindestens 500 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete;

Gewerbeordnung:

§74 Abs 2 Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr.450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im §2 Abs.1 Z4 lit.g angeführten Nutzungsrechte,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken - und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder

5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

§77 Abs 1 Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des §74 Abs.2 Z1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des §74 Abs.2 Z2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im §74 Abs.2 umschriebenen Interessen bestehen.

§77 Abs 2 Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des §74 Abs.2 Z2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

§77 Abs 3 Die Behörde hat Emissionen von Luftschadstoffen jedenfalls nach dem Stand der Technik (§71a) zu begrenzen. Die für die zu genehmigende Anlage in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß §10 des Immissionsschutzgesetzes - Luft (IG-L), BGBl.I Nr.115/1997, in der jeweils geltenden Fassung, sind anzuwenden. Sofern in dem Gebiet, in dem eine neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung genehmigt werden soll, bereits eine Überschreitung eines Grenzwerts gemäß Anlage 1, 2 oder 5b IG-L IG-L oder einer Verordnung gemäß §3 Abs.3 IG-L vorliegt oder durch die Genehmigung zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn

1. die Emissionen der Anlage keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder
2. der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß §9a IG-L oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß §10 des Immissionsschutzgesetzes - Luft in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.I Nr.34/2003, ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Grenzwertüberschreitungen anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.

§77 Abs 4 Die Betriebsanlage ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen zu genehmigen, wenn die Abfälle (§2 Abfallwirtschaftsgesetz) nach dem Stand der Technik (§71a) vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt werden. Ausgenommen davon sind Betriebsanlagen, soweit deren Abfälle nach Art und Menge mit denen der privaten Haushalte vergleichbar sind.

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG:

§93 Abs 1 Eine Arbeitsstättenbewilligung ist nicht erforderlich für
1. genehmigungspflichtige Betriebsanlagen im Sinne der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr.194,

§93 Abs 2 In den in Abs.1 angeführten Genehmigungsverfahren sind die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen. Dem jeweiligen Genehmigungsantrag sind die in §92 Abs.3 genannten Unterlagen anzuschließen. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Für die Vorschreibung von Auflagen ist §92 Abs.2 letzter Satz anzuwenden.

Forstgesetz 1975:

Rodung (§17 Forstgesetz 1975)

§17 Abs 1 Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

§17 Abs 2 Unbeschadet der Bestimmungen des Abs.1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

§17 Abs 3 Kann eine Bewilligung nach Abs.2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

§17 Abs 4 Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs.3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

§17 Abs 5 Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs.2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs.3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser

Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

- §18 Abs 1 Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach
1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
 2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
 3. Maßnahmen vorzuschreiben, die
 - a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
 - b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung)geeignet sind.

Stmk. Baugesetz:

- §19 Bewilligungspflichtig sind folgende Vorhaben, sofern sich aus den §§20 und 21 nichts anderes ergibt:
1. Neu-, Zu- oder Umbauten von baulichen Anlagen sowie umfassende Sanierungen;
 -
 3. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Abstellflächen für Kraftfahrzeuge, Garagen und Nebenanlagen;
 -
 5. Veränderungen des natürlichen Geländes von nach dem Flächenwidmungsplan im Bauland gelegenen Grundflächen sowie von im Freiland gelegenen Grundflächen, die an das Bauland angrenzen;
- §29 Abs 1 Die Behörde hat einem Ansuchen mit schriftlichem Bescheid stattzugeben, wenn die nach diesem Gesetz für die Bewilligung geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.
- §29 Abs 2 Auf die Ausschöpfung der für Baugebiete im Flächenwidmungsplan festgesetzten höchstzulässigen Bebauungsdichte besteht ein Rechtsanspruch, sofern nicht ein Bebauungsplan, Bebauungsrichtlinien oder die Belange des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes entgegenstehen.
- §29 Abs 3 Bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorhabens im Sinne der Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes sind auch alle

im Projekt vorgesehenen, im Interesse des Nachbarschaftsschutzes gelegenen Maßnahmen zu berücksichtigen.

§29 Abs 4 Entspricht ein eingereichtes Bauvorhaben nicht dem Festlegungsbescheid, dann ist das Ansuchen abzuweisen. Dies gilt nicht bei zulässigen Über- oder Unterschreitungen der Bebauungsdichte.

§29 Abs 5 Eine Bewilligung ist mit Auflagen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, damit den von der Behörde zu wahren öffentlichen Interessen sowie den subjektiv-öffentlichen Rechten der Nachbarn entsprochen wird.

AVG 1991:

Spruch (§59 AVG)

§59 Abs 1 Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt. Lässt der Gegenstand der Verhandlung eine Trennung nach mehreren Punkten zu, so kann, wenn dies zweckmäßig erscheint über jeden dieser Punkte, sobald er spruchreif ist, gesondert abgesprochen werden.

C.2. zu den Genehmigungsvoraussetzungen nach UVP-G und den Materiengesetzen

2.1. Zur Subsumtion des Vorhabens und seiner Teile unter die anzuwendenden Rechtsnormen:

2.2. Das Vorhaben in seiner Gesamtheit unterliegt zweifelsfrei der UVP-Pflicht und ist daher grundsätzlich nach den Genehmigungskriterien des § 17 UVP-G 2000 zu messen.

2.3. Nachdem aber die Projektwerberin unter einem den Antrag auf Erteilung der Grundsatzgenehmigung gemäß § 18 Abs. 1 UVP-G 2000 gestellt hat, ist zunächst nur über alle Belange abzusprechen, die zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit des Vorhabens erforderlich sind. Der Projektwerber ist im Rahmen des Grundsatzgenehmigungsverfahrens nur verpflichtet, die zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen. Erst auf Grundlage der bereits ergangenen grundsätzlichen Genehmigung hat die Behörde über die Detailgenehmigungen im

Detailverfahren unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 zu entscheiden.

2.4. Dem klaren Wortlaut des § 18 Abs. 2 UVP-G 2000 ist zu entnehmen, dass im Detailgenehmigungsverfahren die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 UVP-G, und somit auch die Genehmigungsvoraussetzungen der mitanzuwendenden Materiengesetze (!), anzuwenden sind. Die Bestimmung des § 18 Abs. 1 UVP-G 2000 enthält dem gegenüber für das Grundsatzgenehmigungsverfahren keine ausdrückliche Anordnung der Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 UVP-G 2000. Damit stellt sich die Frage, welche Rechtsmaßstäbe bereits im Grundsatzgenehmigungsverfahren anwendbar sind.

Klar ist, dass schon im Grundsatzgenehmigungsbescheid über die Umweltverträglichkeit des Vorhabens abgesprochen werden muss und die UVP im engeren Sinn zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen sein muss. Wie den Materialien zur UVP-G Novelle 2000, BGBl. I Nr. 89/2000 zu entnehmen ist, ist die UVP bereits vor Erteilung der Grundsatzgenehmigung für das gesamte Vorhaben durchzuführen; es können den Detailgenehmigungen nur Belange vorbehalten werden, die nicht UVP-relevant sind, z.B. technische Details bestimmter Anlagenteile, deren Ausführung nicht umweltrelevant ist, bauliche Details, durch die nur wenige Grundstücksnachbarn oder Wasserberechtigte beeinträchtigt werden können, ArbeitnehmerInnenschutzrechtliche Vorschriften. Aus dem Wesen der Gliederung vom größeren zum kleineren ergibt sich jedoch, dass über die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit auch solcher Belange in der Grundsatzgenehmigung abzusprechen ist.

Ennöckl/Raschauer, Kommentar zum UVP-G, 2. Auflage, 2006 Springer-Verlag, sehen Sinn und Zweck des § 18 darin begründet, Projektwerbern, die erst ein generelles Projekt erstellt haben, jedoch – vor der Ausarbeitung der Detailprojekte – „Planungssicherheit“ in grundsätzlicher Hinsicht (z.B. hinsichtlich des Standortes des Vorhabens, dessen Konzeption) wünschen, eine allfällige Grundsatzgenehmigung des Vorhabens zu ermöglichen (RZ 4 zu § 18). Zur Abgrenzung des § 18 Abs. 1 zu dessen Abs. 2 UVP-G halten sie fest, dass den allenfalls durchzuführenden Detailgenehmigungsverfahren wohl nichts vorbehalten werden darf, was die im Rahmen der UVP zu beurteilenden öffentlichen Interessen, somit auch jene der mitanzuwendenden Materiengesetze, beeinträchtigen könnte (RZ 5 zu § 18).

Wie der Umweltsenat in seiner Entscheidung vom 03. Dezember 2004, US 5B/2004/11-18, unter Berufung auf die Literatur darlegte, kann eine Grundsatzbewilligung nur dann erteilt werden, wenn feststeht, dass in den Detailgenehmigungsverfahren keine Fragen auftreten können, die das Gesamtprojekt unzulässig machen würden, woraus der Umweltsenat folgt, dass die Behörde den zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit iSd Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 relevanten Sachverhalt bereits in der Grundsatzgenehmigung vollständig zu erheben und zu bewerten und – bei bewilligender Entscheidung – gegebenenfalls Auflagen zu erlassen hat, welche die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen. Andernfalls wäre die Abweisung einer beantragten Bewilligung zu rechtfertigen, wenn sich die behauptete Verletzung fremder Rechte zu einem hohen Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit einer tatsächlich zu gewärtigenden Rechtsverletzung verdichte.

Zusammenfassend lassen sich daraus folgende Schlüsse für das gegenständliche Verfahren ableiten:

1. Die Grundsatzgenehmigung ist für das gesamte Vorhaben zu erteilen, den Detailgenehmigungen können nur Belange vorbehalten werden, die nicht UVP-relevant sind, wie etwa bauliche Details, durch die nur wenige Grundstücksnachbarn beeinträchtigt werden können.
2. Den durchzuführenden Detailgenehmigungsverfahren darf nichts vorbehalten werden, was die im Rahmen der UVP zu beurteilenden öffentlichen Interessen des UVP-G und auch die öffentlichen Interessen der mitanzuwendenden Materiengesetze beeinträchtigen könnte. Daher wurden die öffentlichen Interessen insbesondere der §§ 74, 77 GewO (Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden und weitere näher definierter Personen; Religionsausübung und gleichwertige Schutzinteressen; Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs; allgemeiner Gewässerschutz usw.), des § 29 Abs 5 Stmk. BauG (z.B. Ortsbildschutz, Einhaltung der Flächenwidmung), des § 17 ForstG (Walderhaltung - Interessensabwägung)

3. Unter Beachtung des oben dargestellten Sinn und Zwecks des § 18 UVP-G gewährt die Grundsatzgenehmigung „Planungssicherheit“ in grundsätzlicher Hinsicht (z.B. hinsichtlich des Standortes des Vorhabens, dessen Konzeption). Der Standort ist begrenzt durch das Projektsgebiet, welches somit den äußeren Rahmen des Vorhabens darstellt, um dieses von seiner Umwelt abzugrenzen. Nur innerhalb dieses Rahmens kann die Detailgenehmigung für vorbehaltene Belange erwirkt werden.

Daraus folgt, dass jedenfalls umweltrelevante Fragen im Hinblick auf die Schutzinteressen des UVP-G 2000 („UVP-Relevanz“) im Grundsatzgenehmigungsverfahren zu klären sind, und daher auch schon im Grundsatzgenehmigungsverfahren die allgemeinen Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 UVP-G 2000 als rechtlicher Beurteilungsmaßstab angewendet werden müssen. Details können aber insoweit der Detailgenehmigung vorbehalten werden, als die Rahmenvorgaben der UVP-Grundsatzgenehmigung nicht verlassen werden und die Verletzung fremder Rechte nicht zu einem hohen Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit einer tatsächlich zu gewärtigenden Rechtsverletzung führt.

2.5. zu den materiengesetzlichen Voraussetzungen:

Zur Anwendbarkeit der Materiengesetzlich normierten öffentlichen Interessen siehe oben 2.4. Punkt 2.

Im Hinblick auf die gewerblich geplante Nutzung des gesamten Vorhabens, waren die Genehmigungsvoraussetzungen der Gewerbeordnung maßgebend, und sind jene Vorhabensteile davon umfasst, die entsprechend dem Grundsatz der Einheit der Betriebsanlage dem gemeinsamen gewerblichen Zweck dienen.

Im Zusammenhang mit der Gewerbeordnung sind auch die arbeitnehmerschutzrechtlichen Belange nach dem ASchG zu beachten, eine eigene Arbeitsstättenbewilligung ist gemäß § 93 Abs. 1 Z 1 für genehmigungspflichtige Betriebsanlagen im Sinne der GewO 1994 nicht erforderlich.

Von den baurechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen nach Steiermärkischem Baugesetz sind nicht nur die Gebäude umfasst, sondern alle baulichen Anlagen im Sinne des § 4 Z 12

leg. cit., mit Ausnahme der Flüssiggasversorgungsanlage, welche gemäß § 3 Z 7 in Folge ihrer gewerberechtl. Nutzung nicht dem Baugesetz unterliegt. Somit sind auch die inneren Verkehrswege und die Abwasserentsorgungsanlagen nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes zu beurteilen, da weder eine straßenrechtliche (für die Verkehrswege) noch eine wasserrechtliche Bewilligung (für die Abwasserentsorgungsanlagen) hierfür erforderlich ist.

Soweit für das Vorhaben im Projektgebiet Waldboden verwendet werden soll, sind die Bewilligungsvoraussetzungen des Forstgesetzes zur Rodung maßgebend.

Da das Vorhaben im Anwendungsbereich der Alpenkonvention, BGBl. Nr. 477/1995 i.d.g.F. liegt, war auf die Voraussetzungen der Alpenkonvention und ihrer Zusatzprotokolle, insbesondere „Naturschutz und Landschaftspflege“ (BGBl. Nr. 236/2002), „Bergwald“ (BGBl. Nr. 233/2002) und „Bodenschutz“ (BGBl. Nr. 235/2002) Bedacht zu nehmen. Den Forderungen der Alpenkonvention wurde durch Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung vollinhaltlich Rechnung getragen, Genehmigungsvoraussetzungen in unmittelbarer Anwendbarkeit von Bestimmungen sind keine ersichtlich, Genehmigungshindernisse sind keine normiert. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass das Projekt dahin eingeschränkt wurde, dass im Schutzwaldbereich keine Bebauungen erfolgen werden.

Für das ggst. Vorhaben besteht nach dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz weder eine Bewilligungspflicht noch – im Hinblick auf die Lage im Bauland – eine Anzeigepflicht (vgl. § 3 Abs. 2 lit. h. i.V.m. § 3 Abs. 3 Stmk NatSchG, wonach die Anzeigepflicht bei Vorhaben in einem Bauland nicht gilt).

C.3. zu überwiegend verfahrensrechtlichen Fragen

3.1. Zur behaupteten Unvollständigkeit der Verhandlungsschrift vom 27. September 2007 durch den Bevollmächtigten des Naturschutzbundes Steiermark (welcher ein von ihm verfasstes ergänzendes Protokoll vorlegte) und vom anwaltlichen Vertreter der Nachbarn (welcher die Forderung nach Anschluss des vom Naturschutzbund Steiermark vorgelegten

Protokolls zur Verhandlungsschrift im Sinne des § 14 Abs. 7 AVG erhob) kann folgendes festgehalten werden:

Von den Projektgegnern wird nur die Unvollständigkeit, nicht aber die Unrichtigkeit der Niederschrift behauptet.

Gemäß § 14 Abs. 1 zweiter Satz AVG 1991 sind Niederschriften über Verhandlungen (Verhandlungsschriften) derart abzufassen, dass bei Weglassung alles nicht zur Sache gehörigen der Verlauf und Inhalt richtig und verständlich wiedergegeben wird. Gemäß § 14 Abs. 3 und Abs. 7 AVG 1991 können beigezogene Personen grundsätzlich wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit einer Niederschrift Einwendungen erheben.

Das vorgelegte, vom Vertreter des Naturschutzbundes Steiermark verfasste, „Protokoll“ beinhaltet eine schlagwort- bzw. stichwortartige Darstellung des Diskussionsverlaufes in der mündlichen Verhandlung, dessen Ergebnisse aber in der Verhandlungsschrift vollständig und richtig wiedergegeben sind. Zwar behauptet der anwaltliche Vertreter der Nachbarn, dass die in Rede stehenden Präzisierungen wesentliche Inhalte der Verhandlung darstellen, gibt aber keine Begründung dafür, worin die Wesentlichkeit bestehen soll. Der Diskussionsverlauf selbst (inkl. Schlagabtausch zwischen Verfahrensbeteiligten) bringt für das Ermittlungsverfahren keine wesentlichen Erkenntnisse. Die behauptete Unvollständigkeit der Verhandlungsschrift vom 27. September 2007 liegt damit nicht vor.

3.2. Zum Einwand der Unvollständigkeit des Projektes zur Führung eines Grundsatzgenehmigungsverfahrens ist festzuhalten:

In den verschiedensten Stellungnahmen der Projektgegner wurde wiederholt die Unvollständigkeit des Projektes insbesondere in den Fachbereichen Forstwesen und Naturschutz (insbesondere Schutzgut Tiere und Moore) moniert. Insbesondere seien die Projektunterlagen nicht detailliert genug, um eine ordnungsgemäß Umweltverträglichkeitsprüfung durchführen zu können; umweltrelevante Details müssten schon im Grundsatzgenehmigungsverfahren abgehandelt werden, nur nicht-umweltrelevante Details dürften der Detailgenehmigung vorbehalten werden.

Im Lichte der oben unter Abschnitt C.2. dargelegten Ausführungen zum Verhältnis von Grundsatz- und Detailgenehmigung nach § 18 UVP-G 2000 sind die Argumente der Projektgegner gegen die Unvollständigkeit des Einreichprojektes nicht stichhältig. Das Ausmaß der im Projektgebiet zu rodenden Flächen ist - wie im Spruchpunkt III. ersichtlich - konkret festgelegt und konnten daher die Umweltauswirkungen von Rodungen beurteilt werden. Auch die Wertigkeit der Rodungsflächen im Projektgebiet konnte vom forsttechnischen Sachverständigen festgestellt werden und damit der notwendigen Interessensabwägung nach dem Forstgesetz zugrunde gelegt werden. Die exakte lagemäßige Fixierung (Detailvermessung) der einzelnen Rodeflächen muss im Detailgenehmigungsverfahren noch erfolgen (siehe dazu Spruchpunkt II).

Im Hinblick auf die naturschutzfachliche Wertigkeit des Projektgebietes (es ist kein besonderer Schutzstatus nach Steiermärkischem Naturschutzgesetz ausgewiesen – die im Projektgebiet befindlichen Moore bleiben mit einer Pufferzone von der Bebauung frei) waren die Einreichunterlagen aus dem Fachbereich Naturschutz (in ihrer nachgebesserten Form) ausreichend, um sie fachlich einwandfrei beurteilen zu können. Gerade in diesem Bereich wird durch geeignete Nebenbestimmungen (Ausgleichsmaßnahmen, ökolog. Bauaufsicht – siehe Spruchteil Nebenbestimmungen A. bis D.) zu einem hohen Schutzniveau im Sinne des § 17 Abs 4 UVP-G 2000 beigetragen.

Insgesamt war das Einreichprojekt in seiner nachgebesserten Form in allen fachlichen Bereichen aus Sicht der beigezogenen behördlichen Sachverständigen fachlich ausreichend detailliert, um es der Beurteilung durch die behördlichen Sachverständigen zugrunde legen zu können.

3.3. Zu Fragen der Akteneinsicht:

Schon in den Einwendungen vom 05.02.2007 hat der anwaltliche Vertreter der Nachbarn darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Predlitz-Turrach die Ersteinwenderin beim Versuch, Einsicht in die öffentlich aufgelegten Unterlagen (aufgrund der ediktsmäßig erfolgten Auflage) zu nehmen, vorerst vertröstet habe und ihr sodann einen offenbar überholten Lageplan zugemittelt habe; auch seien bereits im Verfahren zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes die Partizipationsrechte der

Einwender geschmälert worden. Diese „Verfahrensrügen“ behauptet aber nicht einmal die Wesentlichkeit des Fehlers, geschweige denn legt sie begründete Umstände dar, worin die Wesentlichkeit dieses „Verfahrensmangels“ gelegen sein soll. Diese Verfahrensrüge ist daher mehr ein Hinweis, denn die Darlegung eines echten Verfahrensmangels. Die schriftlichen Einwendungen sind letztlich hinreichend präzise, um die subjektiven Rechte der Nachbarn geltend zu machen.

In der mündlichen Verhandlung vom 27. September 2007 hat der anwaltliche Vertreter der Nachbarn darauf hingewiesen, dass die Akteneinsicht deswegen unzureichend gewährt worden sei, da die öffentlich aufgelegten Ergänzungen zur UVE nur während der Amtszeiten einsehbar gewesen seien, und nur schwarz/weiß kopiert werden konnten (Unleserlichkeit der Kopien); deshalb wurde auch ein entsprechender Fristerstreckungsantrag zur Abgabe einer Stellungnahme bis zumindest 31.10.2007 gestellt. Dem ist entgegen zu halten, dass die Gewährung zur Akteneinsicht während der Amtsstunden gesetzlich gedeckt ist, ein Recht auf Farbkopien ist dem Gesetz nicht zu entnehmen (die UVP-Behörde verfügt auch über keinen Farbkopierer!). Im Übrigen dauerte das Ermittlungsverfahren bis weit über den 31.10.2007, weshalb auch dadurch kein verfahrensrechtlicher Nachteil für die Einwender entstanden ist.

3.4. Soweit in den Einwendungen der Projektsgegner die Unvollständigkeit bzw. Unstimmigkeit der Zusammenfassenden Bewertung moniert wird, ist zu festzuhalten:

Gemäß § 12a UVP-G 2000 ist eine Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen aufbauend auf den im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung oder im Verfahren erstellten oder vorgelegten oder sonstigen der Behörde zum selben Vorhaben oder zum Standort vorliegenden Gutachten und Unterlagen sowie den eingelangten Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 vorzunehmen. Anders als beim Umweltverträglichkeitsgutachten (vgl. § 12 Abs. 4), gibt es für die Zusammenfassende Bewertung keine inhaltlichen Vorgaben. Auf Gutachten und Unterlagen sowie eingelangten Stellungnahmen ist „aufzubauen“, die Genehmigungskriterien des § 17 sind zu berücksichtigen. Es ist daher nicht erforderlich – wie vom anwaltlichen Vertreter der Nachbarn aufgezeigt – die Einwendungen und Stellungnahmen von Parteien ausdrücklich darzustellen und zu würdigen. Auch muss nicht ausdrücklich eine dezidierte Würdigung der von den Einwendern vorgelegten Fachgutachten vorgenommen werden. Die von der Behörde beigezogenen Sachverständigen haben sich in ihren Teilgutachten mit den Vorbringen und

Beweismitteln der Projektgegner fachlich auseinandergesetzt und ausdrücklich auch Stellung bezogen. Die Zusammenfassende Bewertung vom 02.05.2008 gibt dies auch wieder (vgl. insbesondere Kapitel 5 der Zusammenfassenden Bewertung). Die vorgebrachten Bedenken gegen die Zusammenfassende Bewertung sind daher nicht stichhältig.

3.5. Die Forderung der Projektgegner (Nachbarn) nach weiterer geologischer und hydrogeologischer Gutachten ist unbegründet. Es wurden Teilgutachten aus beiden Fachbereichen eingeholt. Die behördlich erstellten Teilgutachten sind ausreichend, um sie der fachlich unbedenklichen Zusammenfassenden Bewertung des Dipl.-Ing. Ernst Simon vom 02.05.2008 zugrunde zu legen. Ergänzende Ermittlungen waren daher nicht erforderlich. Soweit diese Forderung sich aber auf den Maßnahmenvorschlag des behördlichen forstfachlichen Sachverständigen zur Detailplanung des Oberen Ringweges bezog, ist infolge Antragsreduktion vom 29. Juli 2008 kein diesbezüglicher Bedarf nach Vorlage von geologischen/ hydrogeologischen Gutachten (welche ohnehin erst im Detailverfahren relevanten geworden wären) mehr gegeben.

C.4. zum öffentlichen Interesse am Projekt

Die Projektwerber selbst legten im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 27. September 2007 folgendes dar (im Wortlaut wiedergegeben):

Die **größte wirtschaftliche Entwicklungschance** für das Gebiet liegt eindeutig im **Tourismus**.

Dies lässt sich auch in Studien, Konzepten bzw. raumordnerischen Programmen herauslesen, die das öffentliche Interesse dokumentieren:

Als eines der Leitprojekte laut dem *Regionalen Entwicklungsleitbild für die Planungsregion Murau* wird die Weiterentwicklung des Schigebiets auf der Turracher Höhe genannt. Das obere Murtal soll gemeinsam mit Kreischberg-Frauenalpe **zweite Alpenschiregion** der Steiermark werden.

Im *regionalen Entwicklungsleitbild Murau* und in der Studie *Turracher Höhe Schwerpunkte der Tourismusentwicklung 2001 – 2010* werden dafür „Angebote des sanften Tourismus“ und eine „gezielte Erhöhung des Bettenangebots insbesondere [auch...] in der 4*-Kategorie“ gefordert. Das *Entwicklungsleitbild Turracher Höhe* spricht von der erforderlichen Errichtung von weiteren 1.000 – 1.500 gewerblichen Gästebetten und fordert die Vermeidung von örtlich unverträglicher Verdichtung im Bezug zum Orts- und Landschaftsbild und die Entwicklung von flächenintensiven Großprojekten im Anschluss an bestehende Siedlungssysteme.

Auf örtlicher und kleinregionaler Ebene besteht das **öffentliche Interesse**, das Projektgebiet **touristisch** zu nutzen:

Das *Entwicklungsleitbild Turracher Höhe* sieht für den Bereich, in dem das Projektgebiet liegt, „Entwicklungspotential – reine Tourismusfunktion“ bzw. „mögliche Entwicklungsrichtung – reine Tourismusfunktion“ vor (Plan „Entwicklungsleitbild – Siedlungsstruktur und Naturraum“). Im rechtskräftigen örtlichen Entwicklungskonzept – Flächenwidmungsplan 3.0 wird das Projektgebiet zonenweise als „Aufschließungsgebiet – Erholungsgebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,6 ausgewiesen.

Charakter und Lage des Vorhabens bilden – räumlich gesehen – einerseits einen „Lückenschluss“ zwischen bestehenden (tlw. sehr dicht bebaute) Ferienwohnsiedlungen, andererseits einen Übergang zwischen jenen Siedlungen und dem offenen Freiraum.

Es ist davon auszugehen, dass das gegenständliche Projekt aufgrund seiner Besonderheit zu einem **Leitprojekt** in der Region wird:

d.h. neben der Schaffung von etwa 15 permanenten Arbeitsplätzen und dem wirtschaftlichen Effekt durch die Ausgaben der Gäste des Alpenparks ist darüber hinaus ein indirekter Wirtschaftsimpuls durch Dienstleistungen Dritter und eine Erhöhung des Bekanntheitsgrades zu erwarten.

Dies vor allem deshalb, weil der „Alpenpark Turracher Höhe“ gezielt Angebotslücken (= identifizierte Schwächen) schließt: z.B. Unterkünfte in 4*-Kategorie, Wellness-Einrichtung, Familie, „Renaissance Alpenraum“).

In diesem Zusammenhang ist es auch von Bedeutung, dass die Anlage ganzjährig betrieben wird.

Die geordnete räumliche Entwicklung und die genannten direkten und indirekten wirtschaftlichen Impulse sind nur durch die **Gesamtkonzeption** in der Planung und den **gewerblichen** Betrieb der Ferienanlage – wie im gegenständlichen Vorhaben der Fall – gewährleistet (z.B. zum Unterschied zu einer freien Siedlungsentwicklung von Zweitwohnsitzen).

Aufgrund der Größe des Vorhabens und des dadurch notwendigen UVP- Verfahrens wurden ebenso die öffentlichen Interessen im Bereich, Naturschutz, Landschaftsbild, Hochwasserschutz etc. geprüft. In diesen Bereichen wurde ebenfalls die Übereinstimmung des Projektes mit den öffentlichen Interessen im Zuge des Verfahrens festgestellt.

Es ist daher festzuhalten, dass ein hohes öffentliches Interesse im Sinne des § 18 Forstgesetz an der Umsetzung des gegenständlichen Projektes besteht.

C.5. zur Interessensabwägung

5.1. Dem § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 wird eine integrative Gesamtbewertung zu Grunde gelegt, weshalb die UVP-Behörde alle öffentlichen Interessen, die auf Grund des UVP-Gesetzes selbst und damit anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu wahren sind, in ihrer Betrachtung mit einzubeziehen hat. Damit sollen insbesondere auch Wechselwirkungen, Kumulations- oder Verlagerungseffekte zwischen einzelnen Umweltfaktoren erfasst werden.

Wenn aufgrund einer Gesamtbetrachtung der öffentlichen Interessen unter besonderer Berücksichtigung des Umweltschutzes schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Nebenbestimmungen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, wäre der Genehmigungsantrag abzuweisen. Dieser Abweisungstatbestand liegt im konkreten Fall nicht vor, ergibt doch die schlüssige und plausible Zusammenfassende Bewertung in ihrer Gesamtbewertung ein positives Ergebnis.

5.2. Im Folgenden wird die nach dem ForstG vorzunehmende Interessensabwägung einer rechtlichen Beurteilung unterzogen.

5.3. Bei einer Interessenabwägung hat die Behörde zu prüfen, welches Gewicht der Beeinträchtigung der dem Projekt entgegenstehenden Interessen durch das Vorhaben zukommt. Dem hat sie das Gewicht der durch das Vorhaben allenfalls verwirklichten anderen öffentlichen Interessen gegenüberzustellen. Die Entscheidung, welche Interessen überwiegen, muss in der Regel eine Wertentscheidung sein, weil die konkurrierenden Interessen meist nicht monetär bewertbar und damit berechen- und vergleichbar sind. Dieser Umstand erfordert es, die für und gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüberzustellen, um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen. Der Bescheid hat nachvollziehbare Feststellungen über jene Tatsachen zu enthalten, von denen Art und Ausmaß der verletzten Interessen abhängen, also über jene Auswirkungen des Vorhabens, in denen eine Verletzung dieser Interessen zu erblicken ist und über jene Tatsachen, die das langfristige öffentlichen Interessen ausmachen, zu deren Verwirklichung die beantragte Maßnahmen dienen sollen (VwGH 13.10.2004,2001/10/0252; 24.2.2006, 2005/04/0044).

5.4. Im gegenständlichen Fall geht es darum, die Interessen der Erhaltung der von Rodungen betroffenen Flächen als Wald jenen an der Errichtung des Vorhabens gegenüber zu stellen.

5.5. Im **forsttechnischen Gutachten** des behördlichen SV wird zur Festlegung der Wertigkeit der Waldfunktionen (und somit zum öffentlichen Interesse an der Walderhaltung) festgestellt:

Die Wertigkeit der Waldfunktionen auf den Rodungsflächen des Projektgebietes können wie folgt festgelegt werden:

- 1. im östlichen, an die Bundesstraße angrenzenden Teil mit 2 2 2 – mittlere Schutz-, mittlere Wohlfahrts- und mittlere Erholungsfunktion: Die mittlere Schutzfunktion ergibt sich aus den teilweise felsigen, seichtgründigen Lagen mit teilweise schwierigen Wiederbewaldungsverhältnissen. Die mittlere Wohlfahrtsfunktion ergibt sich durch die Reinigung, Erneuerung und Speicherung von Luft und Wasser (Luftfilterung, Speicherung von Niederschlägen und Oberflächenwässern etc.). Die Bedeutung der mittleren Erholungsfunktion liegt in der tatsächlichen Nutzung des Raumes durch Besucher und durch die Nähe der bereits vorhandenen Siedlungen nahe der Turracher Höhe begründet. Die Leitfunktion dieser Wälder ist die Nutzfunktion, wobei bei der Bewirtschaftung dieser Wälder die mittlere Schutzfunktion zu beachten ist, was auch die Praxis der letzten Jahrzehnte gezeigt haben. Die Darstellung in der UVE, dass diese Wälder nicht bewirtschaftet wurden, ist somit nicht korrekt.*
- 2. im westlichen, wesentlich steileren Teil im Bereich des geplanten „Oberen Ringweges“ mit 3 2 2 – hohe Schutz-, mittlere Wohlfahrts- und mittlere Erholungsfunktion: Die hohe Schutzfunktion ergibt sich wegen der felsigen, seichtgründigen und schroffen Lagen mit sehr schwierigen Wiederbewaldungsbedingungen und teilweiser Gefahr von Erosionen und Hangabrutschungen; dass bedeutet, dass es sich in diesem Bereich um einen Schutzwald (Standortsschutzwald) handelt. Die mittlere Wohlfahrtsfunktion und die mittlere Erholungsfunktion begründen sich wie im östlichen Teil des Projektgebietes (siehe oben).*

Die Einstufung mit 3 2 2 des Schutzwaldbereiches (des „westlichen, wesentlich steileren Teil im Bereich des geplanten „Oberen Ringweges“ – wie unter Punkt 2. oben dargelegt) ist für die Lösung der Tat- und Rechtsfragen infolge Projektseinschränkung nicht mehr entscheidungsrelevant.

Im übrigen folgt die Behörde den Einstufungen des ASV, da aufgrund der Grobkörnigkeit der Ausweisung des WEP die im WEP ausgewiesenen Kennziffern (hier Kennziffer 311) nicht immer mit den tatsächlichen Wertigkeiten übereinstimmen (siehe dazu Jäger, Forstrecht, Seite 116, zu §17 Abs 2).

5.6. Trotz dieser vom ASV abgeänderten Wertigkeit der konkreten Beurteilung der Fläche in Bezug zur WEP-Ausweisung ist aber ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung gegeben, da es sich um Waldflächen handelt, denen mittlere Schutzwirkung und mittlere Wohlfahrtswirkung zukommen.

5.7. Aus diesen Gründen war eine Interessenabwägung nach §17 Abs.3 und 4 ForstG durchzuführen. Zu prüfen war in diesem Zusammenhang auch die Frage, ob der SV in seinem Gutachten Einwände gegen die beantragte Rodung erhoben hat.

Im Gutachten erfolgten eine Beurteilung der Umweltauswirkungen und deren Erheblichkeit mittels nachstehender Beurteilungsmatrix:

0 keine bzw. vernachlässigbare Auswirkung

1 geringe Beeinträchtigung - Unter Berücksichtigung von Maßnahmen verbleiben geringe Belastungen des Schutzgutes

2 mäßige Beeinträchtigung - mäßige Belastungen des Schutzgutes

3 hohe Beeinträchtigung - hohe Belastungen des Schutzgutes

4 untragbare Beeinträchtigung - untragbare Belastungen des Schutzgutes

	Schutzwald „Oberer Ringweg“ – infolge Projektseinschränkung nicht mehr relevant	Wald mit mittlerer Schutzfunktion (Wirtschaftswald)	Gesamt
Bauphase	3 (*)	2 – 3	3
Betrieb	3 (**)	2	2 – 3

(*) unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen

(**) unter Voraussetzung der Umsetzung des Evaluierungsprojekts

Somit hat der behördliche SV keine untragbare Beeinträchtigung des Schutzgutes festgestellt.

Dieses Ergebnis stellt auch eine Beurteilung des Eingriffs der geplanten Maßnahmen im Sinne des UVP-G 2000 dar. D.h. das Vorhaben ist lt. Gutachten des behördlichen SV keine untragbare Beeinträchtigung des Schutzgutes:

„Zusammenfassend wird festgestellt, dass (das Projekt) bei Einhaltung der Festlegungen in der UVE und der Erfüllung der zwingend erforderlichen nachstehenden zusätzlichen Maßnahmen als umweltverträglich beurteilt werden kann.“ [Gutachten Seite 18].

5.8. Infolge Projektseinschränkung (der Schutzwaldbereich wird von Bebauung freibleiben) relativiert sich die Gesamtbeurteilung des behördlichen SV.

5.9. Es wird weiters festgehalten, dass der ASV in seinem Gutachten keine Einwände im Sinne des §17 Abs 3 Forstgesetz gegen die Rodung erhebt. Bezug genommen wird im Gutachten des ASV für Forsttechnik auch auf die positive Beurteilung des Projektes im Rahmen der durchgeführten SUP.

5.10. Das behördlich eingeholte Gutachten aus dem Fachbereich **überörtliche Raumordnung**, welches auch im Sinne der ständigen Rechtsprechung des VwGH zu § 17 ForstG (so z.B. VwGH 31.3.1987, 84/07/0344) herangezogen wurde, kommt in seiner Beurteilung zu folgendem Schluss:

„Aus regionalwirtschaftlicher Sicht liegt somit ein grundsätzliches öffentliches Interesse an der Weiterentwicklung des touristischen Schwerpunktes auf der Turrach vor.“

Allerdings führt der behördliche SV auch aus:

Aufgrund seiner Konzeption (Widerspruch zum Raumordnungsgrundsatz des sparsamen Flächenverbrauches) bzw. den bereits absehbaren Umsetzungsschwierigkeiten (Widersprüche zwischen Projektbeschreibung und Ausführung des „Musterhauses“ vor Ort, ungeklärte Frage des langfristigen Baumbestandes im Nahbereich der Bauplätze und der Infrastrukturen) kann jedoch (seitens des ASV- Anm.) kein eindeutiges öffentliches Interesse an der Errichtung des konkreten Vorhabens abgeleitet werden.

Folgende öffentliche Interessen sollen laut behördlichen SV (zur endgültigen Ermittlung des öffentlichen Interesses) von der Behörde auf Basis des Befundes gegenübergestellt und abgewogen werden:

- *Das Interesse zur Absicherung des touristischen Schwerpunktes auf der Turrach bzw. der Erweiterung der gewerblich genutzten Bettenkapazitäten im hochqualitativen Segment.*
- *Das Interesse zur Erhaltung der charakteristischen Landschaft im Bereich der Turracherhöhe als Basis für den landschaftsgebundenen Tourismus.*
- *Das Interesse der erhöhten regionalen Wertschöpfung zur Sicherung der Lebensgrundlage in der Region Murau.*

5.11. Zu den im Gutachten geäußerten grundsätzlichen Bedenken des ASV für überörtliche Raumplanung wird festgehalten:

a) *„Verletzung des Grundsatzes des sparsamen Flächenverbrauchs“*

Es kann dahingestellt bleiben, ob diesem Grundsatz des Stmk. ROG durch das geplante Vorhaben widersprochen wird. Im Rahmen des tieferstehend noch detaillierter behandelten übergeordneten „Entwicklungsleitbildes Turracherhöhe – Grenzüberschreitendes Leitbild für die touristische Kleinregion Turracher Höhe“ (2005) wird der Schwerpunkt für dieses touristisch erschlossene Gebiet ausdrücklich auf andere Raumordnungsgrundsätze des § 3 ROG gelegt, nämlich auf die Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen, die Gestaltung und Erhaltung der Landschaft sowie die Freihaltung von Gebieten für einen leistungsfähigen Tourismus unter Bedachtnahme auf die ökologische Belastbarkeit des Raumes sowie die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes. Dem Tourismus im gehobenen Qualitätssegment wird eine entscheidende Bedeutung in der Entwicklung der Gesamtregion zugeschrieben.

Diesen Raumordnungsgrundsätzen entspricht, wie die abgewickelte SUP sowie das Flächenwidmungsplanänderungsverfahren gezeigt haben, das zu beurteilende Projekt. Gerade bei touristischen Großprojekten kann es im Sinne einer Vermeidung des Entstehens von „riesigen Betonburgen“ (wie sie als negative Beispiele aus den französischen Alpen hinlänglich bekannt sind) zu einem Widerspruch der Raumordnungsgrundsätze „sparsame Flächennutzung“ und „Berücksichtigung der Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes“ kommen. Dieser Widerspruch ist im Vorfeld von überörtlicher und örtlicher Raumplanung aufzulösen, was im gegenständlichen Fall mit entsprechend großflächiger Ausweisung des Baugebietes zu Gunsten der Berücksichtigung der Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes erfolgt ist. Von der UVP-Behörde wird in Einklang mit überörtlicher und örtlicher Raumplanung der Grundsatz „Berücksichtigung der Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes“ (dies auch aufgrund der entsprechenden Vorgaben des UVP-G und des Entwicklungsleitbildes) im konkreten Fall höher gewertet. Durch die Anordnung und Gestaltung der geplanten Holzhäuser wird auf bestehende Umweltsituationen (z.B. Freihaltung der auf dem Gelände befindlichen Biotope), die ortstypische Bauweise bzw. Bebauung und die Einfügung der Anlage in die Landschaft bestmöglich Rücksicht genommen. Auf Basis dieser Erwägungen und der Vorgaben im Entwicklungsleitbild muss daher zusammengefasst nach Auffassung der UVP-Behörde der Raumordnungsgrundsatz eines sparsamen Flächenverbrauches in den Hintergrund treten.

Zu den Auswirkungen dieser rechtlichen Wertung auf die Frage des öffentlichen Interesses sei auf die tieferstehenden Ausführungen verwiesen.

- b) *„keine Sicherstellung des Hotelbetriebs als Gewerbebetrieb (Gefahr der Nutzung als Zweitwohnsitze, „kalte Betten“)*“

Gegenstand des Genehmigungsverfahrens und demnach Inhalt der Genehmigung ist im UVP-Verfahren - zufolge des Antragsgrundsatzes – *immer* das eingereichte Projekt (so z.B. VwGH 18.11.2004, 2003/07/0127; 28.06.2005, 2003/05/0091; 04.09.2001, 2000/05/0074). Daher können Bedenken, die vom Antragsgegenstand abweichen, keine Würdigung im Bescheid finden.

- c) *„Fehlende Einbindung des Projektes in die Strategien der „Holzwelt Murau“.*

Dies ist hinsichtlich der geplanten Energieversorgung (mittels Flüssiggas) richtig; die Ausführung der Häuser erfolgt antragsgemäß in biologischer Holzbauweise (Fichten- bzw. Lärchenholz). Es besteht keine rechtliche Grundlage, der Antragstellerin eine bestimmte Form der Energieversorgung vorzuschreiben (dies wäre nach der Judikatur eine unzulässige, und daher nicht vorschreibbare Energielenkungsmaßnahme). Die geplante Energieversorgung mit Gas ist Beurteilungs- und Genehmigungsgegenstand und entspricht hinsichtlich der Emission und Immission von Luftschadstoffen dem Minimierungsgebot des § 17 UVP-G.

- d) *„Musterhaus als Beweis für die nicht antragsgemäße Projektumsetzung“*

Einleitend ist dazu auf die obigen Ausführungen unter Punkt b zu verweisen. Die Behörde hat das konkret beantragte Projekt zu beurteilen. Für das Musterhaus liegen entsprechende Materiengenehmigungen zur Abhaltung von Verkaufsveranstaltungen vor, die nicht Gegenstand des UVP-Verfahrens sind und auch nicht sein müssen..

- e) *„Bedenken bzgl. des Schutzes der Moorflächen, der Festlegung der Rodungsflächen und der Auswirkungen auf das Landschaftsbild“*

Es wird auf die zusammenfassende Bewertung und die behördlichen Teilgutachten Naturschutz, Landschaftsbild und Forst verwiesen. Dort wurden die vom ASV für Raumordnung aufgeworfenen Fragen behandelt und das Projekt inkl. umfangreicher Begleit- bzw. Ausgleichsmaßnahmen positiv beurteilt.

Die erkennende Behörde schließt sich diesbezüglich der zusammenfassenden Bewertung an. Für die erkennende Behörde sind somit die Bedenken ausgeräumt.

Darüber hinaus lässt das behördliche Gutachten des SV für Raumordnung klar erkennen, dass seine Bedenken zum Vorliegen eines eindeutigen öffentlichen Interesses nur für den Fall

bestehen, dass die Realisierung nicht zum beantragten Zweck erfolgen soll (Gefahr der Zweitwohnsitzbegründung). Für ihn ist “ ...von großer Bedeutung die Sicherstellung einer **gewerblichen Nutzung** (Vermietung im Ganzjahresbetrieb) **auf Dauer**. Beispiele aus anderen Regionen zeigen, dass für derartige Projekte nach einer Nutzungsdauer von mehr als 10 bis 15 nicht garantiert werden kann, dass die überwiegend gewerbliche Nutzung aufrechterhalten bleibt. Eine langfristige stille Umwandlung zu Zweitwohnsitzen ist jedoch unbedingt zu vermeiden. ...“. Diese Darlegungen und Bedenken fließen in seine Beurteilung des öffentlichen Interesses ein und kommt er deshalb zu Schluss, dass ein eindeutiges öffentliches Interesse am Projekt nicht erkannt werden kann. Nachdem aber Gegenstand des Genehmigungsverfahrens und demnach Inhalt der Genehmigung im UVP-Verfahren - zufolge des Antragsgrundsatzes – *immer* das eingereichte Projekt ist (so z.B. VwGH 18.11.2004, 2003/07/0127; 28.06.2005, 2003/05/0091; 04.09.2001, 2000/05/0074), können diese Bedenken nicht geteilt werden. Überdies ist für die Zweckbindung (und damit der Vermeidung der Gefahr von Zweitwohnsitzbegründung) im Bescheid ausreichend Rechnung getragen worden, zumal die Rodungsbewilligung an den gewerblichen Zweck gebunden wurde (siehe Spruchpunkt III.) Damit ist aber für die erkennende Behörde aus dem Teilgutachten Raumordnung ein eindeutiges hohes öffentliches Interesse an der Projektrealisierung feststellbar.

5.12. Zum Entwicklungsleitbild Turracher Höhe - Grenzüberschreitendes Leitbild für die touristische Kleinregion Turracher Höhe 2005 – 2015:

Aufgrund der umfassenden Einbindung verschiedener regionaler und überregionaler Akteure dokumentiert das Entwicklungsleitbild das öffentliche Interesse in allgemeiner und konkreter Form.

„Das Leitbild wurde auf Basis eines mediativen Prozesses mit den örtlichen Handlungsträgern erarbeitet. In die Entwicklung des Leitbildes flossen fachliche Beiträge der Vertreter der Ämter der beiden Landesregierungen, die Interessen der örtlichen touristischen Vertreter, der Grundbesitzer, der drei Gemeinden sowie sonstige Beiträge von den in den Prozess eingebundenen Akteuren (z.B. Nationalpark Nockberge, Baubezirksleitung Judenburg) und von Seiten des beauftragten Raumplanungsbüros ein.

Der Entwicklungsprozess wurde in Form von 12 Diskussionsrunden mit den örtlichen Beteiligten durchgeführt. Die Diskussionsbeiträge wurden protokolliert und sind dem

Anhang zu entnehmen. Zusätzlich fanden Abstimmungsgespräche mit der örtlichen Jungunternehmergruppe ERFA Jung, Vertretern der Liftgesellschaft und dem Vorstand des Tourismusverbandes sowie mit örtlichen Touristikern statt. In das Leitbild wurden weiters die im Kapitel 2 vorgestellten gesetzlichen und konzeptionellen Rahmenbedingungen eingearbeitet.“

Zu den grundlegenden Zielen gehört folgende Aussage:

„Das Ziel der Region ist langfristig das Erreichen ihrer wirtschaftlichen Autonomie. Die dafür erforderliche Errichtung von weiteren 1.000-1.500 gewerblichen Gästebetten ist durch die räumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen gewährleistet. Die wirtschaftliche Autonomie soll die maßvolle Belegung der Region gewährleisten (wirtschaftlicher Betrieb der Seilbahnen, lebensfähige Tourismusbetriebe und Einrichtungen der Grundversorgung, etc.).

Im Tourismuskonzept „Schwerpunkte der Tourismusentwicklung 2001 – 2010“ werden als Ausbauziel bis zum Jahr 2010 3.500 bis 4.000 Einwohnergleichwerte definiert. Der heutige Bestand ergibt ca. 2.850 Einwohnergleichwerte (1.350 gewerbliche Betten, 570 private Betten, 500 Zweitwohnsitze, 100 Hauptwohnsitze, 320 Beschäftigte). Bei einer geplanten Erweiterung um 1.000 zusätzliche Betten, die ca. 200 Beschäftigte bedingen, werden die in der Studie definierten 4.000 Einwohnergleichwerte erreicht.“

Konkret wurde für den Bereich „Maierbruggersiedlung“ (Projektbereich) folgendes Leitbild entwickelt und dokumentiert:

3.5.7. Maierbruggersiedlung

„...“

Ausgehend von der heute bestehenden Struktur können im südöstlichen Teilbereich sowie nach Norden maßgebliche Erweiterungspotentiale vorgefunden werden. Der südliche Bereich erstreckt sich zwischen dem Kelag-Haus im Osten und dem bestehenden Zufahrtsweg in die Maierbrugger Siedlung in südlicher Richtung. Diese Fläche ist einer der hochrangigsten potentiellen Hotelstandorte auf der Turracher Höhe und soll aufgrund seiner Eignung ausschließlich qualitativ hochwertigen, gewerblich geführten Beherbergungsbetrieben zugeordnet werden. Langfristig erfährt die Entwicklung ihre südliche Begrenzung durch die Piste des Pauliliftes. Weitere großflächige Entwicklungspotentiale finden sich auch, vom heutigen Baubestand ausgehend, im Norden des Siedlungsgebietes. Für diesen Bereich besteht bereits ein im Zuge der Diskussionsrunden zur Erstellung dieses Leitbildes vorgestelltes Projekt (= gegenständliches Projekt).

Als Zielvorgaben aus dem Leitbild können dazu festgehalten werden:

- *Die Bebauung ist vom heute bestehenden Baubestand der Maierbrugger Siedlung aus zu entwickeln. Empfohlen wird eine Realisierung in zwei oder drei Etappen.*
- *Im Leitbild wird eine klare Höhenabgrenzung vorgegeben, die jedenfalls einzuhalten ist (hohe Empfindlichkeit der Landschaft über dieser Linie).*
- *Die im Bereich des Wanderweges zur Winkleralm kartierten ökologisch hochwertigen Flächen (Felsstandort und Feuchtbereiche) sind von der Bebauung auszusparen.*
- *Der Charakter dieses landschaftlich sensiblen Bereiches sollte weitestgehend erhalten bleiben (niedrige GFZ, Freihaltebereiche, leichte Bauformen).*
- *Ein Freihaltebereich zur B95 als Immissionsschutzstreifen wird ebenfalls im Leitbild verankert.*

...“

5.13. Das gegenständliche Projekt wurde auf Basis dieser Vorgaben entwickelt und spiegelt vor diesem Hintergrund das öffentliche Interesse an der bestmöglichen touristischen Entwicklung des Raumes Turracher Höhe unter Berücksichtigung der ökologischen Rahmenbedingungen wieder.

Im Entwicklungsleitbild wird durch die Ausweisungen dieser Fläche eine vorrangige Tourismusnutzung dokumentiert. Hingewiesen wird nochmals darauf, dass das Entwicklungsleitbild das Ergebnis eines ausführlichen Entwicklungsprozesses ist, in dem immer wieder Interessenabwägungen stattgefunden haben. Dadurch wird ein auf breitem Konsens beruhendes öffentliches Interesse nachgewiesen. Dem gegenüber steht lediglich die Aussage des ASV, dass das Projekt nicht dem Grundsatz der sparsamen Verwendung von Flächen entspricht. Bereits oben wurde dargelegt, warum dieser Grundsatz im vorliegenden Fall bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses in den Hintergrund zu treten hat.

5.14. Insgesamt liegt sohin für die erkennende Behörde auf Basis der vorliegenden Raumplanungsprozesse und auf Basis der gutachterlichen Feststellungen in Bezug auf das konkrete Projekt eine verlässliche Beurteilungsgrundlage auf Basis der Tatsachenfeststellungen vor, dass das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des

Projektes einerseits das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes andererseits überwiegt.

C.6. zur Frage des Vorliegens eines besonderen Schutzgebietes

6.1. Die Naturschutzbehörde teilte mit Schreiben vom 06.03.2007 (OZ 71) mit, dass das vom Projektsgebiet betroffene Landschaftsschutzgebiet mit entsprechender Verordnung LGBl. Nr. 67/2005 aufgehoben wurde. Grund für die Aufhebung war einerseits, dass in den letzten zwei Jahrzehnten der Bereich der Turracher Höhe durch Feriensiedlungen und weitere Schiliftnanlagen übererschlossen wurde und andererseits, dass die zu erhaltenden Lebensräume innerhalb des NATURA 2000-Gebietes einen entsprechenden verordnungsmäßigen Schutz (z.B. Naturschutzgebiet Nr. 49c „Maierbruggermoorsee“) genießen. Der Naturschutzbund habe mit der Eingabe vom 23.01.2007 die Einleitung des Verfahrens zu Unterschutzstellung der Stein- und Schafalm auf der Turracher Höhe als Naturschutzgebiet in der Fachabteilung 13C beantragt, die Moore im beantragten Naturschutzgebiet sind gemäß Artikel 9 Abs. 1 Protokoll Bodenschutz zur Alpenkonvention unmittelbar geschützt und daher zu erhalten. Das ggst. Projektsgebiet befindet sich in keinem faktischen Vogelschutzgebiet.

6.2. Dazu ist festzuhalten, dass dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz ein Antragsrecht auf Unterschutzstellung eines Gebiet als Naturschutzgebiet fremd ist. Der vom Naturschutzbund Steiermark mit Eingabe vom 23.01.2007 an die Landes-Naturschutzbehörde (Fachabteilung 13C) gestellte Antrag unterliegt daher nicht der Entscheidungspflicht der Behörde. Bis dato wurde kein Naturschutzgebiet, das das Projektsgebiet umfasst, verordnet. Die erkennende UVP-Behörde ist daher auch nicht gehalten, das Vorliegen eines Naturschutzgebietes als allfällige Vorfrage gemäß § 38 AVG zu beurteilen.

6.3. Sämtliche Argumente der Projektsgegner, die sich auf die Rechtswidrigkeit der verordnungsmäßigen Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes im Jahre 2005 beziehen, sind im ggst. UVP-Genehmigungsverfahren von keiner rechtlichen Relevanz, zumal die UVP-Behörde nicht in die Naturschutzkompetenz des Landes eingreifen darf.

6.4. Das Projektsgebiet ist weder als Naturschutzgebiet, noch als Landschaftsschutzgebiet noch als Europaschutzgebiet - entgegen der Ansicht der Projektsgegner befindet sich das ggst. Projektsgebiet auch in keinem faktischen Vogelschutzgebiet (Stellungnahme der Landes-

Naturschutzbehörde vom 06.03.2007, OZ 71 im Akt) – ausgewiesen. Auch ist im Projektsg Gebiet kein geschützter Landschaftsteil und kein Naturdenkmal ausgewiesen. Das Projektsg Gebiet genießt daher aus dem Gesichtspunkt des Naturschutzrechtes keinen besonderen Schutzstatus.

6.5. Dass die Moore im Projektsg Gebiet als sensibler Lebensraum anzusprechen sind, geht schon aus den Einreichunterlagen selbst hervor, in welchen die Bedeutung der Moore hoch bewertet wurde und aus diesem Grund diese Flächen auch restriktiv von Bebauung und Benutzung ausgenommen wurden. Projektsg gemäß vorgesehene Maßnahmen zum Schutz dieser Moore wurden im Hinblick auf die Argumentationen der Einwender (insbesondere der Umweltanwältin und der als Beweismittel vorgelegten E.C.O.-Stellungnahme) behördlicherseits ergänzt und fanden in den Nebenbestimmungen ausreichend Niederschlag.

C.7. zu raumordnungsrechtlichen Fragen

7.1. Zur Rechtsgültigkeit des Flächenwidmungsplanes ist festzustellen, dass die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Landesregierung gemäß § 29 Abs. 8 Stmk. ROG vorliegt (Bescheid vom 24.04.2007, GZ: FA13B-10.10-P1/2007-146).

7.2. In verschiedenen Stellungnahmen und Einwendungen der Projektgegner wird moniert, im Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes seien Widersprüche mit den Raumordnungsgrundsätzen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes aufgetreten, weshalb das Verordnungserlassungsverfahren mit Rechtswidrigkeit behaftet sei. Zur Untermauerung der Argumente wird die fachliche Stellungnahme des Österreichischen Institutes für Raumplanung vom 06. Februar 2007, als Beweismittel bemüht.

Die Einwände hinsichtlich raumordnungsrechtlicher Fragen sind nicht zielführend. Die fachliche Stellungnahme des Österreichischen Institutes für Raumplanung selbst schränkt ihre Aufgabenstellung auf Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Verfahren auf Ebene der Örtlichen Raumordnung ein. Schon aus diesem Grunde ist diese Stellungnahme nicht geeignet, als Beweismittel im ggst. UVP-Verfahren schlagend zu werden. Aber auch aus rechtlichen Gründen sind sämtliche Argumente der Projektgegner, die sich auf Rechtswidrigkeit des Raumordnungsverfahrens beziehen, im ggst. UVP-

Genehmigungsverfahren von keiner rechtlichen Relevanz, da die UVP-Behörde nicht in die Planungskompetenz des Landes bzw. der Gemeinde eingreifen darf.

7.3. Das Argument der Projektgegner betreffend unstimmgiger Bebauungsdichte zwischen Flächenwidmungsplan und Projekt ist nicht zielführend. Wie der behördliche Sachverständige für Raumordnung auch in der mündlichen Verhandlung vom 14.03.2007 zu diesem Argument ausführte, ist die Bebauungsdichte laut Flächenwidmungsplan für das Projekt sogar günstiger. Das bedeutet, dass die Bebauungsdichte im Flächenwidmungsplan den maximal möglichen Rahmen darstellt, der de facto durch das Einreichprojekt nicht ausgeschöpft wird. Im ggst. Grundsatzgenehmigungsverfahren werden daher die Eingriffserheblichkeiten auf Basis der Bebauungsdichte von 0,2 bis 0,4 bewertet.

C.8. Zu den Stellungnahmen

Nicht als Parteieinwendungen, sondern als „allgemeine Stellungnahmen“ sind folgende Vorbringen zu werten:

- Stellungnahme des Landeshauptmannes für Steiermark als wasserwirtschaftliches Planungsorgan (FA19A) vom 31. Juli 2006, OZ. 13, i.V.m. der Stellungnahme vom 25. August 2006, OZ. 19
- Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Leoben vom 16. Mai 2006, OZ. 6, i.V.m. der Stellungnahme vom 1. September 2006, OZ. 21
- Stellungnahme der Umweltanwältin für das Land Steiermark vom 12. September 2006, OZ. 22, und vom 21. November 2006, OZ. 39
- Stellungnahme der Bezirksforstinspektion in der Bezirkshauptmannschaft Murau vom 15. September 2006, OZ. 24, und vom 16. November 2006, OZ. 38
- Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 28. November 2006, OZ. 40
- Stellungnahme der Gemeinde Predlitz-Turrach vom 5. Februar 2007, OZ. 58
- Stellungnahme der FA13C (Naturschutzabteilung des Landes Steiermark) vom 6. März 2007, OZ 71
- Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Oberes Murtal, vom 21. März 2007, OZ 74

Als Parteieneinwendungen gelten die weiteren Vorbringen

- der Umweltanwältin
- des Naturschutzbundes Steiermark als anerkannte Umweltorganisation

- der Naturfreunde Österreich, vertreten durch die Landesorganisation Steiermark („Naturfreunde Steiermark“) als anerkannte Umweltorganisation
- des Werner Reichmann
- der anwaltlich vertretenen 23 Nachbarn

C.8.1.. Zu den allgemeinen Stellungnahmen gemäß §§ 5 und 9 UVP-G

8.1.1. Diese allgemeinen Stellungnahmen müssen mangels Rechtsschutzbedürfnisses nicht übermäßig ausführlich und in jedem Detail abgehandelt werden. Die behördlichen Sachverständigen und auch die Projektwerber selbst wurden mit den Stellungnahmen befasst und wurden im Laufe des Ermittlungsverfahrens die notwendigen Projektsergänzungen vorgelegt und Klarstellungen getroffen, um die behördlich beigezogenen Sachverständigen in die Lage zu setzen, die erforderliche Zusammenfassende Bewertung gemäß § 12a UVP-G 2000 zu erstellen.

8.1.2. Den Forderungen des Arbeitsinspektorates Leoben wurde durch Ausspruch des entsprechenden Vorbehaltes der Detailgenehmigungen im Spruch dieses Bescheides vollinhaltlich Rechnung getragen.

8.1.3. Das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan machte auf das Erfordernis eines Nachweises zur ausreichenden Wasserversorgung für Spitzenbelastungen aufmerksam. Der Zusammenfassenden Bewertung ist zu entnehmen (Seite 20), dass die für die Wasserversorgung zuständige Gemeinde Reichenau die Bereitstellung im Ausmaß von 1,8 l/s (6,5 m³/d) bestätigte und deshalb die Abdeckung von Verbrauchspitzen über einen zu errichtenden Hochbehälter als Puffer gewährleistet ist. Die Abwasserentsorgung über das bestehende öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Turrach entspricht dem Stand der Technik und werden auch seitens des Wasserwirtschaftlichen Planungsorganes keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Abwasserreinigung erwartet. Die Argumente des Wasserwirtschaftlichen Planungsorganes hinsichtlich Oberflächenentwässerungen wurden seitens des wasserbautechnischen ASV gewürdigt und fanden in der Zusammenfassenden Bewertung im Kapitel 3.13.2 Oberflächenentwässerung Eingang: Eine mehr als geringfügige Auswirkung auf den Wasserhaushalt kann aus fachtechnischer Sicht nicht erkannt werden. Die lagemäßige Festlegung und Ausgestaltung sämtlicher Anlagenteile unter

Berücksichtigung der geologischen und hydrogeologischen Standortkriterien ist dem Detailverfahren vorbehalten.

8.1.4. Die von der Umweltanwältin aufgezeigten Mängel, Unstimmigkeiten und Projektlücken waren im Wesentlichen stichhältig und führten im Laufe des Ermittlungsverfahrens zu den unter Abschnitt A.2.. dargestellten Projektsergänzungen und zu den vorgeschriebenen Nebenbestimmungen.

8.1.5. Der Bezirksforstinspektion in der Bezirkshauptmannschaft Murau kommt nicht die Qualität einer mitwirkenden Behörde im Sinne des § 2 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 3 und Abs. 5 UVP-G 2000 zu. Weder ist die Bezirksforstinspektion Behörde, noch ist sie eine sonstige Formalpartei oder Amtsstelle im Sinne des § 5 Abs. 5 UVP-G 2000. Ein besonderes Rechtsschutzbedürfnis an Behandlung ihrer Argumentation besteht daher nicht. Da aber ihre Argumente aus forstfachlicher Sicht auch für den behördlich beigezogenen Sachverständigen relevant waren, führten sie im Ergebnis zu Projektskonkretisierungen.

8.1.6. Die von der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Oberes Murtal, vorgebrachten Argumente führten im Laufe des Ermittlungsverfahrens zu Klarstellungen durch die beigezogenen behördlichen Sachverständigen, wurden hinreichend gewürdigt und fanden in der Zusammenfassenden Bewertung entsprechend Berücksichtigung (insbesondere Kapitel 5.2.2 Seite 79f der Zusammenfassenden Bewertung vom 02. Mai 2008).

8.1.7. Die vom BMLFUW aufgezeigten Mängel und Fragestellungen wurden sowohl von Projektwerberseite als auch vom behördlichen Sachverständigenteam aufgegriffen und führten im Laufe des Ermittlungsverfahrens zu den notwendigen Projektsergänzungen und Klarstellungen soweit dies nicht für die behördlich beigezogenen Sachverständigen auf Grund ihres eigenen Fach- und Erfahrungswissens entbehrlich war. Soweit das BMLFUW Aussagen zum öffentlichen Verkehr als ergänzungsbedürftig monierte, ist auf die Stellungnahme des Bürgermeisters der Standortgemeinde (Schreiben vom 05. Februar 2007, OZ 58) zu verweisen, wonach es auf die Turracher Höhe wegen zu niedriger Auslastung schon seit 20 Jahren keine Öffentliches Verkehrsmittel mehr gibt.

C.8.2 .Zur Unzulässigkeit von Einwendungen

8.2.1. Den von den Nachbarn vorgebrachten Argumenten in den Einwendungen, kommt nur insoweit die Qualität einer echten Einwendung im Rechtssinne zu, als ihre subjektiv-öffentlichen Rechte geltend gemacht wurden. Dies trifft zu auf die Einwendungen wegen unzumutbarer Belästigung bzw. Gesundheitsgefährdung in Folge von Lärmentwicklung, Staub- und Luftschadstoffbelastung, Einhaltung von Abständen nach dem Baugesetz (Nachbarrecht aufgrund des § 26 Abs.1 Z 2 Stmk. BauG), Steinschlaggefahr und (gerade noch erkennbar) Änderung der Abflussverhältnisse.

8.2.2. Die weiteren Argumente der Einwender lassen die Berührung ihrer subjektiv-öffentlichrechtlichen Rechtsposition nicht erkennen. Dies trifft vor allem zu auf das Vorbringen in der mündlichen Verhandlung vom 27. September 2007, wonach die Einwender ihre subjektiv-öffentlichen Rechte auf Grundlage des § 17 UVP-G 2000 zu den Themenbereichen Tiere, Wildökologie und Wald geltend machen. Eine Begründung für die Behauptung, worin die Beeinträchtigung subjektiv-öffentlicher Rechte der Nachbarn liegt, wird für diese Themen nicht geliefert.

Dazu kommt noch, dass alle jene Argumente, die nicht schon in der Ursprungseinwendung am 05. Februar 2007 (OZ 53) i.V.m. dem Ergänzenden Vorbringen vom 13. Februar 2007 (OZ 62) aufgrund der ediktmäßigen Auflage des Projektes vorgetragen wurden, von der Präklusionswirkung des § 44b Abs. 1 AVG 1991 erfasst sind. Auch die von den Einwendern angezogene Rechtsgrundlage des § 17 UVP-G zur Begründung ihrer subjektiv-öffentlichen Rechtsposition ist nicht zielführend, da diese Bestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen allgemeiner Natur regelt, die Parteistellung hingegen aus § 19 Abs. 1 Z 1 und 2 UVP-G 2000 resultiert.

8.2.3. Wenngleich die Einwendung des Herrn Werner Reichmann nach ihrem klaren Wortlaut, der eindeutig auf Verkehrssicherheitsthemen gerichtet ist, keine subjektive Rechtsposition begründet, so ist auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs doch von Amtswegen Bedacht zu nehmen. Es wurde deshalb der verkehrstechnische Sachverständige der Behörde befasst, welcher gutachtlich feststellte, dass die als Zufahrt vorgesehene Südstraße bereits – vor dem von Herrn Reichmann als kritisch erwähnten Straßenabschnitt - von der Maierbrugger-Straße abzweigt. Die Befürchtungen sind daher unbegründet.

C.8.3. Zu den übrigen Einwendungen

8.3.1. Einleitend ist festzuhalten, dass sie allen Argumenten in Einwendungen, die sich auf die Beeinträchtigung des Schutzwaldes im Projektgebiet beziehen, die sachliche Grundlage dadurch entzogen wurde, als die Projektwerberin am 29.07.2008 den Antrag dahingehend eingeschränkt hat, dass der Schutzwaldbereich von Bebauung frei bleiben wird. Die diesbezüglichen Einwendungen gehen daher ins Leere und sind unbegründet.

8.3.2. Zum Einwand, es seien Auswirkungen auf den in unmittelbarer Nähe befindlichen Maierbrugger-Moorsee (Naturschutzgebiet Nr. 49c) zu erwarten, kann festgehalten werden, dass diese mit den Fachgutachten widerlegt wurde.

8.3.3. Zum Einwand, das Vorhaben verstoße eindeutig gegen das im Wasserrechtsgesetz normierte Verschlechterungsverbot ist festzuhalten, dass für das ggst. Vorhaben das Regime des Wasserrechtsgesetzes nicht anwendbar ist und im übrigen Auswirkungen auf das Grundwasser vom ASV fachlich als unbedeutet bewertet wurden.

8.3.4. Zur Forderung nach Vorschreibung größerer Abstände im Sinne § 13 Abs. 12 Stmk. BauG ist festzuhalten, dass nach den eingeholten behördlichen Fachgutachten die gesetzlichen Bauabstände als ausreichend erachtet werden und eingehalten werden. Die erkennende Behörde sieht daher keine Erforderlichkeit zur Vorschreibung größerer Abstände.

8.3.5. Zum Einwand, das Vorhaben sei mit den Überlegungen der Alpenkonvention nicht vereinbar, kann festgestellt werden, dass in den Bestimmungen der Alpenkonvention und der anzuwendenden Zusatzprotokolle für den gegenständlichen Fall keine Versagungsgründe enthalten sind. Die Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der Alpenkonvention (samt Zusatzprotokollen) wurde fachtechnisch geprüft und als vereinbar bewertet. Der Einwand ist daher unbegründet.

8.3.6. Zum Einwand der Widersprüchlichkeit zwischen behördlichen Teilgutachten aus dem Fachbereich Forstwesen und der Zusammenfassenden Bewertung wird festgehalten:

Das in der Zusammenfassenden Bewertung angeführte Grundstück 1343/2, KG Predlitz ist deshalb vom forsttechnischen Teilgutachten nicht erfasst, da es ein für forstliche

Ausgleichsmaßnahmen bestimmtes Grundstück ist, und daher nicht gerodet werden soll (vgl. Abschnitt 2.1 der Zusammenfassenden Bewertung). Zur Frage der Unstimmigkeit der Gesamtwaldfläche im Teilgutachten des behördlichen ASV für Forsttechnik kann festgehalten werden, dass das Gesamtprojektsgebiet insgesamt 30,05 ha. beträgt, die Gesamtwaldflächen im Projektsgebiet maximal 20 ha. betragen. Die übrigen Flächen im Projektsgebiet sind – wie in den Einreichunterlagen ersichtlich - Flächen ohne forstlichen Bewuchs (wie z.B. Weideflächen), für welche Waldeigenschaft im Sinne der Begriffsbestimmungen des § 1a ForstG 1975 nicht zutrifft.

8.3.7. Im Übrigen ist festzuhalten:

Die behördlichen Fachgutachter wurden mit den Argumenten der Projektsgegner (Stellungnahmen und Einwände) von der Behörde befasst und haben aus fachlicher Sicht dazu Stellung genommen. Die Ergebnisse sind in die Zusammenfassende Bewertung vom 2. 5. 2008 eingeflossen. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, darf auf die Ausführungen im Abschnitt A.3.6. dieses Bescheides verwiesen werden. Daraus folgt insgesamt für die erkennende Behörde, dass die gegen das Projekt vorgebrachten Argumente nicht stichhältig sind und somit die Einwände der Parteien als unbegründet abzuweisen waren.

C.9. zu den Nebenbestimmungen

9.1. Die Zusammenfassende Bewertung vom 2. Mai 2008 schlägt eine Reihe von Maßnahmen vor, die als Nebenbestimmungen zum Bescheid zur Vorschreibung empfohlen wurden. Nebenbestimmungen, wie Auflagen, müssen aber ausreichend bestimmt und dem angestrebten Schutzzweck dienlich sein. Zwar bemisst sich die ausreichende Bestimmtheit nach den Umständen des Einzelfalles und dürfen Anforderungen an die Umschreibung von Auflagen nicht überspannt werden, jedoch muss ihr Inhalt für den Bescheidadressaten objektiv eindeutig erkennbar sein, wobei es genügt, wenn in Umsetzung eines Bescheides der Bescheidadressat Fachleute zuzieht, und für diese Fachleute der Inhalt der Auflage objektiv eindeutig erkennbar ist.

9.2. In diesem Lichte waren daher die Maßnahmenvorschläge von der Behörde zu überarbeiten, und in einer ausreichend bestimmten Form (vergleiche zur hinreichenden Konkretisierung von Auflagen US 4B/2005/1-49 – Marchfeld Nord, insbesondere

Spruchpunkt B, wonach es etwa hinreichend konkret ist, wenn das Bauvorhaben entsprechend den statischen Erfordernissen unter Beachtung der einschlägigen ÖNORM und Richtlinien zu errichten ist) vorzuschreiben.

9.3. Der an mehreren Stellen geforderte Maßnahmenvorschlag einer ökologischen Bauaufsicht wurde sinngemäß der Entscheidung des Umweltsenates zur 380 kV-Leitung (US9B/2005/8-431, Auflage Nr. 87 auf Seite 15) ausformuliert.

9.4. Maßnahmenvorschläge, die sich auf den Schutzwaldbereich im Projektsgebiet beziehen, konnten infolge Antragseinschränkung vom 29. Juli 2008 entfallen, und konnten daher nicht vorgeschrieben werden.

C.10. zum Vorbehalt der Detailgenehmigungen

Gemäß § 18 Abs. 1 UVP-G 2000 ist schon in der grundsätzlichen Genehmigung darüber abzusprechen, welche Bereiche Detailgenehmigungen vorbehalten bleiben. Den diesbezüglichen Vorschlägen der behördlichen Sachverständigen folgend, wurden – soweit nicht durch Projektseinschränkung bzw. Projektmodifikationen gegenstandslos – die entsprechenden Vorbehalte ausgesprochen (Spruchpunkt II).

C.11. Zusammenfassung

11.1. Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass sich das Vorhaben im Sinne der Bestimmung des § 1 UVP-G 2000 bei Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen als umweltverträglich erweist und den Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 UVP-G 2000, sowie der einschlägig anzuwendenden Materiengesetze, entspricht.

11.2. Auf Basis der eingeholten Sachverständigengutachten kann zusammenfassend festgehalten werden, dass die zulässigerweise vorgebrachten Argumente der Einwender unbegründet sind, und somit durch die Realisierung des Vorhabens die Nachbarn, weder gefährdet noch unzumutbar belästigt bzw. beeinträchtigt werden.

11.3. Die nach dem ForstG vorzuschreibende Zweckbindung und Befristung beruht auf der in Spruchpunkt III. genannten Rechtsgrundlage.

11.4. Der Vorbehalt der Kostenentscheidung gründet sich auf § 59 Abs 1 AVG und die dazu ergangene Judikatur (VwSlgNF 5432 A).

11.5. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

i.V. Mag. Udo Stocker